

4 Die Berliner Gerichtsmedizin und die Tätigkeit von Victor Müller-Heß in der NS-Zeit

In den folgenden Kapiteln werden die mittelbaren und unmittelbaren Folgen, die die Machtergreifung der Nationalsozialisten auf die gerichtliche Medizin in Berlin und die Arbeit am Universitätsinstitut hatte, untersucht. Dazu gehören die Auswirkungen der kurz nach der Machtergreifung erlassenen Gesetze, darunter das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April 1933, das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933 oder das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ vom 13. November 1935, aber auch eine Reihe von Änderungen, die das Strafrecht betrafen.

Wenn man sich Karl Meixners Definition in Erinnerung ruft, nach der die gerichtliche Medizin die Anwendung ärztlichen Wissens im Dienste der Rechtspflege ist, wird deutlich, dass die Gerichtsmediziner häufiger als andere Ärzte mit dem „neuen Recht“ in Berührung kamen. Bei der Ahndung und Bestrafung von Kapitalverbrechen wie Mord oder Totschlag hatte sich, solange es sich nicht um politisch motivierte Taten handelte, zunächst nicht viel geändert. Die Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit in der Neufassung des § 51 Strafgesetzbuch vom 4. November 1933 und die unter § 42 Strafgesetzbuch (a–n) formulierten „Maßregeln der Sicherung und Besserung“ führten dazu, dass praktisch kein Täter mehr straffrei ausging. Bei der Begutachtung für die NS-Justiz, so z. B. im Rahmen Erbgesundheitsgerichte, mussten Sachverständige politisch Stellung beziehen und Verantwortung für ihr Handeln übernehmen.

Die verschiedenen Ministerien, die bei der Besetzung des Berliner Lehrstuhls 1930 mit unterschiedlichem Erfolg beteiligt waren, versuchten unter den neuen Verhältnissen wiederum ihre eigenen Interessen durchzusetzen. Dies galt vor allen Dingen für das Innenministerium, das aus den Verhandlungen um die Neuorganisation des Berliner Leichenschauhauses und des gerichtsärztlichen Universitätsinstituts als vermeintlicher Verlierer hervorgegangen war. Das Ministerium profitierte davon, dass ihm durch das „Gesetz zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens“ vom 3. Juli 1934 sämtliche Einrichtungen des Gesundheitswesens übertragen wurden. Hinzu kam, dass der Ausbau des Polizeiapparates und die Kriegsplanung für das System wichtiger waren als die Förderung universitärer Einrichtungen. Daraus ergaben sich Veränderungen für die Tätigkeit der Gerichtsärzte und für die gerichtsärztlichen Universitätsinstitute.

Für Müller-Heß entstanden während der zwölfjährigen NS-Herrschaft immer wieder Berührungs- und auch heftige Reibungspunkte mit den Machthabern. Dies war zum einen der Schlüsselposition geschuldet, die er als Direktor des Instituts der Reichshauptstadt innehatte. Zum anderen waren genau die Forschungsbereiche wie Vaterschafts- und Blutgruppenuntersuchungen, die er am Institut mit seinen Mitarbeitern schon vor 1933 bearbeitet hatte, von besonderem Interesse für die Nationalsozialisten, die die Forschungsergebnisse für ihre Zwecke nutzen wollten.

Nach Kriegsausbruch wurden die Gerichtsmediziner vermehrt als Sachverständige und beratende Ärzte für das Militär benötigt. Ihre Tätigkeit beinhaltete beispielsweise die Begutachtung für Kriegsgerichte und die Untersuchung von Kriegsverbrechen. Ihre naturwissenschaftlich-technischen Kenntnisse wurden teilweise für NS-Verbrechen missbraucht.

4.1. Das „Berufsbeamtengesetz“ und die Vereinnahmung der universitären Einrichtungen

Das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ sollte der NS-Ideologie entsprechend Menschen, die im Sinne der später erlassenen „Nürnberger Gesetze“ Juden waren, vom Staatsdienst ausschließen. Dies betraf eine hohe Anzahl von Gelehrten und Wissenschaftlern an den deutschen Universitäten. Friedrich Herber merkt an, dass es 1933 „Ordinarien der Gerichtlichen Medizin, die jüdischer Herkunft waren“, nicht gab.¹ Dennoch blieb das Gesetz auch in der gerichtlichen Medizin in Berlin nicht ohne Folgen. Wie bereits im Kapitel über die Lehr- und Forschungstätigkeit erwähnt, wurde Professor Karl Birnbaum, dessen Lehrveranstaltungen über Forensische Psychiatrie im Vorlesungsverzeichnis unter den Lehrveranstaltungen für „Gerichtliche und Soziale Medizin“ aufgelistet waren, schon am 5. September 1933 die Lehrbefugnis entzogen.² Die als Gerichtsärzte in Berlin tätigen Mediziner Paul Fraenckel und Felix Dyrenfurth waren ebenfalls von dem Gesetz betroffen. Mit Wirkung vom 6. Dezember 1933 erfolgte „die Streichung des Medizinalrats Dr. Dyrenfurth in seiner Eigenschaft als gerichtlich beeidigter Sachverständiger“.³ Das erstreckte sich auch auf seine Tätigkeit für den kriminalärztlichen Wochendienst. Anscheinend waren in bestimmten Fällen in der Umsetzung des Gesetzes Ausnahmen möglich. Dyrenfurth war nicht bereit, seine „Streichung“ ohne Weiteres hinzuneh-

¹ Herber, Friedrich: Gerichtsmedizin unterm Hakenkreuz. Leipzig 2002, S. 39.

² Chronik der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin April 1932/März 1935, S. 38f.

³ StAP Pr. Br. Rep. 30 Bln. C Polizeipräsidium Tit 198 B, Nr. 1568, S. 31.

men. Einem Schreiben aus dem Polizeipräsidium vom 3. Januar 1934 ist zu entnehmen, dass er sich am 31. Dezember 1933 fernmündlich darüber beschwerte. Darin hieß es, dass auf Dr. Dyrenfurth die Ausnahmebestimmungen des „Berufsbeamtengesetzes“ durchaus zuträfen, was auch seitens des Innenministeriums anerkannt werde.⁴ Dyrenfurth hielt man zugute, dass er das Eiserne Kreuz Erster Klasse besaß. Man speiste ihn zunächst damit ab, „daß man nur so lange auf seine Dienste als Kriminalarzt verzichten wolle, wie die augenblicklich bestehende Verhinderung andauere.“⁵ Dyrenfurth wurde jedoch nicht wieder berücksichtigt. Fraenckel, für den das Gesetz in gleicher Weise hätte gelten müssen, behielt zunächst seine Ämter. Ihm attestierte man seine besonderen wissenschaftlichen Leistungen.⁶ Er wurde noch als Gerichtsarzt und für den kriminalärztlichen Bereitschaftsdienst gebraucht. Im selben Verfahren fragte Ministerialdirektor Dr. Gottfried Frey (1871–1952) aus der Gesundheitsabteilung des Reichsinnenministeriums am 20. Dezember 1933 beim Polizeipräsidium an, „ob dort Beschwerden oder Beanstandungen zur amts- und vertrauensärztlichen sowie nebenamtlichen Tätigkeit der Medizinalräte Dr. Fränckel [und] Dr. Dyrenfurth [...] mit Rücksicht auf ihre nichtarische Abstammung zur Vorlage gekommen“ seien.⁷ In der Antwort hieß es, dass „[i]rgendwelche Beschwerden oder Beanstandungen [...] nicht zu erheben“ seien.⁸

Paul Fraenckel wurde im Alter von 64 Jahren Ende März 1935 frühzeitig in den Ruhestand versetzt. Auf seine Tätigkeit für den kriminalärztlichen Wochendienst hatte er kurz darauf „freiwillig“ verzichtet, da er seit „geraumer Zeit“ durch die Justizbehörden zu gerichtärztlichen Obduktionen nicht mehr hinzugezogen worden war.⁹ Die Entziehung der Lehrbefugnis folgte mit Ablauf des Jahres 1935. Er nahm sich am 10. September 1941 das Leben.¹⁰

⁴ Ebd., S. 20.

⁵ StAP Pr. Br. Rep. 30 Bln. C Polizeipräsidium Tit 198 B, Nr. 1568, S. 20.

⁶ Ebd.

⁷ StAP Pr. Br. Rep. 30 Bln. C Polizeipräsidium Tit 198 B, Nr. 1566, S. 45.

⁸ Ebd., S. 54.

⁹ Ebd., S. 55.

¹⁰ „Das ertrage ich nicht – den gelben Davidstern auf der Brust! Es ist der gefürchtete Keulenschlag, den ich doch immer noch nicht für möglich halten wollte, obwohl vieles darauf hinwies. Er zerstört die letzte Freiheit der Bewegung.“ Dies schrieb Fraenckel kurz vor seinem Tod. Vgl. Stürzbecher, Manfred: Berliner Ärzte: Namen, die kaum noch einer nennt. Paul Fraenckel (1874–1941). Berl. Ärztebl. 93 (1980), S. 362f.

Friedrich Herber weist auf die radikale Umsetzung des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ hin, die „zuweilen nicht nur die Existenz medizinischer Fakultäten, sondern ganzer Universitäten“ bedrohte.¹¹

Von der Suspendierung Fraenckels und Dyrenfurths konnte Müller-Heß, der sich gegen die Beteiligung anderer Mediziner außerhalb seines Institutsbetriebes am Bereitschaftsdienst ausgesprochen hatte, nicht profitieren. Mit „Wirkung vom 1. Januar 1934“ beauftragte der Polizeipräsident die Gerichtsärzte Dr. Waldemar Weimann und Dr. Moritz Freiherr von Marenholtz (1879–1955) ersatzweise „mit der Wahrnehmung des kriminalärztlichen Wochendienstes“.¹² Entgegen § 5 der ursprünglichen vertraglichen Vereinbarungen wurde Müller-Heß übergangen.¹³

Mitarbeiter aus dem Universitätsinstitut waren vom „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ insofern betroffen, als dass sie den Nachweis erbringen mussten, „arischer Abstammung“ zu sein. Keiner von ihnen fiel unter das Gesetz.

Am 22. April 1934 leistete Müller-Heß „den Diensteid der öffentlichen Beamten“, in dem er sich gegenüber „dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler“, zu Treue und Gehorsam verpflichtete.¹⁴ Aus seinen Personalunterlagen geht hervor, dass er vor Oktober 1935 den „Nachweis über die arische Abstammung für sich und seine Ehefrau geführt“ hat.¹⁵ Auf Veranlassung des hier noch als „Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung“ bezeichneten Kultusministers waren bereits im August 1933 Anfragen zum „Beamtengesetz“ an Müller-Heß ergangen.¹⁶ Ein detaillierter Fragebogen trägt für ihn selbst das Datum 5. Dezember 1936 und für seine Frau den 25. Januar 1936. Anscheinend waren Zweifel über seine „arische“ Abstammung aufgetreten, so dass er erneut einen Nachweis mit beglaubigten Originalunterlagen aus seiner ursprünglichen Heimat, die sich nunmehr in Jugoslawien befand, erbringen musste.¹⁷ Die zeitliche Diskrepanz zwischen den Angaben über seine Frau und sich selbst ergab sich dadurch, dass die Unterlagen für die Zustellung durch die jugoslawischen Behörden bzw. für die Übersetzung durch das

¹¹ Herber (2002), S. 38, sowie Herber, Friedrich: Zwischen Gerichtsmedizin und Strafrechtswissenschaft: Kriminologie und Kriminalbiologie in Berlin. In: Fischer, Wolfram; Hierholzer, Klaus; Hubenstorf, Michael; Walther, Peter Th.; Winau, Rolf (Hg.): Exodus von Wissenschaften aus Berlin. Fragestellungen – Ergebnisse – Desiderate. Entwicklungen vor und nach 1933 (= Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 7). Berlin, New York 1994, S. 516.

¹² StAP Pr. Br. Rep. 30 Bln. C Polizeipräsidium Tit 198 B, Nr. 1568, S. 36.

¹³ Vgl. Kap. 3.3., S. 141, der vorliegenden Arbeit.

¹⁴ UA d. HUB UK PA M 382, Bd. II, S. 4.

¹⁵ Ebd., Bd. I, S. 102.

¹⁶ Ebd., Bd. II, S. 84.

¹⁷ Ebd., Bd. I, S. 2–5.

„Seminar für orientalische Sprachen“ der Universität Berlin unterschiedlich lange benötigten. Neben den jeweiligen Angaben über die eigene Person („Name“, „Vornamen“, „Wohnort und Wohnung“, „Geburtsort, -tag, -monat, -jahr“, „Konfession [auch frühere Konfessionen]“) sowie über Eltern und Großeltern wurden Fragen zur Zugehörigkeit zu Parteien und Organisationen, beispielsweise zu „der Sozialdemokratischen“ oder „der Kommunistischen Partei“, die dem NS-Regime nicht genehm waren, gestellt. Gleichzeitig wurde nach einer Mitgliedschaft in einer Organisation der Nationalsozialisten gefragt. Müller-Heß konnte die Fragen jeweils verneinen.¹⁸ Neben dem oben genannten Erhebungsbogen musste er eine ganze Reihe von Fragebögen ausfüllen, mit denen überprüft werden sollte, inwieweit er sich politisch betätigte beziehungsweise sich einordnen ließ. Am 31. August 1935 erging an ihn, übersandt durch den Verwaltungsdirektor der Berliner Universität, eine entsprechende Anfrage. Der mittlerweile die Bezeichnung tragende „Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung“ verlangte „von allen Beamten seines Geschäftsbereichs nähere Angaben über ihre Mitgliedschaft in der N.S.D.A.P.“. Schon damals teilte Müller-Heß mit, dass er „der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter Partei“ nicht angehöre.¹⁹ Aus einer ab Mitte der 30er Jahre außerhalb der Universität über Müller-Heß geführten Personalakte geht hervor, dass er auch nicht Mitglied des NSDÄB, des Nationalsozialistischen Deutschen Ärztesbundes, war.²⁰ Am 20. September 1935 wurde er gefragt, ob er „in der Nachkriegszeit Beamtenvereinigungen angehört“ habe. Unter seinem „Diensteid“ erklärte er, dass er Mitglied im ehemaligen Preußischen Medizinalbeamten-Verein gewesen sei.²¹ Auf eine weitere Anfrage ähnlicher Art vom 25. November 1936 gab er eine Mitgliedschaft im Preußischen Landesgesundheitsrat an.²²

Erst am 1. November 1941 erhielt Müller-Heß ein auf Grund des Ausscheidens von Professor Keitel freiwerdendes planmäßiges Ordinariat.²³ Der Orthopäde Professor Dr. Lothar Kreuz (1888–1969), Dekan der Medizinischen Fakultät, beglückwünschte ihn hierzu und fragte bei der Gelegenheit wiederum nach seiner Zugehörigkeit zur NSDAP. In seinem Antwortschreiben vom 29. Januar 1942 teilte Müller-Heß, nachdem er sich für die Glück-

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Ebd., S. 100.

²⁰ BA PA Müller-Heß, Personalbogen, n. pag.

²¹ UA HUB UK PA M 382, Bd. I, S. 101.

²² Ebd., Bd. II, S. 1.

²³ Ebd., S. 16.

wünsche des Dekans bedankt hatte, auf dessen „Anfrage hinsichtlich [seiner] Parteizugehörigkeit [...] gleichzeitig mit, daß [er] der Partei nicht“ angehöre.²⁴

Nach Angaben von Müller-Heß vom Juni 1945 war ihm „nach 1933 trotz jahrelanger Tätigkeit das Amt als Mitglied des Lehrkörpers der sozial-hygienischen Akademie in Charlottenburg, der Prüfungskommission[sic!] für Kreisärzte des gerichtsärztlichen Ausschusses und als Sachverständiger der Mordkommission in Berlin entzogen“ worden.²⁵ Im Zusammenhang mit der von Müller-Heß zuerst genannten Einrichtung schreibt Hans-Walter Schmuhl, dass „1933 zwei Staatsmedizinische Akademien in Berlin-Charlottenburg und München [entstanden], an denen alle im öffentlichen Dienst angestellten Ärzte in Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik geschult werden sollten. Die Lehrveranstaltungen wurden u. a. von den Rassenhygienikern (Eugen) Fischer, (Fritz) Lenz, (Ernst) Rüdin, (Friedrich) Burgdörfer, (Theodor) Mollison und (Otmar Freiherr) v. Verschuer abgehalten.“²⁶ Der Inhalt der an der Berliner Institution vor und nach 1933 abgehaltenen Lehrveranstaltungen unterschied sich anscheinend in so großem Maße voneinander, dass man ohne weiteres von einer Neugründung sprechen kann. Müller-Heß war politisch nicht geeignet, dort weiter als Dozent tätig zu sein.

Wie schwer es war, trotz vermeintlicher politischer Neutralität (oder vielleicht gerade deswegen) nicht in Auseinandersetzungen mit den von den Nationalsozialisten geführten Staatsorganen zu geraten, bekam Müller-Heß zum Ende des Jahres 1934 zu spüren. In einem geschickt aufgebauten Schreiben aus dem Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (REM), verfasst von Ministerialdirektor Siegmund Kunisch (1900–?),²⁷ vom 15. Dezember 1934, wurde seine Amtsführung scharf kritisiert.²⁸ Danach sollte diese seine „Amtsführung in den vergangenen Jahren [dem REM] nach verschiedenen Richtungen hin Anlass zu einer Nachprüfung im Wege der Dienstaufsicht gegeben“ haben. Zwar konnte ihm in keinem der Fälle eine vorsätzliche „Pflichtverletzung“ nachgewiesen werden, ihm wurde jedoch vorgeworfen, durch sein leichtfertiges und unbedachtes Handeln „selbst zu dem Verdacht einer vorsätzlichen Handlungsweise beigetragen“ zu haben: Er

²⁴ Ebd., Bd. I, S. 153.

²⁵ Ebd., Bd. IV, Lebenslauf vom 27. Juni 1945, n. pag.

²⁶ Schmuhl, Hans-Walter: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 75). 2. Aufl., Göttingen 1992, S. 145.

²⁷ Kunisch, Siegmund: *2.6.1900 Mühlheim/Ruhr. Jurist. 1919/20: Freikorps. 1925: NSDAP; SA-Oberführer. April 1933: Persönlicher Referent des Preußischen Justizministers. 1934–1936: Unterstaatssekretär, 1934–1945 zugleich Chef des Zentralamts im Reichsministerium für Wissenschaft. Vgl. Klee, Ernst: Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945. 2. Aufl., Frankfurt/M. 2003, S. 352.

²⁸ UA HUB UK PA M 382, Bd. II, S. 7f.

habe „die Mitnahme zweier der neuesten, der Krankenkasse gehör[enden] Schreibmaschinen von Bonn nach Berlin durch [seinen] Sekretär geschehen lassen.“²⁹ Ebenfalls im Zusammenhang mit seiner Bonner Tätigkeit wurde beanstandet, dass er für verschiedene Anschaffungen des Instituts falsche Rechnungen ausstellen ließ. Die zuviel gezahlten Gelder soll er jedoch nachweislich ebenfalls für Institutsanschaffungen genutzt haben. Wenn dabei „ein Schaden für den Staat in keiner Weise eingetreten“ sei, habe er es gleichwohl „durch mangelnde Sorgfaltspflicht zu verantworten, dass überhaupt der Verdacht einer Unregelmäßigkeit [entstand] und deshalb ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen [ihn] eingeleitet werden konnte“, so das REM.³⁰ In einem dritten Punkt wurde ihm vorgehalten, über seine „anatomisch-pathologische Vorbildung“ und seine Militärdienstzeit bei den „Budapester Husaren“ zwar keine falschen, aber doch in die Irre führende Angaben in seinem Lebenslauf gemacht zu haben. Die bis dahin erhobenen Vorwürfe bezogen sich auf Ereignisse, die mindestens vier Jahre, teilweise jedoch noch wesentlich länger zurücklagen. Bemerkenswert dabei ist, dass es früher keinen Anlass für irgendwelche Beanstandungen gegeben hatte. Auf der dritten Seite des Schreibens zeigte sich schließlich unter Punkt Vier und Fünf der eigentliche Grund, warum die bisherige Tätigkeit von Victor Müller-Heß auf einmal so viel Aufmerksamkeit erregte: seine guten Kontakte zu den Mitgliedern des früheren Wohlfahrtsministeriums, insbesondere zu dem ehemaligen Minister Heinrich Hirtsiefer und zu dessen Ministerialdirektor Heinrich Schopohl.³¹ Der Zentrumspolitiker Heinrich Hirtsiefer (1876–1941),³² der zwischen 1921 und 1933 Wohlfahrtsminister war, wurde 1933 in „Schutzhaft“ genommen. Bei den durchgeführten Verhören – unter anderem, um dessen Umfeld zu beleuchten – dürfte man auch auf den Namen Müller-Heß gestoßen sein. Müller-Heß wurde beschuldigt, Hirtsiefer, der hier als eine „der unerfreulichsten Persönlichkeiten unter den Ministern des früheren Systems“ bezeichnet wurde, angeblich zu Unrecht „zu der Würde eines Ehrendoktors der Bonner

²⁹ Ebd., S. 7.

³⁰ Ebd.

³¹ Ebd., S. 8.

³² Hirtsiefer, Heinrich: *26.4.1876 Essen, †15.5.1941 Berlin. Politiker. 1919–1933: Zentrumsabgeordneter im Preußischen Landtag. 1921–1933: Preußischer Minister für Volkswohlfahrt, Stellvertreter Otto Brauns. 1933: „Schutzhaft“, KZ (Kemna). 1934: Amnestie. – „Am 5. Juli 1933 wurde auf Veranlassung des Wuppertaler Polizeipräsidenten in einem im Wuppertaler Stadtteil Kemna gelegenen leerstehenden Fabrikgebäude ein ‚provisorisches Sammellager zur vorübergehenden Unterbringung von politischen Schutzhäftlingen‘ eröffnet [...]. Die Gefangenen waren in der Mehrzahl Kommunisten und Sozialdemokraten, prominentester Häftling war der preußische Zentrumspolitiker Heinrich Hirtsiefer“. Vgl. Benz, Wolfgang; Graml, Hermann; Weiß, Hermann (Hg.): Enzyklopädie des Nationalsozialismus. 4. Aufl., München 2001, S. 543 und S. 846.

Medizinischen Fakultät“ verholphen zu haben.³³ Wenn man sich die Berufungsverhandlungen um den Berliner Lehrstuhl in Erinnerung ruft, stand später – nach der NS-Machtergreifung – der Verdacht im Raum, Müller-Heß habe die Stelle auf Grund einer Initiative von Hirtsiefer erhalten.³⁴ Beweise hierfür gab es jedoch nicht. Was Ministerialdirektor Heinrich Schopohl betraf, gestand man Müller-Heß zu, dass er „durch die persönliche Beziehung zu [diesem] keinerlei persönliche Vorteile gehabt und nach richtiger Erkenntnis des Charakters des [G]enannten die Beziehung zu ihm gelöst“ habe.³⁵ Hier bestand der Vorwurf in erster Linie darin, dass Müller-Heß „überhaupt die Grenzen einer dienstlichen Beziehung zu einer Persönlichkeit, deren Wohlwollen für die von [ihm] zu leistende Arbeit und [sein] eigenes berufliches Fortkommen von erheblicher Bedeutung war, überschritten“ hatte. Am Ende beließ man es von Seiten des REM an Stelle der „Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens“, das mit großer Sicherheit zu einer Amtsenthebung geführt hätte, bei der Erteilung eines Verweises unter der Bedingung, dass Müller-Heß „in Zukunft mit aller Sorgfalt auf die Wahrung [seiner] Amtspflichten bedacht“ zu sein habe.³⁶

Vor allem im Reichsministerium des Innern (RMdI) zeigte man reges Interesse an den Beanstandungen an „Prof. Dr. Müller-Heß“ und an seiner nebenamtlichen Tätigkeit als Gerichtsarzt. Aus Personalunterlagen über ihn geht hervor, dass aus dem RMdI mehrere Anfragen gestellt wurden:³⁷ Am 7. Mai 1935 wandte sich Ministerialdirektor Dr. Arthur Gütt (1891–1949)³⁸ mit einem Schreiben an das REM. Darin nahm er Stellung zu den von dort am 15. Dezember gegen Müller-Heß erhobenen Vorwürfen, auf Grund derer ihm Müller-Heß „als nebenamtlicher Gerichtsarzt in Berlin nicht mehr geeignet“ schien.³⁹ Darüber hinaus wollte Gütt „den Polizeipräsidenten anweisen, [Müller-Heß] als Gerichtsarzt nicht mehr heranzuziehen.“ Ein Problem sah er jedoch darin, gerichtliche „Leichenöffnungen außerhalb des der dortigen Verwaltung unterstehenden Leichenschauhauses“ durchführen zu lassen. Deshalb forderte Gütt das REM dazu auf, „die Einrichtungen des Leichenschauhauses für die Obduktionen durch die Gerichtsärzte zur Verfügung zu stellen

³³ UA HUB UK PA M 382, Bd. II, S. 8.

³⁴ Vgl. Kap. 2.2, S. 70, der vorliegenden Arbeit.

³⁵ UA HUB UK PA M 382, Bd. II, S. 8.

³⁶ Ebd., S. 8 Rs.

³⁷ BA PK Müller-Heß, Kopien mehrerer Karteikarten, n. pag.

³⁸ Gütt, Arthur: *1891, †1949 (Suizid). Medizinstudium. 1923: Kreisarztexamen. Bereits in den 20er Jahren aktiv in der Nazibewegung tätig; wird einer der exponierten Vertreter der NS-Gesundheitspolitik (u. a. Ministerialdirektor und Leiter der Abteilung Volksgesundheit im Innenministerium, Präsident der Staatsakademie des öffentlichen Gesundheitsdienstes, SS-Brigadeführer). Vgl. Herber (2002), S. 462. Vgl. auch Schmuhl (1992), S. 136.

³⁹ GStAPK I. HA Rep. 76 Va Sekt. 2 Tit X Nr. 48, Bd. VI, S. 320.

und den Professor Dr. Müller-Heß anzuweisen, die Obduktionstätigkeit nicht zu beeinträchtigen.“⁴⁰

Im RMdI war man offensichtlich bestrebt, Zustände zu schaffen, wie sie in den Jahren vor der Amtsübernahme von Müller-Heß geherrscht hatten. Ministerialdirektor Dr. Gütt war besonders engagiert bei der Umsetzung des „Gesetzes zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens“. Von ihm wird später in diesem Kapitel noch die Rede sein.

Die Antwort aus dem REM folgte am 27. Mai 1935.⁴¹ Hier zeigte sich, dass die Aktion vom 15. Dezember 1934 in erster Linie dazu dienen sollte, Müller-Heß einzuschüchtern. An seine Absetzung dachte man zu diesem Zeitpunkt nicht. Immerhin hatte er in kurzer Zeit Außerordentliches geleistet. Auch das Beschneiden seiner nach den Berufungsverhandlungen neu gewonnenen Kompetenzen war nicht im Sinne des REM. Dem RMdI teilte man mit, dass man „es für unbedingt erforderlich [halte], daß der Gerichtsmediziner der Universität in direkter Fühlung mit der Praxis“ bleibe. Dies war, wie auch schon früher gefordert, nach Meinung des REM „nur der Fall, wenn ihm auch eine Gerichtsarztstätigkeit ermöglicht“ würde. Da „die Vergehungen des Herrn Prof. Müller-Heß nicht derartige [waren], daß außer dem erteilten Verweis eine Amtsenthebung Platz zu greifen [hatte]“, bat man das RMdI darum, sich den „Standpunkt [des REM] zu eigen zu machen“.⁴² Gleichzeitig gab man zu bedenken, welche negativen Auswirkungen es für die Studentenausbildung hätte, wenn der Institutsleiter nicht mehr als Gerichtsarzt zugelassen wäre. Schließlich schlug man vor, weitere Verhandlungen zwischen den beiden Ministerien bezüglich der „Regelung der Gerichtsmedizin an den Universitäten und ihre Beziehung zur praktischen Gerichtsarztstätigkeit“ zu führen und auf diesem Gebiet zusammenzuarbeiten.⁴³

Erst ein halbes Jahr, bevor Müller-Heß der „Verweis“ erteilt wurde, hatte man ihn am 18. Mai 1934 in einem Schreiben davon in Kenntnis gesetzt, dass der „Minister f. W., K. u. V. [...] unter dem Vorbehalt des Widerrufs [dessen] Nebentätigkeit als Gerichtsarzt bei den Berliner Gerichten genehmigt“, sowie des Weiteren, dass er nach den letztmalig am 29. August 1933 geänderten Bestimmungen, „aus dieser Nebentätigkeit [...] nur bis zu 1.200 RM jährlich“ einbehalten dürfe.⁴⁴

Entgegen den ursprünglich bei den Berufungsverhandlungen gehegten Vorstellungen, dass der Institutsdirektor eine leitende Stellung unter den Gerichtsärzten einnehmen sollte,

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ Ebd., S. 322.

⁴² Ebd.

⁴³ Ebd., S. 322 und Rs.

⁴⁴ UA HUB UK PA M 382, Bd. I, S. 92.

gab es auch unter dem Vorsitz von Müller-Heß Spannungen zwischen ihm und den übrigen Berliner Gerichtsärzten. Aus dem Schreiben vom 15. Dezember 1934, in dem er so heftig kritisiert wurde, geht hervor, dass er es auf Grund der „Schwierigkeiten, die sich aus dem Verhältnis zu den Berliner Gerichtsärzten ergaben, zwei Jahre überhaupt unterlassen [habe], sich an Leichenöffnungen zu beteiligen.“⁴⁵ Laut eines Schreibens aus dem Polizeipräsidium vom 7. September 1935 hatte Müller-Heß sogar zwischen 1930 und 1933 keine gerichtsärztlichen Obduktionen vorgenommen.⁴⁶ Er soll sich darauf berufen haben, dass er sich „durch eine Beteiligung in Zusammenarbeit mit den Gerichtsärzten einer größeren Amtspflichtverletzung schuldig“ gemacht hätte. Aus dem REM warf man ihm vor, sich nicht aktiv für eine Verbesserung der Zustände einzusetzen,⁴⁷ von Zuständen, die es offiziell seit seiner Amtsübernahme nicht mehr gab. Im Übrigen hatte Müller-Heß dadurch, dass seine besondere Stellung unter den Gerichtsärzten wie schon vorher unter Fritz Strassmann nicht schriftlich fixiert worden war, wenig Möglichkeiten, auf die übrigen Gerichtsärzte einzuwirken.

An der oben erwähnten Aufnahme von Waldemar Weimann und von Moritz von Marenholtz in den kriminalärztlichen Bereitschaftsdienst hatte Müller-Heß bereits im August 1933 Bedenken geäußert. Nach seiner Meinung war die Arbeit auf dem Gebiet um so erfolgversprechender, je kleiner der Kreis der beteiligten Ärzte und Kriminalisten war. Außerdem „äußerte er Zweifel, ob den neuen Ärzten ein eigenes Labor zur Verfügung [stünde], was für die [...] dringenden Spurenuntersuchungen unbedingt erforderlich war.“⁴⁸ Diese Aussage bestätigt, dass Müller-Heß nicht ohne Weiteres dazu bereit war, die anderen Gerichtsärzte in den Räumen des von ihm geleiteten Instituts, abgesehen von der Obduktionstätigkeit, arbeiten zu lassen.⁴⁹

Die Situation der übrigen Gerichtsärzte wurde vom Berliner Polizeipräsidium am 7. September 1935 folgendermaßen beschrieben: „Vor 1930 war [die gerichtsärztliche Tätigkeit] im wesentlichen im Leichenschauhaus und dem dort untergebrachten Institut für gerichtliche Medizin zentralisiert.“⁵⁰ Dort wurden „nicht nur die Obduktionen von allen Gerichtsärzten [...] durchgeführt, sondern es verfügten die hauptamtlichen Gerichtsärzte über

⁴⁵ Ebd., Bd. 2, S. 7f.

⁴⁶ GStAPK I. HA Rep. 76 Va Sekt. 2 Tit X, Nr. 48, Bd. VI, S. 332f.

⁴⁷ UA HUB UK PA M 382, Bd. II, S. 8.

⁴⁸ SgGM, Bd. Kriminalarzdienst, S. 23, 25 und S. 29. Vgl. Frommherz, Steffen: Leben und Wirken von Victor Müller-Heß (1883–1960). Dipl.-Arb. HUB 1991, S. 55.

⁴⁹ Vgl. Kap. 3.3, S. 142, der vorliegenden Arbeit.

⁵⁰ GStAPK I. HA Rep. 76 Va Sekt. 2 Tit X, Nr. 48, Bd. VI, S. 329.

je einen eigenen Arbeitsraum, in dem sie auch ihre gerichtsärztlich-gutachterliche Tätigkeit erledigen konnten.“⁵¹ Mittlerweile versahen die Gerichtsärzte „die gerichtsärztlich-gutachterliche Arbeit [...] in ihren Privatwohnungen.“ Ihre ursprünglichen Arbeitsräume waren, „bis auf ein dunkles, im andern Flügel des Hauses gelegenes gemeinsames Zimmer, das praktisch nur als Garderobe und Abstellraum für entnommene Präparate u.ä. dient[e]“, dem starken Ausbau des Universitätsinstituts zum Opfer gefallen. Im Polizeipräsidium kritisierte man, dass die positive Entwicklung des Hauses „im wesentlichen dem Lehr- und Forschungsbetrieb zugute“ gekommen sei. Dagegen waren die „hauptamtlichen Gerichtsärzte [...] in umgekehrter Entwicklung von dieser Arbeitsstätte und ihren Möglichkeiten stark abgedrängt.“⁵² Im Schreiben des Polizeipräsidioms werden die Verhältnisse vor 1930 als Idealzustand geschildert. Das dies keineswegs der Fall war, wurde zuvor eingehend dargelegt.⁵³

Ähnlich wie dem Lehrkörper und den Angestellten der Universitäten, die auf ihre Zuverlässigkeit und Verwendung überprüft und gegebenenfalls vom NS-Staat ausgesondert wurden, erging es auch den Studierenden. Ihre Vereinnahmung durch das System unterstreicht deutlich eine Bekanntmachung der Studentenschaft der Universität Berlin, veröffentlicht im Vorlesungsverzeichnis für das Wintersemester 1933/34,⁵⁴ worin sie Folgendes mitteilte:

[... dass sie] durch die Studentenrechtsverordnung des Preussischen Kultusministeriums vom Beginn des vergangenen Semesters wieder ein Teil der Hochschule geworden [ist ...]. Die neue Studentenschaft [sah] ihre Hauptaufgaben in der politischen Erziehung der Studenten. Dieser [dienten] Wehrsport, Arbeitsdienst und studentische Fachschaftsarbeit. Aufbauend auf der Vorarbeit der einzelnen Bünde und Kooperationen [plante] die Studentenschaft[,] im kommenden Semester durch ihre Arbeit jeden deutschen Studenten [zu] erfassen. Wehrsport und Fachschaftsarbeit [standen] in vollem Einklang mit dem Vorlesungsplan. Sie [mussten] daher pflichtmässig von jedem besucht werden. [...] Der deutsche Student [war] heute Nationalsozialist.⁵⁵

Die Bekanntmachung endete nicht, ohne nochmals alle eindringlich dazu aufzufordern, an der gemeinsamen Sache mitzuarbeiten. Parallel zu dem Gruppenzwang, dem die sogenannten arischen Studenten unterworfen wurden, begann man die Studenten, die nicht zu diesem Kreis gehörten – vornehmlich jüdische Studenten und Hochschulabsolventen – unter Repressalien zu stellen. Es wurde ein Ausschuss „zur Durchführung des Gesetzes gegen die Überfüllung der deutschen Schulen und Hochschulen vom 23. April 1933“

⁵¹ Ebd.

⁵² Ebd.

⁵³ Vgl. Kap. 2.2. der vorliegenden Arbeit.

⁵⁴ Vorlesungsverzeichnis der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, WiSe 1933/34, Bekanntmachung der Studentenschaft der Universität Berlin, n. pag.

⁵⁵ Ebd.

gebildet.⁵⁶ Sogenannten nicht arischen Reichsdeutschen, die ihr Medizin- oder Zahnmedizinstudium abgeschlossen hatten und ihr „Doktordiplom“ vor Erlangung der deutschen Approbation ausgehändigt haben wollten, blieb ab Oktober 1933 „nur übrig[,] auf die deutsche Reichsangehörigkeit zu verzichten und ihre Entlassung aus der Staatsangehörigkeit gemäß §§ 18–24 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 zu beantragen.“⁵⁷ Wenig später wurde diese Regelung dahingehend verschärft, dass „[d]as Doktordiplom solchen Leuten ausgehändigt werden [konnte], die als Nichtarier im Ausland eine feste Anstellung nachweisen [konnten] und die ausdrücklich auf die deutsche Approbation [verzichteten] und im Deutschen Reich keine Praxis“ ausübten.⁵⁸

Neben Kindern von Sozialisten, Kommunisten, Juden oder Halbjuden, die „nach 1933 praktisch keine Chance mehr [hatten], in Deutschland einen Studienplatz zu erhalten“,⁵⁹ gab es noch eine andere große Gruppe, die unter der NS-Herrschaft systematisch vom Studium ausgeschlossen wurde: die Frauen. Da eine weiterführende oder akademische Ausbildung für Frauen der ihnen zugedachten Rolle in der nationalsozialistischen Gesellschaft eher hinderlich war, hatten die Nazis „die Zahl der weiblichen Studierenden auf eine Quote von zehn Prozent beschränkt, eine Vorschrift, die erst in den Kriegsjahren gelockert wurde.“⁶⁰ Nach dem Historiker James F. Tent registrierten „[d]ie meisten neutralen Beobachter [...] im Verlauf der 30er Jahre im deutschen Hochschulwesen einen merklichen Qualitätsrückgang“.⁶¹

Das Medizinstudium selbst wurde während der NS-Zeit in seiner Struktur mehrfach geändert. Friedrich Herber berichtet von 130 ministeriellen Erlassen und Verordnungen. Bereits „Ende 1933/Anfang 1934 wurde eine neue Studienordnung, ‚Preußischer Plan‘ genannt, durchgesetzt, die eine erhebliche Verringerung der Pflichtstundenzahlen“ beinhaltete, wobei der Praxisbezug erhöht wurde.⁶² Die Änderung der Prüfungsordnung zum Ende der 30er Jahre brachte eine Reduzierung der Gesamtstudienzeit mit sich, während „Ras-

⁵⁶ UA HUB Med. Fak. 1478, S. 94.

⁵⁷ Ebd., S. 150.

⁵⁸ Ebd., S. 164.

⁵⁹ Tent, James F.: Freie Universität Berlin 1948–1988. Eine deutsche Hochschule im Zeitgeschehen. Berlin 1988, S. 41f.

⁶⁰ Ebd., S. 42.

⁶¹ Ebd. Herber spricht im Zusammenhang mit der gerichtsärztlichen Ausbildung der Mediziner an den Hochschulen von „Bedingungen des Minimierens und Weglassens“. Vgl. Herber, Friedrich: Gerichtsmedizin: Belege und Gedanken zur Entwicklung eines medizinischen Sonderfachs in der Zeit des Faschismus. In: Thom, Achim; Caregordcev, Gennadij Ivanovič (Hg.): Medizin unterm Hakenkreuz. Berlin 1989, S. 337–359, hier S. 338. – Diese Beschneidung der Inhalte des Hochschulunterrichts zugunsten NS-ideologischer Inhalte ist durchaus auf andere Fachrichtungen und Fachbereiche übertragbar.

⁶² Herber (2002), S. 37.

senhygiene“ in den Kreis der Prüfungsfächer mit aufgenommen wurde. Nachdem man 1937/38 das vorklinische Studium um ein Semester gekürzt hatte, wurde die Studienordnung für das Medizinstudium 1939 nochmals geändert. Durch die Streichung des Praktischen Jahres wurde die Ausbildung der Mediziner weiter verkürzt. „[D]as Vorphysikum fiel wieder weg.“⁶³ Nachdem das Fach ‚Gerichtliche Medizin‘ vor allem 1924 durch die Aufnahme als Prüfungsfach seine akademische Anerkennung und durch die Neugründung einer ganzen Reihe neuer Institute zu Beginn der 20er Jahre eine regelrechte Blütezeit erlebt hatte, wirkte sich der Einfluss des NS-Regimes negativ auf seine Entwicklung aus. Durch die Kürzungen im Bereich des Medizinstudiums war zwischenzeitlich die Existenz der gerichtlichen Medizin, speziell in der Kriegszeit, als eigenständige Fachrichtung gefährdet. Dies belegt beispielsweise ein Schreiben des Gerichtsmediziners Phillip Schneider (1896–1954)⁶⁴ an Max de Crinis (1889–1945)⁶⁵ vom 19. Juli 1943. Schneider berichtete darin über einen Beschluss der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig, nach dem die Vorlesung im Fach der gerichtlichen Medizin dort nur noch „einstündig“ gelesen werden sollte.⁶⁶ Außerdem sollte die Prüfung in dem Fach durch den Ordinarius für Pathologie übernommen werden. Schneider hatte Tendenzen, dem Leipziger Beispiel zu folgen, an anderen deutschen Hochschulen wahrgenommen. Er bat de Crinis, seinen Einfluss geltend zu machen, um einer solchen Entwicklung entgegenzuwirken.⁶⁷ Die Straffung des Studiums durch die oben erwähnten Änderungen von Studien- und Prüfungsordnung diene in erster Linie als Vorbereitung für die geplante Kriegsführung. Damit sollte der erhöhte Bedarf an Medizinern und medizinisch gebildeten Fachkräften abgedeckt werden. Den Vorlesungsverzeichnissen von 1940 ist zu entnehmen, dass Studientrimester eingeführt wurden, was eine kurzfristige Einberufung der Studenten zum Militär ermöglichen sollte. Diese

⁶³ Ebd.

⁶⁴ Schneider, Phillip: Gerichtsmediziner und SS-Obersturmführer. *20.4.1896 Wien, †9.2.1954 St. Johann im Pongau. 1933: NSDAP. 1938: SS. Mit Sonderaufgaben des Gaus Wien beauftragt; Einsatz „im Sicherheits- und Nachrichtendienst der SS-Standarte 89 Sturmbann V“. 1937: außerordentlicher Professor und Vorstand des Instituts für gerichtliche Medizin und Kriminalistik Wien, Sensengasse 2; in Personalunion Leiter des kriminaltechnischen Instituts des Reichskriminalpolizeiamts Wien; stellvertretender Obmann der Wiener Medizinischen Gesellschaft. 1945: Suspendierung (vorübergehend gerichtsmedizinisches Institut Stockholm). Vgl. Klee (2003), S. 553.

⁶⁵ Crinis, Max de: *29.5.1889 Ehrenhausen bei Graz, †1945 2.5.1945 Stahnsdorf bei Berlin (Suizid). Lehrstuhl für Psychiatrie und Neurologie an der Universität Berlin, Nachfolger von Karl Bonhoeffer; „im Reichserziehungsministerium zuständig für die Besetzung der medizinischen Lehrstühle“. Mitglied des SD, befreundet mit Heydrich. 1944: Oberster Psychiater der Wehrmacht. An der Aktion „T4“ (NS-„Euthanasie“; Mord von Kranken; benannt nach der Planungszentrale in der Tiergartenstraße 4) „nicht offiziell, sondern als graue Eminenz“ beteiligt. Vgl. Aly, Götz: Aktion T4, 2. Aufl., Berlin 1989.

⁶⁶ BA WI Philipp Schneider, Schreiben an de Crinis vom 19. Juli 1943, n. pag.

⁶⁷ Ebd.

Aufteilung des Studienjahres wurde nur kurze Zeit beibehalten. 1941 kehrte man wieder zu der ursprünglichen Semestereinteilung zurück.

Neben der Kürzung der Studienzzeit gab es weitere Bestrebungen, die Anzahl der Mediziner zu erhöhen. Dies geht aus einem Schreiben des REM an den Finanzminister vom 27. Juni 1938 hervor. Darin ging es um die Planung und Umsetzung eines Neubaus der Universität und der Technischen Hochschule an der Berliner Heerstraße. Von Seiten des REM ging man von einer Gesamtzahl von bis zu 4 000 Medizinstudenten aus. Die Planung sah vor, „die 3 Hauptkliniken, die Innere, die Chirurgische und die Frauenklinik[,] doppelt zu errichten.“ Die Institute und Kliniken für die sogenannten Sonderfächer, wozu auch das Institut für gerichtliche und soziale Medizin zählten, sollten erweitert werden.⁶⁸

In dem zuvor genannten Schreiben wird der erhebliche Mehrbedarf an Medizinern auf die neuen Aufgaben zurückgeführt, die ihnen im sogenannten Dritten Reich übertragen wurden, und auf das erweiterte Arbeitsgebiet, das „heute über dasjenige der eigentlichen Krankenbehandlung in viel weiterem Umfange hinaus[geht], als dies früher der Fall war.“⁶⁹ Dass man im Kultusministerium allein für die militärärztliche Akademie mit einem Bedarf von 1 200 Studienplätzen rechnete, verdeutlicht, dass die Mediziner fester Bestandteil der Kriegsvorbereitungen waren.

An der Planung waren keine Geringeren als Karl Brandt (1904–1947), ranghöchster NS-Mediziner und seit 1934 „chirurgische[r] Begleiterarzt“ Adolf Hitlers,⁷⁰ und Albert Speer (1905–1981), der Generalbauinspekteur für die Reichshauptstadt, maßgeblich beteiligt. In einem Schreiben an Lothar Kreuz, den Dekan der Medizinischen Fakultät, vom 23. Mai 1941 teilte Brandt mit, dass es zur weiteren Planung des Neubaus „im Einvernehmen mit dem Generalbauinspekteur für die Reichshauptstadt, Herrn Prof. Speer, dringendst notwendig geworden [sei], die für die einzelnen Kliniken und Institute zuständigen Fachvertreter zur Mitarbeit heranzuziehen“. Aus diesem Grund bat er den Dekan um die Erstellung einer Liste mit den entsprechen Mitarbeitern.⁷¹

Im Antwortschreiben wird Müller-Heß' Name an vorletzter Stelle aufgeführt,⁷² was von Interesse ist, da nur kurze Zeit zuvor – am 10. Mai 1941 – dem Gerichtsmediziner vorge schlagen worden war, das Institut an der damaligen Position zu belassen und dort lediglich

⁶⁸ UA HUB UK 649, S. 19.

⁶⁹ Ebd.

⁷⁰ Klee (2003), S. 70.

⁷¹ UA HUB Med. Fak. 237, S. 37.

⁷² Ebd., S. 40.

zu erweitern.⁷³ In seinem Antwortschreiben vom 7. Juni 1941 an den Universitätskurator begrüßte Müller-Heß den Vorschlag. Er sah darin einen großen Vorteil, dass sich das Institut in der Nähe der Behörden befand, mit denen tagtäglich zusammengearbeitet werden musste. Außerdem unterbreitete Müller-Heß Vorschläge für einen Neu- bzw. Umbau des Universitätsinstituts im Zusammenhang mit dem Raumbedarf für den Lehrbetrieb.⁷⁴

Weder der Umbau des gerichtsärztlichen Instituts noch der Bau eines neuen Universitätsklinikums an der Heerstraße wurden verwirklicht. Mit dem Beginn des Zweiten Weltkriegs fehlten für größere Bauvorhaben im Bildungsbereich die Mittel.

4.2. Die Gleichschaltung des Gesundheitswesens als Mittel zur flächendeckenden Erfassung der „Minderwertigen“

Gut zwei Jahre nach der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten kam es durch die Maßnahmen zur Umsetzung des „Gesetzes zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens“ vom 3. Juli 1934 zu entscheidenden Veränderungen der gerichtsärztlichen Tätigkeit für das gesamte Deutsche Reich. Davon waren in erheblichem Maße auch die Leiter der Universitätsinstitute betroffen, da sie in den meisten Fällen nebenamtlich als Gerichtsärzte tätig waren.

Von Seiten des Staates war es die Gesundheitsabteilung des RMdI unter Ministerialdirektor Arthur Gütt, die versuchte, ihren Einfluß auf das Gesundheitswesen auszudehnen, um es im Sinne der Erb- und Rassenpflege umzugestalten [...]. Durch das Gesetz zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens [...] konnte das RMdI seine Position konsolidieren.⁷⁵

Bereits in der Weimarer Republik existierten Pläne, das öffentliche Gesundheitswesen zu vereinheitlichen und neu zu organisieren, die jedoch nicht verwirklicht wurden. Schon 1933 wurden sie unter den Nationalsozialisten wieder aufgegriffen und im „Gesetz zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens“ vom 3. Juli 1934 realisiert. Der fundamentale Unterschied zu den bisherigen Plänen bestand darin, dass die ideologischen Ziele der Nationalsozialisten bei der Neuorganisation im Vordergrund standen.

Dieses Gesetz sah die Gründung von staatlichen Gesundheitsämtern auf der Ebene der Stadt- und Landkreise vor, die von einem Amtsarzt geleitet werden sollten. [...] Zum Tätigkeitsgebiet der Gesundheitsämter gehörten [...] die gesundheitliche Volksbelehrung; [...] die Übernahme aller Fürsorgestellen der Wohlfahrtspflege (mithin die Fürsorge für Süchtige, Geschlechtskranke, Tu-

⁷³ UA HUB UK 649, S. 21.

⁷⁴ Ebd.

⁷⁵ Schmuhl (1992), S. 136.

berkulöse, Körperbehinderte und Sieche); [...] die ärztliche Mitwirkung an Maßnahmen zur Förderung der Körperpflege und Leibesübungen; [...] die Schulgesundheitspflege.⁷⁶

An erster Stelle standen jedoch andere Aufgaben. Sie wurden am 30. November 1935 durch Ministerialdirektor Arthur Gütt anlässlich einer „Besprechung betreffend Gesundheitsämter und gerichtliche Medizin“, zu der die Extraordinarien für gerichtliche Medizin der Universitätsinstitute einbestellt wurden,⁷⁷ unter dem Thema „Neuere Aufgaben der Gesundheitsämter“ zusammengefasst: „Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, Eheberatung, Ehegesetz, für die“, laut Gütt, „teilweise noch wichtige Aufschlussmittel wie Sippenbogen und erbbiologische Bestandsaufnahmen fehl[t]en. Mit letzteren [musste] man jetzt bei den neuen Eheschließungen anfangen, um so allmählich das ganze Volk zu erfassen, später [musste] bei jeder Eheschließung ein Ehe-tauglichkeitszeugnis verlangt werden. Andere Hilfsmöglichkeiten dafür [sah Gütt] auch gegeben durch Erb-Karteien bei Gerichten, Anstalten und jetzt auch durch das Heer (Untersuchungen bei Rekruteneinstellungen). Aber nicht nur diese erbbiologischen Fragen [mussten] behandelt werden“.⁷⁸ Nach Gütt's Meinung waren „ebenso auch rassenbiologische“ Aspekte wie das „Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehe, durch das mit § 6 jegliche Rassenvermischung verhindert werden“ konnte, von Bedeutung.⁷⁹

Den Gerichtsärzten hatte Gütt dabei eine ganz besondere Rolle zugeordnet. Er plante, sie – den Gesundheitsämtern untergeordnet – in diese Arbeiten zu integrieren. Sie durften seiner Meinung nach „nicht darauf verzichten, Einblick in die einzelnen Familien und Sippen zu bekommen.“⁸⁰ Nach seiner Vorstellung sollten Gerichtsärzte und Gesundheitsämter eng zusammenarbeiten. „[D]ie erbbiologischen Stellen der Gesundheitsämter [mussten] Erfahrungen von den Kriminalstellen sammeln können, dagegen [sollte] der Gerichtsarzt auch auf das Gebiet der Gesundheitspflege zurückgreifen können.“ Mit den Lehrstuhlinhabern wurden ihre „neuen Aufgaben“ erörtert. Die noch nicht geklärte „Frage der Nebeneinnahmen und Dienstaufwand[s]entschädigungen“ machte Gütt vom guten Willen der Gerichts-

⁷⁶ Ebd.

⁷⁷ Anwesend waren neben Mitgliedern des Innen- und Justizministeriums laut Anwesenheitsliste am 30.11.1935 die Professoren Reuter (Breslau), Raestrup (Leipzig), Merkel (München), Böhmer (Düsseldorf), Schwarzacher (Heidelberg), Hey (Frankfurt/M.), Müller-Heß (Berlin), Wiethold (Kiel), Goroncy (Greifswald), Nippe (Königsberg), Mueller (Göttingen), Többen (Münster). Vgl. BA R 4901/943, S. 5.

⁷⁸ Ebd., S. 3 und Rs.

⁷⁹ Ebd.

⁸⁰ Ebd.

ärzte zur „Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern“ abhängig.⁸¹ Von seiner Seite waren „[d]urch die Erörterung des Gesamtfragenkomplexes [...] bestehende Unklarheiten behoben“ worden.⁸² Weitere „Besprechungen“ zwischen Mitgliedern der Gesundheitsabteilung des RMdI als Urheberin der Neuregelungen und den Extraordinarien für gerichtliche Medizin als Betroffene wurden nicht einberufen. Der Sitzung waren zwei Erlasse des RMdI vorausgegangen, die unter den Professoren offenbar einige Fragen aufgeworfen hatten. Der erste Erlass vom 25. März 1935 sah Folgendes vor:

[Die] gerichtsärztliche Tätigkeit [sollte] in Zukunft von den Professoren der gerichtlichen Medizin, soweit sie hierzu bereit [waren], im Rahmen des Gesundheitsamtes, und zwar nur für die Universitätsstadt ausgeübt [werden]; außerdem [hatten] sie nach Möglichkeit die Erb- und Rasenpflege einschliesslich der Eheberatung im Gesundheitsamt zu bearbeiten.⁸³

Die ihnen aus dieser „Tätigkeit erwachsenden Gebühren [sollten] der Kasse des Gesundheitsamtes“ zufließen.⁸⁴ Im zweiten Erlass hieß es, dass die „Professoren der gerichtlichen Medizin [...] bei ihrer gerichtsärztlichen Tätigkeit verwaltungsmäßig dem Amtsarzt und Leiter des Gesundheitsamtes [unterstehen]; die Gutachtertätigkeit [sollten] sie jedoch für das Gesundheitsamt unter eigener Verantwortung“ ausüben.⁸⁵ Auf Grund dieser Erlasse „wurden zwischen den örtlichen Dienststellen und qualifizierten Vertretern der Universitätsgerichtsmedizin meist besondere vertragliche Vereinbarungen getroffen, die hauptsächlich die Übernahme gerichtsärztlicher Obduzententätigkeit regelten und die Betroffenen zu nebenamtlich tätigen Gerichtsärzten erklärten.“⁸⁶ – Für Friedrich Herber bestand das „Kernstück“ des Gesetzes in Folgendem:

[...] daß dem Kreisarzt, der hierfür weder eine Vorbildung noch Neigung und Eignung mitbrachte, das gesamte Gesundheitswesen auferlegt wurde. Da der Amtsarzt, wie er nun hieß, zugleich Vorsitzender des Erbgesundheitsgerichtes war und mit dieser Aufgabe über seine Kräfte belastet wurde, geriet die Sozialhygiene in eine große Notlage.⁸⁷

Ähnlich nachteilige Auswirkungen hatte die Umsetzung des Gesetzes für die gerichtsärztliche Tätigkeit. Schon kurze Zeit nach dessen Inkrafttreten rückte die Rechtspflege in den Hintergrund. Weil die Kritik der Justizbehörden an dieser Praxis zunahm, wandte sich der Reichsjustizminister Dr. Franz Gürtner (1881–1941) am 14. Oktober 1938 an den Reichsminister des Innern. Gürtner berichtete, dass ihm seit dem Inkrafttreten des Gesetzes

⁸¹ Ebd., S. 4.

⁸² Ebd.

⁸³ Ebd., S. 157.

⁸⁴ Ebd.

⁸⁵ BA R 4901/939, S. 2.

⁸⁶ Herber (2002), S. 74.

⁸⁷ Ebd., S. 73.

am 1. April 1935 „von den Gerichten und Staatsanwaltschaften wiederholt Klagen über die Neuregelung zugegangen“ seien.⁸⁸ Daraufhin habe er sich ab Ende 1937 „von den Gerichten und Staatsanwaltschaften im gesamten Reich über die Auswirkungen der Neuordnung auf die Rechtspflege berichten lassen. In der Mehrzahl der Berichte [sei] geltend gemacht [worden], dass sich die Übertragung der gerichtsärztlichen Tätigkeit auf die Gesundheitsämter nicht bewährt“ habe.⁸⁹ In einer „Zusammenstellung“ wies Gürtner auf entscheidende Mängel und Probleme hin, die im Zusammenhang mit der Anwendung des Gesetzes aufgetreten waren.

In der Liste, die insgesamt 13 Punkte enthielt, wurde unter anderem die erhebliche „Verzögerung der gerichtsärztlichen Geschäfte“ kritisiert, was darauf zurückzuführen sei, dass „die Gesundheitsämter – gemessen an der Zahl der Amtsärzte – zu stark mit anderen Aufgaben belastet“ seien. Dies traf vor allem auf die Leiter der Gesundheitsämter zu, die sich „für die gerichtsärztliche Tätigkeit nicht genügend freimachen“ konnten. In einigen Berichten wurde beklagt, dass die Bearbeitung bestimmter Zivilprozesssachen wegen Überlastung vollständig abgelehnt worden sei.⁹⁰

Gürtner kritisierte außerdem, dass die „Gesundheitsämter [...] zu wenig gerichtsärztlich ausgebildetes Personal“ besäßen. Ihre Hauptaufgabe sahen sie in der Erb- und Rassenpflege sowie in sozialhygienischen Maßnahmen, während sie „die gerichtsärztliche Tätigkeit nur als Nebenaufgabe“ betrachteten.⁹¹ Passend dazu wurde unter Punkt Sieben beanstandet, dass für „Leichenöffnungen [...] den Amtsärzten häufig die erforderlichen gerichtsmedizinischen Kenntnisse und Erfahrungen“ fehlten. In einem Bericht war bemängelt worden, „daß bei den Gesundheitsämtern zum Teil die Hilfsärzte mit Sektionen betraut“ würden. In einem anderen Fall hatte „der Sektionsarzt Herzschlag“ festgestellt, „während tatsächlich der Tod durch Herzstich mit einer Heugabel eingetreten war.“⁹²

⁸⁸ BA R 4901/943, S. 32.

⁸⁹ Ebd.

⁹⁰ Ebd., S. 34.

⁹¹ Ebd.

⁹² Ebd., S. 35. In Ergänzung zu den schweren Fehlurteilen, verursacht durch Amtsärzte auf dem Gebiet der gerichtsärztlichen Tätigkeit, schrieb Prof. Hermann Merkel, Leiter des Instituts für gerichtliche Medizin in München, am 28. März 1936 dazu an den Reichsjustizminister, wobei er den damals durch die Presse aufgegriffenen „Seefeldprozess“ erwähnte. „Die im Seefeld-Prozeß unlängst zutage getretene Tatsache, daß die zuständigen Amtsärzte bei den 12 tot aufgefundenen – wie sich später herausstellte ermordeten – Knaben die gewaltsame Todesursache nicht feststellen konnten, hat deren mangelhafte Ausbildung ins grelle Licht der Öffentlichkeit des In- und Auslandes gerückt, die darin – was natürlich völlig abwegig ist – ein Versagen der deutschen gerichtlichen Medizin als Wissenschaft feststellen zu müssen glaubte!“ – Vgl. BA R 4901/943, S. 36.

Ferner wurde die „Verquickung der fürsorgerischen ärztlichen Tätigkeit mit der gerichtlichen Tätigkeit innerhalb der gleichen Behörde [als] nachteilig“ bezeichnet. In „einem Fall, in dem das städtische Gesundheitsamt die Entmündigung beantragt hatte, [wurde] später [durch] die gerichtsärztliche Abteilung desselben Gesundheitsamtes ein der Entmündigung entgegenstehendes Gutachten erstattet“.⁹³

Der „Geschäftsweg“, der vorgab, dass „sich das Gericht an das Gesundheitsamt wenden [musste] und sich nicht unmittelbar an den Arzt wenden [konnte], der die gerichtsärztliche Tätigkeit ausübt“, wurde als zu umständlich bemängelt. „In eiligen Fällen [war] der Amtsarzt häufig nicht schnell genug erreichbar.“⁹⁴

Weitere Kritikpunkte waren:

- das Fehlen eines ständigen Kontaktes zu einer ärztlichen Vertrauensperson bei „Gerichten, die sich nicht am Sitz eines Gesundheitsamtes“ befanden;
- die fehlende „Fühlungnahme zwischen Gericht und Amtsarzt“ durch ständig wechselndes ärztliches Personal „bei den Gesundheitsämtern“;
- das Auftreten von jungen unerfahrenen Amtsärzten bei „den Gerichtsverhandlungen [...], die ihrer Aufgabe nicht voll gewachsen“ waren;
- das Fehlen der für die gerichtsmedizinischen Gutachten erforderlichen „Spezialkenntnisse auf dem Gebiete der Psychiatrie“ bei den meisten Amtsärzten;
- die geringe Beteiligung der Universitätsinstitute für gerichtliche Medizin durch die Gesundheitsämter;
- der vielfache Mangel an notwendigen Sektionsräumen und Einrichtungen;
- die erhöhten Kosten für die Justiz durch die Neuordnung.⁹⁵

Letzteres ist besonders erstaunlich, da Ministerialdirektor Gütt zuvor damit geworben hatte, dass die Vereinheitlichung mit einer Kostensenkung einhergehen würde.

Die Kritik aus dem Reichsjustizministerium (RJM) führte zu länger währenden Verhandlungen mit dem RMdI, die die Neuorganisation der gerichtsärztlichen Tätigkeit thematisierten. Eine erste Besprechung zwischen dem RMdI und dem RJM fand am 14. Dezember 1938 statt. „Gütt räumte ein, dass die von den Gerichten und Staatsanwaltschaften erhobenen Klagen zum großen Teil begründet seien.“⁹⁶ Er machte jedoch deutlich, dass er keineswegs willens sei, den durch die neue Regelung gewonnenen Einfluss des RMdI aufzugeben. Ein Entgegenkommen gegenüber dem RJM machte er davon abhängig, dass die Neuorganisation des Gerichtsarztwesens „im Rahmen der bestehenden Organisation“ durchgeführt werde. Nach seiner Vorstellung sollte „[d]as Deutsche Reich [...] in gerichts-

⁹³ Ebd., S. 34.

⁹⁴ Ebd.

⁹⁵ Ebd., S. 34f.

⁹⁶ Ebd., S. 69.

ärztliche Bezirke eingeteilt werden. Diese Bezirke soll[t]en mit gerichtsärztlich gut ausgebildeten, hauptamtlich tätigen Aerzten besetzt werden, die für die gerichtsärztliche Tätigkeit zur Verfügung stehen“ sollten. Gütt plante, für diese Ärzte innerhalb der Gesundheitsämter „besondere Abteilungen für gerichtliche Medizin“ einzurichten. Wenn sich innerhalb eines Bezirks „ein gerichtlich-medizinisches Institut einer Universität [befand], so soll[te] die Spezialabteilung des Gesundheitsamts für gerichtliche Medizin mit diesem Institut dadurch verbunden werden, dass jeweils der betreffende Prof. [...] in das Gesundheitsamt nebenamtlich eingegliedert“ wurde.⁹⁷ Die neuen Leiter der gerichtsärztlichen Stellen innerhalb der Gesundheitsämter sollten ihre Ausbildung von den Professoren für gerichtliche Medizin erhalten. Landgerichtsrat Dr. Dörner, der das RJM vertrat, äußerte noch einmal die wichtigsten Kritikpunkte und brachte „seine Verwunderung darüber zum Ausdruck [...], daß der Kultusminister nicht eingeladen worden“ sei.“⁹⁸ Offenbar strebte man im RMdI zunächst eine Einigung mit dem RJM an, um dann mit dessen Zustimmung vollendete Tatsachen schaffen zu können. Den Forderungen des RJM, es „an der Dienstaufsicht über die Leiter der künftigen gerichtsärztlichen Abteilungen“ zu beteiligen, sowie ihm eine „Weisungsbefugnis und die Möglichkeit eines unmittelbaren Verkehrs der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit den künftigen Gerichtsärzten“ einzuräumen, gab man im Innenministerium ohne weiteres nach.⁹⁹

Da die Professoren für gerichtliche Medizin durch die Pläne des RMdI erheblich benachteiligt wurden, hatte man vom REM als verantwortlichem Ministerium weitaus größeren Widerstand zu erwarten. Der Umstand, dass das RMdI „inzwischen mit anderen Ressorts Besprechungen über eine Neuregelung des gerichtsärztlichen Dienstes gepflogen [hatte], ohne [das Erziehungsministerium] hierbei zu beteiligen“, sorgte für erheblichen Unmut.¹⁰⁰ Das REM holte sofort, nachdem es über eine dritte Stelle von den laufenden Verhandlungen in Kenntnis gesetzt worden war, über Gerhard Buhtz (1896–1944),¹⁰¹ den Vorsitzen-

⁹⁷ Ebd., S. 70.

⁹⁸ Ebd., S. 76.

⁹⁹ Ebd., S. 390 Rs.

¹⁰⁰ Ebd., S. 78.

¹⁰¹ Buhtz, Gerhard: *24.2.1896 Schönebeck/Elbe, †26.6.1944 bei Minsk. Tod unter mysteriösen Umständen; laut offizieller Version soll er „beim Verladen der Instrumente seiner Dienststelle von einem Zug überfahren worden“ sein. 1914–1922: Studium der Medizin in Greifswald. Dazwischen Teilnahme als Freiwilliger am I. Weltkrieg. 14.1.1924: Promotion in Greifswald (Dissertation „Der Begriff der Unfallfolgen nach den Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes unter besonderer Berücksichtigung der sogenannten Unfallneurosen und deren Begutachtung in der deutschen Sozialversicherung“). Nach dem Staatsexamen zwei Monate Medizinalassistent an der Universitätsklinik Greifswald und sechsmonatige Assistententätigkeit am Institut für gerichtliche Medizin in Greifswald unter Willy Vorkastner. Weitere Ausbildung in Psychiatrie und Pathologie in Greifswald. 25.5.1926: Anerkennung als Facharzt für Psy-

den der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche, soziale Medizin und Kriminalistik eine Stellungnahme im Namen der übrigen Fachvertreter ein. Buhtz übermittelte dem REM daraufhin am 7. Februar 1939 ein 17 Seiten umfassendes Schreiben.¹⁰² Den Inhalt, der im Wesentlichen die Kritikpunkte, die bereits durch das Justizministerium geäußert worden waren, enthielt, übernahm das REM am 13. Februar in abgemilderter Form. In dem Schreiben an das RMdI wurden zusätzlich einige speziell die Universitätsprofessoren betreffende Aspekte benannt.¹⁰³

Nach dem derzeitigen Stand „fehlt[e] es (durch die Neuregelungen) den meisten Universitätsinstituten vor allem an ausreichendem Leichenmaterial“, was die Ausbildung des Nachwuchses von Ärzten und Juristen gefährdete.¹⁰⁴ Der Überzeugung des RMdI, dass primär gerichtsärztliche Aufgaben, wie die Obduktionstätigkeit, von den Gesundheitsämtern übernommen werden sollten, die hauptsächlich mit anderen Aufgaben beschäftigt waren, konnte man sich im REM zu diesem Zeitpunkt nicht anschließen. Die heftigste Kritik löste die Unterstellung der gerichtärztlichen Nebentätigkeit der Universitätsprofessoren unter die Leitung der Gesundheitsämter aus.¹⁰⁵

Später kamen weitere Forderungen des REM hinzu. Die gerichtsärztliche Tätigkeit der Professoren sollte angemessen vergütet und die geplanten Gerichtsarztbezirke sollten vergrößert werden. Die Professoren konnten jährlich einen Nebenverdienst von 1 200 RM einbehalten, was bei einer ausgedehnteren nebenamtlichen Beschäftigung nicht einmal für die aus dem Institutsetat zu begleichenden Ausgaben – beispielsweise chemische, serologische Untersuchungen etc. – gereicht hätte.¹⁰⁶ Das RMdI hatte für „das Altreich“ die Schaffung

chiatrie. Zweieinhalb Jahre Assistent am Institut für gerichtliche und soziale Medizin in Königsberg bei Martin Nippe. Von November 1928 bis Ende März 1935: Assistent am von Walter Schwarzacher geleiteten Institut in Heidelberg. 1929: Kreisarztexamen. 1931: Habilitation in Heidelberg (Habilitationsschrift „Metallspuren in Einschußwunden“). 1.4.1935: Berufung als „ordentlicher Professor der gerichtlichen Medizin“ nach Jena. Seit April 1933: Dienst in der 32. SS-Standarte in Heidelberg. Ab 1.5.1933: Mitglied der NSDAP (Nr. 3 171 323); Mitglied des NS-Dozentenbundes und Fachredner im NS-Rechtswahrerbund. Ab Ende 1935: Dekan der Medizinischen Fakultät. Ab 12.5.1937: Vorsitzender der Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin. 28.8.1941: Einberufung als Stabsarzt zur Wehrmacht; wurde der IV. Armee zugeteilt, um „als beratender gerichtlicher Mediziner zur Aufklärung bolschewistischer Greuelthaten im Baltikum“ beizutragen. Er erlangte Bekanntheit „durch die Ausgrabungen in Katyn“. Durch mehrfach eigenmächtiges Handeln und Überschreitung seiner Kompetenzen (s. Anm. 118 in diesem Kapitel) wurde Buhtz, obwohl Angehöriger verschiedener NS-Organisationen (innerhalb der SS war er zum Sturmbannführer aufgestiegen), von den Machthabern kritisch beobachtet, und es wurden „Repressionsmaßnahmen“ gegen ihn erörtert. Vgl. Herber (2002), S. 158–161.

¹⁰² BA R 4901/943, S. 102–118.

¹⁰³ Ebd., S. 81–89.

¹⁰⁴ Ebd., S. 81 Rs.

¹⁰⁵ Ebd., S. 86 und S. 114.

¹⁰⁶ Vgl. Kap. 3.3, S. 136f., der vorliegenden Arbeit.

von rund 65 gerichtsärztlichen Bezirken vorgesehen, was zu einer erheblichen Einschränkung der nebenamtlichen Betätigung der Universitätsprofessoren geführt hätte.¹⁰⁷

Es folgten weitere Besprechungen und Verhandlungen, die die Neuregelung des gerichtsärztlichen Dienstes betrafen, in die nun auch das REM mit einbezogen wurde. Die Gesundheitsabteilung des RMdI zeigte keine besondere Bereitschaft, von dem zuvor Beschlossenen abzuweichen. In der ersten Sitzung am 17. Februar 1939 betonten die Vertreter der „Abteilung IV des Reichsministeriums des Innern“, die Ministerialräte Dr. Krahn und Dr. Ernst, dass sie die Auffassung des Kultusministers, die gerichtsärztlich-kriminalistische Tätigkeit habe mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst nichts zu tun, keineswegs teilten.¹⁰⁸ Wie bereits Gütt vor ihnen, erklärten nunmehr auch sie, worum es dem RMdI im Wesentlichen gehe. Die „gerichtsärztlichen Begutachtungen, z. B. in Zivil- und Strafverfahren[,] lieferten den Gesundheitsämtern wertvollstes Material für das Arbeitsgebiet der Erb- und Rassenpflege und für die Erb- und Sippenkartei.“¹⁰⁹ Einigung wurde darüber erzielt, dass die derzeitigen Mängel im Gerichtsarztwesen abgestellt werden müssten. Die geplante „Eingliederung der Univ. Professoren für gerichtliche Medizin als nebenamtliche Gerichtsärzte in die Gesundheitsämter“ fand beim REM, vertreten durch Oberregierungsrat Scheer, keine Zustimmung.¹¹⁰

Die nächste Besprechung, an der Mitglieder des RMdI, RJM, REM und auch aus dem Reichsfinanzministerium (RFM) teilnahmen, fand am 15. Mai 1939 statt. Gütt, der wieder die Leitung der Sitzung übernommen hatte, fasste deren Ergebnis, wie folgt, zusammen:

[...] daß zwischen dem RMdI und dem Reichsjustizministerium über die Neuordnung [...] völlige Übereinstimmung herrscht und daß nach Regelung der Frage der Einschaltung der Professoren in den gerichtsärztlichen Dienst die Verhandlungen mit dem Reichs- und dem Preußischen Finanzminister eingeleitet werden [sollen].¹¹¹

Gütt drohte, dass er für den Fall, dass keine Einigung mit den Professoren bzw. dem REM erzielt werde, „[g]egebenenfalls [...] nur auf hauptamtliche, gerichtsärztlich geschulte Medizinalbeamte“ zurückgreifen werde.¹¹²

In einer weiteren Besprechung, die am 26. Juni 1939 stattfand,¹¹³ konnte zwischen den beteiligten Ministerien „im Verhandlungswege eine Einigung in allen wesentlichen Punk-

¹⁰⁷ BA R4901/943, S. 70.

¹⁰⁸ Ebd., S. 180 Rs.

¹⁰⁹ Ebd.

¹¹⁰ Ebd., S. 180–182.

¹¹¹ Ebd., S. 266 Rs.

¹¹² Ebd.

¹¹³ Ebd., S. 272.

ten erzielt“ werden.¹¹⁴ Das Innenministerium hatte zur Schlichtung sogar Reichsgesundheitsführer Dr. Leonardo Conti (1900–1945) aufgeboten. Zugeständnisse wurden dem REM dahingehend gemacht, dass für „jeden als Gerichtsarzt nebenamtlich tätigen Universitätsprofessor für gerichtliche Medizin als Nebenvergütung ein Satz von durchschnittlich 2 000 RM jährlich eingesetzt“ werden solle.¹¹⁵ Außerdem stellte das RMdI eine Verkleinerung der Gerichtsarztbezirke auf „45 in Aussicht“.¹¹⁶ Die Unterstellung der haupt- und nebenamtlichen Gerichtsärzte unter die Innenverwaltung blieb bestehen. Dass die Verhandlungen dennoch nicht beendet waren, belegt ein Schreiben Contis an den Reichserziehungsminister vom 10. November 1939.¹¹⁷ Conti riet darin, „mit Rücksicht auf die jetzigen Zeitverhältnisse [der kurz zuvor von Deutschland begonnene Krieg ...] die Neuregelung des Gerichtsärztlichen Dienstes im Augenblick zurückzustellen.“¹¹⁸

Bereits in den 1935 geführten Besprechungen wurde von der Gesundheitsabteilung des RMdI festgestellt, dass die „großen Städte, insbesondere Berlin, Leipzig, Breslau, Frankfurt, München“, bei der Neuregelung „eine besondere Behandlung verlangen“.¹¹⁹

„Für Berlin [hatte] sich das Ministerium des Innern vorbehalten, diese gerichtsärztlichen Aufgaben nicht den einzelnen Bezirks-Gesundheitsämtern zu übertragen, sondern als geschlossene Einheit durch das Hauptgesundheitsamt versehen zu lassen.“¹²⁰

Am 26. September 1935 verfasste Gütt ein Schreiben an das REM „über die künftige Regelung des gerichtsärztlichen Dienstes in der Stadt Berlin“. Da er sich den „Wünschen [aus dem REM] auf weitere Beteiligung des Gerichtsärztlichen Instituts Berlin an der gerichtsärztlichen Arbeit im Rahmen des Hauptgesundheitsamts der Stadt Berlin nicht ver-

¹¹⁴ Ebd., S. 318.

¹¹⁵ Ebd., S. 318 Rs.

¹¹⁶ Ebd., S. 271.

¹¹⁷ Ebd., S. 407f.

¹¹⁸ Ebd., S.408.

Im Namen der Universitätsprofessoren leistete nach wie vor Gerhard Buhtz, dem die Zugeständnisse des RMdI nicht weit genug gingen, Widerstand. Er strebte danach, die gerichtsärztliche Tätigkeit unter die Regie der Professoren für Gerichtliche Medizin zu stellen und sie aus der Zuständigkeit der Innenverwaltung wieder heraus zu lösen. Noch am 23.5.1940 bat er in einem streng vertraulichen Schreiben die übrigen Fachvertreter, ihm in vierfacher Ausfertigung – auch rückwirkend – „Fehlbegutachtungen durch die Kreisärzte mitzuteilen, damit [er] für die kommenden Verhandlungen ausreichend Unterlagen“ besitze. Er wurde vor allem durch das letztgenannte Schreiben, das über irgendeinen Weg an die Gesundheitsabteilung des Innenministeriums gelangte, vom RMdI als Störfaktor betrachtet. Buhtz, der wie ein weiteres seiner Schreiben (vom 6. Juli 1940) zeigt, grundsätzlich keine Probleme damit hatte, die Gesundheitsämter in ihrer Tätigkeit für die Erb- und Rassenpflege zu unterstützen, verlor durch seine un-diplomatische Art den Rückhalt im Erziehungsministerium. Am 18.7.1940 entthob ihn Conti seines Amtes als Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin und Kriminalistik. Vgl. BA R 4901/943, S. 364–384.

¹¹⁹ Ebd., S. 4.

¹²⁰ GStAPK I. HA Rep. 76 Va Sekt. 2 Tit X Nr. 48, Bd. VI, S. 329.

schliessen [wollte, war er] bereit, [seine] Bedenken gegen die Person des Leiters dieses Instituts zurückzustellen.“¹²¹ Gütt knüpfte dies an die Bedingung, dass die übrigen Gerichtsärzte wieder Arbeitsräume im Institut erhielten. Zu diesem Zweck sollte das Universitätsinstitut ausgebaut werden. Gütt fügte seinem Schreiben einen im Polizeipräsidium erstellten Entwurf bei, der neben einer Schilderung der derzeitigen Situation, wie sie bereits weiter oben beschrieben wurde, drei Lösungsvorschläge für die Neuorganisation der gerichtsärztlichen Tätigkeit enthielt. Der erste Vorschlag sah entsprechend Güttts bereits beschriebener Bedingung vor, die gesamte gerichtsärztliche „Arbeit im Leichenschauhaus und Institut für gerichtsärztliche Medizin“ zu vereinigen.¹²² Diese Möglichkeit wurde vom Polizeipräsidium als „die natürlichste und sachlich vollkommenste Lösung“ betrachtet. Hierbei sollten „die 5 hauptamtlichen Gerichtsärzte und der nebenamtliche Gerichtsarzt als nebeneinander geordnete beamtete Ärzte die gerichtsärztlichen Aufgaben im Auftrage des Hauptgesundheitsamtes der Stadt Berlin unter Aufsicht der zuständigen Mittelinstanz (Polizeipräsidium) und der zuständigen Zentralinstanz (Innenministerium)“ ihren Dienst versehen.¹²³ „Der Durchführung der gesamten gerichtsärztlichen Arbeit [...] sämtliche Einrichtungen des Gerichtsärztlichen Instituts zur Verfügung“ stehen. Dem Universitätsinstitut sollte „das bei der gesamten gerichtsärztlichen Arbeit anfallende Material sowohl [...] für] Forschungs- wie Unterrichtszwecke [...] zur Verfügung“ gestellt werden. Die Mittel für die Einrichtung der zusätzlichen Arbeitsräume und deren Ausstattung mit den nötigen Arbeitsmaterialien sowie dem zusätzlich benötigten Personal sollte „die Stadtverwaltung“ bereitstellen.¹²⁴ – Der zweite Vorschlag beinhaltete Folgendes:

[...] die Durchführung der gerichtsärztlichen Aufgaben einerseits durch den Leiter des Gerichtsärztlichen Instituts als nebenamtliche[r] Gerichtsarzt unter Ausnutzung des Gerichtsärztlichen Instituts, und andererseits durch die hauptamtlichen Gerichtsärzte[,] deren gesamte Arbeit ausser der Obduktionstätigkeit in einem eigenen städtischen Institut zusammengefasst [werden sollte ...]. Die Durchführung sämtlicher übrige[r] gerichtsärztliche[r] Aufgaben durch die hauptamtlichen Gerichtsärzte [sollte] in einer vom Hauptgesundheitsamt bereit zu stellenden zusammenfassenden Arbeitsstelle [erfolgen ...]. [D]ie Zuteilung der Obduktionen [sollte ...] durch die Träger der Obduktionen, also vornehmlich [die] Gerichtsbehörden [erfolgen ...]. Die Zuteilung der gerichtsärztlich gutachtenden Tätigkeit, die bisher durch die Medizinalabteilung des Polizeipräsidioms erfolgt[e], [würde] in Zukunft durch das Hauptgesundheitsamt der Stadt Berlin durchgeführt werden [müssen].¹²⁵

¹²¹ Ebd., S. 328.

¹²² Ebd., S. 330.

¹²³ Ebd., S. 330 Rs.

¹²⁴ Ebd., S. 330 Rs und S. 331.

¹²⁵ Ebd., S. 330 und Rs.

Im Polizeipräsidium deutete man an, dass man einen solchen „Dualismus“ der beiden Einrichtungen nicht als wünschenswert ansehe.¹²⁶

Der dritte Vorschlag des Polizeipräsidioms entsprach weitestgehend dem zweiten, nur dass hier eine völlige „Abtrennung der gesamten gerichtsärztlichen Arbeiten vom Institut für gerichtsärztliche Medizin“ erfolgen sollte.¹²⁷ Der Institutsdirektor durfte danach keine Gutachten mehr als Gerichtsarzt erstatten. „Hingegen würde ihm, da er dann nicht mehr zuständiger Gerichtsarzt für den Gesamtbezirk Berlin [war], freistehen, für die Gerichte auf deren Aufforderung Gutachten als Leiter des gerichtsärztlichen Instituts zu erstatten.“¹²⁸

Im REM ging man zunächst nicht auf die Vorschläge ein. Man merkte im Antwortschreiben vom 14. November 1935 lediglich an, dass die Neuregelung in Berlin „grundsätzliche Fragen der Gesamtordnung der gerichtsärztlichen Institute im Reich“ berühre.¹²⁹ Im REM sah man daher die Notwendigkeit, zunächst mit den Fachvertretern der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin darüber zu beraten; daher bat das RMdI darum, die örtliche Regelung vorläufig zurückzustellen. Nur zwei Tage später, das Antwortschreiben aus dem Erziehungsministerium dürfte noch nicht im Innenministerium eingetroffen gewesen sein, mahnte Gütt das REM in deutlich scharfem Ton, sich zu den bereits vor knapp zwei Monaten zugesandten Lösungsvorschlägen zu äußern. „Da die Gesundheitsämter in Berlin mit dem 1. November 1935 eingerichtet“ worden seien, halte er es für erforderlich, die Neuregelung in Berlin voranzutreiben.¹³⁰ Er stellte dem REM ein Ultimatum von zwei Wochen mit dem Hinweis, dass er – wenn er bis dahin keine Antwort erhalte – „eine Regelung ohne das Gerichtsärztliche Institut“, also auch ohne Müller-Heß, treffen werde.¹³¹

Erst am 20. Dezember 1935 fand eine „Besprechung über die Beteiligung des Instituts für gerichtliche und soziale Medizin der Universität Berlin an den gerichtsärztlichen Dienstgeschäften im Rahmen des Hauptgesundheitsamts der Stadt Berlin“ statt.¹³² An ihr nahmen Vertreter des RMdI – Gütt war nicht anwesend –, des REM und des Polizeipräsidioms teil.

[Auch der] Staatskommissar d. Hauptstadt Berlin Stadtamtsrat La Quiante [nahm teil ...]. Bis spätestens zum 1. Februar 1936 [sollte dieser ...] endgültig berichten, in welcher Form auch das

¹²⁶ Ebd., S. 331 Rs–332.

¹²⁷ Ebd., S. 332 Rs.

¹²⁸ Ebd., S. 333.

¹²⁹ Ebd., S. 335.

¹³⁰ Ebd., S. 336.

¹³¹ Ebd.

¹³² Ebd., S. 348.

von Prof. Müller-Heß geleitete Institut eingegliedert werden [konnte]. Hierzu soll[t]en die Bau-sachverständigen der Stadt Berlin und der Preuß. Bau- und Finanzdirektion gemeinsam mit dem Medizinaldezernenten des Pol. Präs. und dem Amtsarzt Prof. Dr. [Wilhelm] Klein [1887–1948] eine Besichtigung des Instituts vornehmen und Vorschläge für den evtl. Ausbau [...] machen.¹³³

Den Teilnehmern an der Besichtigung, bei der auch Müller-Heß anwesend war, erschien „es völlig unmöglich [...], die sofort erforderlichen weiteren 4 Gerichtsärzte unterzubringen[,] geschweige denn die voraussichtlich später erforderlich werdenden 7 Gerichtsärzte. Möglich [erschien ihnen] allein ohne weitere erhebliche Umbaukosten die Vornahme des gesamten Obduktionsdienstes im Institut.“¹³⁴

Am 7. Februar 1936 übermittelte „Stadtammann la Quiante“ dem Innenministerium einen zusammenfassenden Bericht, der auch eine Kostenaufstellung für die einzelnen Lösungsmöglichkeiten enthielt.¹³⁵ Bis dahin schien die Einbeziehung von Müller-Heß in die gerichtsärztliche Arbeit – mit ihm sollte zu diesem Zweck ein „Privatdienstvertrag“ geschlossen werden – festzustehen. Daher wurde der dritte der Lösungsvorschläge zunächst verworfen. Die Berechnungen und Kostenvoranschläge durch den Oberbürgermeister und die Bau- und Finanzdirektion ergaben, dass sich die Kosten für einen Umbau des Instituts für gerichtliche Medizin „auf fast 200 000 RM belaufen“ würden.¹³⁶ Diese Aufwendungen erschienen der Stadtverwaltung als untragbar. Daher unterstützte sie den Vorschlag, „die Gutachtertätigkeit der Gerichtsärzte in stadteigene Räume zu verlegen, die Obduktionen jedoch im Institut vornehmen zu lassen [...]. [D]ie hierfür erforderlichen Kosten [wurden auf] 2 000 bis 27 000 RM [geschätzt ...]. Die Verlegung der Gutachtertätigkeit in das Robert Koch-Krankenhaus [wurde] mit Rücksicht auf die größere Nähe sowohl des Kriminalgerichts als auch der Obduktionsstelle“ trotz der zu erwartenden höheren Kosten bevorzugt.¹³⁷ Dieser Möglichkeit schloss sich am 29. Mai 1936 im Namen des RMdI auch Gütt an. „Gegen die nebenamtliche Heranziehung des Prof. Dr. Müller-Heß zur gerichtsärztlichen Tätigkeit im Hauptgesundheitsamt“ hatte er angeblich keine Bedenken mehr.¹³⁸ Gütt ersuchte „den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt, [... ihm] [d]en hierzu erforderlichen Dienstvertrag [...] zur Genehmigung vorzulegen.“¹³⁹ Hatte Gütt bis dahin die Einrichtung der Gesundheitsämter und die Neuregelung des gerichtsärztlichen Dienstes sehr eilig

¹³³ Ebd.

¹³⁴ Ebd., S. 350.

¹³⁵ Ebd., S. 390–392.

¹³⁶ Ebd., S. 391.

¹³⁷ Ebd., S. 390 Rs–391.

¹³⁸ Ebd., S. 395.

¹³⁹ Ebd.

vorangetrieben, schien er es mit dem Abschluss eines Dienstvertrages mit Müller-Heß nicht besonders eilig zu haben.

Im Zuge der bereits genannten Schreiben des REM vom Februar 1939, in denen man sich darüber beschwert hatte, an Verhandlungen über die Neuorganisation des Gerichtsarztwesens nicht beteiligt worden zu sein, erinnerte das REM daran, dass man bereits am „20. März 1937 – WIp Müller-Heß – (zu IV A 15662/36 II) einen Vorschlag für eine anderweitige Reg[e]lung des gerichtsärztlichen Dienstes in der Reichshauptstadt unterbreitet [habe], der auch für eine allgemeine Regelung hätte Verwendung finden können.“¹⁴⁰ Auf insgesamt sechs Erinnerungen des REM¹⁴¹ hatte das RMdI „lediglich mitgeteilt, daß der Vertragsentwurf dem Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin zur Stellungnahme übersandt“ worden sei.¹⁴² Im REM beklagte man, dass eine eigene Stellungnahme des Innenministeriums zu den Vorschlägen nicht erfolgt war. Das RMdI hatte am 26. Oktober 1938 mitgeteilt, dass der Oberbürgermeister den vom REM vorgelegten Vertragsentwurf fallengelassen hatte. Der Oberbürgermeister habe Müller-Heß am 26. November 1937 „einen neuen Entwurf übersandt, zu dem sich Prof. Müller-Heß noch nicht geäußert“ habe.¹⁴³ Eine Vereinbarung mit dem Berliner Institutsleiter kam nicht zustande.

Während die Verhandlungen um die Müller-Heß'sche Beteiligung an der gerichtsärztlichen Arbeit in Berlin offensichtlich verzögert wurden, kam es 1937 mit der Einrichtung der Untersuchungsstelle für die hauptamtlichen Gerichtsärzte in einer Baracke im Krankenhaus Moabit (Robert-Koch-Krankenhaus) „zu einer völligen Abtrennung der gerichtsärztlichen Tätigkeit vom Universitätsinstitut“.¹⁴⁴ Waldemar Weimann, mit der Leitung dieser Einrichtung betraut, schrieb später in seinen „Memoiren“ nicht ohne Genugtuung: „Das Universitäts-Institut in der Hannoverschen Straße konnte sich nicht ausschließlich auf die Interessen und Forderungen der Kriminalpolizei einstellen. Ein eigenes Gerichtsmedizinisches Institut der Stadt Berlin wurde gegründet.“¹⁴⁵ Walter Ernst merkt dazu 1941 in seiner Dissertation an: „Im Jahre 1937 machte der Umfang dieses Aufgabengebietes [womit er die Tätigkeiten im Rahmen der Umsetzung des ‚Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens‘ meinte] die Schaffung eines eigenen Institutes

¹⁴⁰ BA R 4901/943, S. 77 Rs.

¹⁴¹ 7.4.1937, 28.4.1937, 5.10.1937, 16.11.1937, 5.4.1938 und 22.8.1938.

¹⁴² BA R 4901/943, S. 77 Rs.

¹⁴³ Ebd., S. 78.

¹⁴⁴ Herber (2002), S. 105.

¹⁴⁵ Weimann, Waldemar: Diagnose Mord. Die Memoiren eines Gerichtsmediziners, aufgezeichnet von Gerhard Jaeckel. Bayreuth 1964, S. 260.

notwendig[,] und es wurde das gerichtsärztliche Institut bei dem Hauptgesundheitsamt der Stadt Berlin gegründet.“¹⁴⁶ Welche einschneidenden Auswirkungen die Gründung dieser Einrichtung für die Lehr- und Forschungstätigkeit am Universitätsinstitut hatte, erwähnt er nicht. Weimann hingegen stellte sehr prägnant fest, dass „sich rasch eine Teilung in akademische Gerichtsmediziner ohne eigene Anschauung am Tatort und Gerichtsärzte mit praktischer kriminalistischer Erfahrung“ entwickelt habe.¹⁴⁷ Dass die fortschreitende Isolierung des Universitätsinstituts von der praktischen gerichtsärztlichen Arbeit nicht ohne Folgen blieb, geht aus einem Schreiben Müller-Heß' vom 12. Dezember 1938 an das Erziehungsministerium hervor,¹⁴⁸ worin er Folgendes betonte:

Die jetzt gegebene Situation, dass das grösste Institut des Reiches bei aller Möglichkeit einer Mitarbeit in Berlin doch aus mehr oder minder formalen Gründen nicht bei der Bearbeitung von Kapitalfällen herangezogen [werde], stellt[e] eine den Grundsätzen des heutigen Staates nicht entsprechende Ausnutzung der vorhandenen Kräfte dar [...]. Wenn [ihm] die Gelegenheit gegeben würde, in einem angemessenen Prozentsatz an den gerichtlichen Sektionen mit [seinen] Assistenten beteiligt zu werden [...], so würde[n] auch [er] und [sein] Institut wie früher wieder in der Lage sein, tatkräftig mitzuhelfen an der gründlichen Heranbildung und Ausbildung gerichtsmedizinisch geschulter Amts- und Gerichtsärzte.¹⁴⁹

Müller-Heß versicherte sogar, dass er die Einnahmen aus den gerichtsärztlichen Sektionen „an die Staatskasse abführen“ würde.¹⁵⁰ Neben dem Verlust von Nebeneinnahmen und von Material für Lehr- und Forschungszwecke für sein Institut musste er weitere Einschnitte hinnehmen. In einer Mitteilung aus dem Polizeipräsidium vom November 1937 hieß es:

Da zur Zeit Müller-Heß noch nicht Gerichtsarzt [war] und nach der jetzt geübten Praxis – ebenso wenig wie seine Assistenten – zur Vornahme gerichtlicher Obduktionen herangezogen [wurde, war] es nicht angängig, daß er weiterhin die Aufstellung der erwähnten Listen [Dienstpläne für den kriminalärztlichen Bereitschaftsdienst] besorgt[e...].¹⁵¹

Dies wurde jetzt vom „Hauptgesundheitsamt der Stadt Berlin“ erledigt. – Müller-Heß erfüllte nach wie vor gerichtsärztliche Aufgaben im Auftrag der Gerichte. Ohne vertragliche Fixierung wurde dies jedoch zunehmend schwieriger. Schließlich teilte er dem Universitätskurator auf Grund einer Anfrage zu seinen Nebeneinkünften am 21. Februar

¹⁴⁶ Ernst, Walter: Die Entwicklung des Institutes für gerichtliche Medizin und Kriminalistik der Universität Berlin. Diss. med. Universität Berlin 1941, S. 35.

¹⁴⁷ Weimann (1964), S. 195.

¹⁴⁸ BA R 4901/943, S. 52–65.

¹⁴⁹ Ebd., S. 63f.

¹⁵⁰ Ebd., S. 64.

¹⁵¹ StAP Pr. Br. Rep. 30 Bln. C Polizeipräsidium Tit 198 B, Nr. 1568, S. 74.

1939 mit, dass er seit dem 1. April 1937 nicht mehr als Gerichtsarzt tätig gewesen sei und seitdem auch über keinerlei Nebeneinnahmen mehr verfüge.¹⁵²

Müller-Heß kritisierte ebenso wie die übrigen Professoren für gerichtliche Medizin die Maßnahmen für die Umsetzung des „Gesetzes zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens“. Im Gegensatz zu Gerhard Buhtz und einigen anderen Fachvertretern blieb er bei seinen Äußerungen sehr sachlich. Buhtz' Aufforderung, ihm Fehlbegutachtungen der Amtsärzte zu übermitteln, hatte Müller-Heß noch am 7. Februar 1939 eine Absage erteilt.¹⁵³ Er wollte die Amtsärzte, die sich in Zweifelsfällen mit gerichtsärztlichen Fragen im Vertrauen an sein Institut wandten, nicht dúpieren. Müller-Heß äußerte, dass selbst „bei einer endgültigen Regelung der schwebenden Fragen über die gerichtsärztliche Tätigkeit“ sich das in den Berliner Bezirken anfallende Material auf die fünf hauptamtlichen Gerichtsärzte und sein Institut aufteilen würde.¹⁵⁴

[Er war] deshalb [...] noch mehr als andere Institutsleiter auf die Hinzuziehung durch auswärtige Gesundheitsämter (Amtsärzte) angewiesen. Es [lag] sehr nahe, dass die Staatsanwaltschaften der Provinz und auch die Amtsärzte in besonderen schwierigen Fällen in ihrer Not das Institut der Reichshauptstadt um Hilfe [angingen].¹⁵⁵

Laut Müller-Heß wusste jeder Fachmann, „dass gerade dieses Material häufig die interessantesten wissenschaftlichen Fälle [barg]. [Er wollte sich] diese Möglichkeiten durch Preisgabe von Fällen für die [Buhtz'sche] Materialsammlung nicht verscherzen, zumal [er] Gefahr [lief], dass dieses Material dann an das gerichtsärztliche Institut der Stadt Berlin abwandern würde.“¹⁵⁶

Wie ein Schreiben aus dem Polizeipräsidium vom 28. April 1939 zeigt, wurde seine Demontage weiter fortgesetzt. Darin heißt es, „dass das Institut des Professors Müller-Hess [kein] Gerichtsärztliches Institut [war], da alle Untersuchungen, die Spezialkenntnisse eines Gerichtsarztes verlang[t]en, im Hauptgesundheitsamt der Stadt Berlin – Gerichtsärztliches Institut, Turmstr. 21 (im städt. Robert-Koch-Krankenhaus) – vorgenommen [wurden], das [...] auch die Ärzte für die Mordkommission stellt[e].“¹⁵⁷ Deshalb blockierte das Polizeipräsidium die Übermittlung von Untersuchungsmaterial für Lehr- und Forschungszwecke. Die Einstellung von Müller-Heß gegenüber dem von Weimann geleiteten Institut brachte er in einem Schreiben vom 17. Juli 1939 an Gerhard Buhtz deut-

¹⁵² UA HUB UK PA M 382, Bd. I, S. 129.

¹⁵³ BA R 4901/943, S. 95.

¹⁵⁴ Ebd., S. 98.

¹⁵⁵ Ebd., S. 99.

¹⁵⁶ Ebd.,

¹⁵⁷ StAP Pr. Br. Rep. 30 Bln. C Polizeipräsidium Tit 198 B, Nr. 1568, S. 49.

lich zum Ausdruck. Er äußerte seinen Unmut über die nahezu identischen Bezeichnungen der Institute, die dazu geführt hätten, dass „dauernd ~~~Verwechslungen zustande“ kämen.¹⁵⁸ Er bemerkte:

Da sich das gerichtsärztliche Institut der Stadt Berlin (das im wesentlichen aus einer Holzbaracke besteht) ebenfalls Gerichtsärztliches Institut getauft hat, ist mir unklar, ob unter Gerichtsinstitut [...] mein Institut gemeint ist oder das der Stadt Berlin. [...] Aus diesem Grunde habe ich seit Monaten mein Institut nunmehr Universitäts-Institut benannt, in der Hoffnung, daß nicht mehr so viele Verwechslungen vorkommen.¹⁵⁹

Eigentlicher Anlass für das Müller-Heß'sche Schreiben war, dass das Berliner Universitätsinstitut nun offenbar doch an der gerichtsärztlichen Arbeit beteiligt werden sollte. Durch eine unklare Bezeichnung in der Neueinteilung war für ihn nicht ersichtlich, ob ihm die Berliner Gerichtsarztbezirke „I–V“ oder „VI“ übertragen werden sollten. Allem Anschein nach war geplant, ihm den Bezirk „VI“ zu überlassen, der Cottbus, Frankfurt/Oder und Guben beinhaltete. „In [seinem] Institut würden dann die fünf Gerichtsärzte in den schön hergerichteten Obduktionsräumen das wunderbare Material obduzieren[,] und [er könnte] mit einem Köfferchen mit [seinem] Assistenten nach Cottbus, Frankfurt und Guben reisen“. Nach seiner Einschätzung hätte dies „im Jahr höchstens 15–20 Obduktionen“ ausgemacht.¹⁶⁰ Eine derartige Lösung kam einer Demütigung für den Institutsleiter gleich.

Die Bedingungen für die in Berlin hauptamtlich beschäftigten Gerichtsärzte verbesserten sich, wie man vielleicht vermuten könnte, keineswegs. Am 1. April 1937 wurde ihre Tätigkeit offiziell dem „Hauptgesundheitsamt der Reichshauptstadt Berlin“ unterstellt.¹⁶¹ Dies war gleichzeitig der Zeitpunkt, seit dem Müller-Heß nach seinen eigenen Angaben nicht mehr als Gerichtsarzt für die Stadt Berlin tätig war. In die neuen Vereinbarungen wurden lediglich die zu diesem Zeitpunkt „im preußischen Landesdienst hauptamtlich angestellten Medizinalräte Dr. Frhr. von Marenholtz, Dr. Weimann, Dr. Schackwitz und Dr. Hommerich [...] als Beamte übernommen“. Die ihnen „zustehenden Dienstbezüge“ sollten sie aus der Staatskasse, die übrigen für ihre Tätigkeit notwendigen „Aufwendungen [...] von dem Hauptgesundheitsamt erstattet“ bekommen.¹⁶² Die aus ihrer gerichtsärztlichen Tätigkeit erzielten Gebühren mussten sie an die Staatskasse abführen. Vom Innenministerium erklärte man, dass die „Zahlung eines besonderen Staatszuschusses zu den Kosten der Herichtung des Institutes“ nicht vorgesehen sei. „Die Aufwendungen hierfür“ sollten durch

¹⁵⁸ BA R 4901/943, S. 332.

¹⁵⁹ Ebd.

¹⁶⁰ Ebd., S. 332 Rs.

¹⁶¹ StAP Pr. Br. Rep. 30 Bln. C Polizeipräsidium Tit 198 B, Nr. 1568, S. 86.

¹⁶² Ebd., S. 88.

einen zuvor beschlossenen Zuschuss der Stadt Berlin beglichen werden.¹⁶³ In den zuvor in Berlin geführten Verhandlungen zur Neuordnung des Gerichtsarztwesens hatte der „Herr Stadtkämmerer [aufgrund der] durch das Olympiadejahr wieder besonders“ angespannten Finanzlage Berlins geglaubt, „für die Einrichtung des Gerichtsärztlichen Dienstes nicht mehr als höchstens 10 000 RM zur Verfügung stellen zu können.“¹⁶⁴ Da dieser Betrag für die komplette Neueinrichtung der Arbeitsräume und Labore der Gerichtsärzte ausreichen musste, dürften die damit geschaffenen Arbeitsmöglichkeiten eher bescheiden ausgefallen sein. Da nun die „Aufträge der Gerichte zur Erstattung eines Gutachtens oder zur Vornahme anderer gerichtsärztlicher Verrichtungen [...] dem Hauptgesundheitsamt zuzuleiten“ waren¹⁶⁵ und die Gerichtsärzte „ihre Diensttätigkeit in der gerichtsärztlichen Abteilung des Hauptgesundheitsamtes [...] im Robert Koch-Krankenhaus ausüb[t]en“, hatten sie auch keinen Anspruch mehr auf Erstattung der Gebühren für ihre Telefonanschlüsse.¹⁶⁶ Dennoch mussten sie über die Anschlüsse in ihren Privatwohnungen dienstlich erreichbar sein. Insgesamt kostete es ein gutes Jahr zäher Verhandlungen, bis man sich im Hauptgesundheitsamt schließlich doch dazu bereit erklärte, „die Kosten der Fernsprechanchlüsse der sogenannten Kriminalärzte zu übernehmen.“¹⁶⁷

Anfänglich ging man im RMdI von der Vorstellung aus, bis zu sieben hauptamtliche Gerichtsärzte in Berlin zu beschäftigen.¹⁶⁸ Tatsächlich wurde noch nicht einmal die in den vertraglichen Vereinbarungen durch das RMdI aufgestellte Forderung, dass mindestens fünf Gerichtsärzte für die Stadt tätig sein sollten, erfüllt.¹⁶⁹ Maximal waren vier Gerichtsärzte tätig, zeitweilig sogar noch weniger. Sie mussten die gesamte gerichtsärztliche Arbeit, die eigentlich auf fünf Kräfte aufgeteilt werden sollte, erledigen, ohne dafür eine zusätzliche Vergütung zu erhalten. Dementsprechend hoch war die Fluktuation der Mitarbeiter. In einem Stellengesuch im ‚Deutschen Ärzteblatt‘ vom November 1938 wurde vom „Hauptgesundheitsamt der Reichshauptstadt“ die Stelle eines Gerichtsarztes ausgeschrieben.¹⁷⁰ Der Bewerber sollte unter anderem gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Erb- und Rassenpflege besitzen, des Weiteren war eine Kreis- bzw. Amtsarztprüfung zwar erwünscht, für die Einstellung jedoch nicht zwingend erforderlich. Auf Grund der mangeln-

¹⁶³ Ebd., S. 87.

¹⁶⁴ GStAPK I. HA Rep. 76 Va Sekt. 2 Tit X, Nr. 48, Bd. VI, S. 391.

¹⁶⁵ StAP Pr. Br. Rep. 30 Bln. C Polizeipräsidium Tit 198 B, Nr. 1566, S. 41.

¹⁶⁶ Ebd., S. 77.

¹⁶⁷ Ebd., S. 82.

¹⁶⁸ GStAPK I. HA Rep. 76 Va Sekt. 2 Tit X, Nr. 48, Bd. VI, S. 350.

¹⁶⁹ StAP Pr. Br. Rep. 30 Bln. C Polizeipräsidium Tit 198 B, Nr. 1566, S. 86.

¹⁷⁰ BA R 4901/943, S. 66.

den Nachfrage war man sogar bereit, auf nicht ausreichend qualifizierte Ärzte zurückzugreifen.

Einige der hauptamtlichen Gerichtsärzte äußerten ihren Unmut über die durch die Neuorganisation geschaffenen Bedingungen. Alex Schackwitz (1878–?) kritisierte in einem Gesuch vom 15. Juli 1937, dass „die Amtsärzte größerer Gesundheitsämter nach der Neuregelung höher eingestuft wurden“, ohne dass man dabei die Gerichtsärzte berücksichtigt hatte. Er und seine Kollegen „waren überrascht[,] als [sie] in die Anfangsstufe der beamteten Aerzte, die jedem Arzt nach der Approbation ohne besondere Ausbildung offen[stand,] der Gehaltsstufe und Amtsbezeichnung nach eingegliedert“ wurden.¹⁷¹ Außerdem lieferten die Gerichtsärzte mittlerweile mehr Gebühren ab, als sie an Gehalt bezogen. Moritz von Marenholtz, der ebenfalls mit den Verhältnissen unzufrieden war, lehnte – nachdem Rechnungen für zuvor von ihm verauslagte Beträge nicht beglichen worden waren – nicht zuletzt wegen „der dauernden Bezahlungsschwierigkeiten [...] ab 1.1.1940 jede weitere Beteiligung an dem Bereitschaftsdienst der Mordkommission ab.“¹⁷² In der mit dem Polizeipräsidium geführten Rücksprache teilte er mit, „daß er gesundheitlich nicht dazu imstande [war], wochenlang Bereitschaftsdienst durchzuführen.“ Da der neu in den Dienst eingetretene Dr. Müller und auch Waldemar Weimann zum Militär eingezogen worden waren, wurde der kriminalärztliche Dienst nunmehr nur von zwei Gerichtsärzten ausgeübt – Dr. Karl Hommerich war in der Zwischenzeit ausgeschieden.¹⁷³

„Selbst Weimann beklagte unter den neuen Bedingungen, daß er mit Arbeit überlastet“ sei.¹⁷⁴ In einem Brief vom 2. Januar 1938 an Gerhard Buhtz berichtete er, dass er die Büroarbeiten selbst erledigen müsse, da ihm das Hauptgesundheitsamt keine Schreibkraft zur Verfügung stelle. Aus einem weiteren Brief Weimanns an das Leipziger Institut für gerichtliche Medizin geht hervor, dass das von ihm geleitete Institut durch Bombenangriffe vollständig zerstört sei und vorläufig in die Grunowstraße 8/11 nach Berlin-Pankow verlegt wurde.¹⁷⁵

Es kam sehr schnell zur Herausbildung eines Dualismus zwischen der Universitätsinstitution einerseits und dem Institut des öffentlichen Gesundheitsdienstes [aus letzterem ging später das „Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin“ in der Invalidenstraße hervor]. Dieser hat

¹⁷¹ Herber (2002), S. 105f.

¹⁷² StAP Pr. Br. Rep. 30 Bln. C Polizeipräsidium Tit 198 B, Nr. 1568, S. 57.

¹⁷³ Ebd., S. 59.

¹⁷⁴ Herber (2002), S. 106.

¹⁷⁵ Ebd., S. 469.

sich über Zusammenbruch und Spaltung hinweg in Berlin (West) bis in die Gegenwart erhalten[,] und erst die Personalunion in der Leitung der beiden Institute [Volkmar Schneider 1982 bzw. 1983] hat zu einer Koordination beider Bereiche geführt.¹⁷⁶

4.3. Die Auswirkungen des „Sterilisationsgesetzes“ auf die gerichtliche Medizin

Das „Sterilisationsgesetz“, bekannt unter dem Namen „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“, war ein weiteres Gesetz, das durch die Nationalsozialisten kurze Zeit nach der Machtübernahme – am 14. Juli 1933 – verabschiedet wurde. Es trat am 1. Januar 1934 in Kraft. In seinen Grundzügen war es bereits in der Weimarer Republik vorbereitet worden. Schon 1930 hatte die „Sozialdemokratische Partei [...] einen Antrag auf Einführung der Sterilisierung von Gewohnheitsverbrechern eingebracht“.¹⁷⁷ Zwei Jahre später hatte der Ausschuss für Bevölkerungswesen und Eugenik des Preußischen Landesgesundheitsrats einen Gesetzentwurf für ein Sterilisationsgesetz erstellt. Gisela Bock vertritt die Auffassung, dass der Gesetzentwurf trotz eines parteiübergreifenden Konsenses unter den Befürwortern dieser Frage im Reichstag keine Mehrheit gefunden hätte, weist jedoch darauf hin, dass der Entwurf im Parlament nicht zur Vorlage kam.¹⁷⁸

Hans-Walter Schmuhl hingegen hält es, vorausgesetzt, „das System der Präsidialkabinette [hätte] länger Bestand gehabt“, für möglich, dass der Gesetzentwurf per „Notverordnung“ oder sogar durch eine Mehrheit im Reichstag in Kraft getreten wäre.¹⁷⁹ Immerhin waren schon in einigen Ländern Sterilisationsgesetze, die dem deutschen Entwurf vergleichbar waren, verabschiedet worden und auch zur Anwendung gekommen. Dazu gehörten 26 amerikanische Bundesstaaten, die kanadische Provinz Alberta, der Schweizer Kanton Waadt sowie Dänemark. In einigen Ländern, beispielsweise in Schweden, waren Sterilisationsgesetze in Vorbereitung.

Da der preußische Gesetzentwurf lediglich die freiwillige Unfruchtbarmachung aus erbpflegerischen Gründen freigab, hätte sich die Zahl der rassenhygienisch indizierten Sterilisierungen, die

¹⁷⁶ Stürzbecher, Manfred: Von der Staatsarzneikunde zur Rechtsmedizin, 200 Jahre gerichtsärztliche Praxis in Berlin. In: Institut für Rechtsmedizin der Freien Universität Berlin (Hg.): Grußworte und Vorträge anlässlich der Einweihungs-Feier eines Neubaus (erster Bauabschnitt) am 26. Oktober 1984. Berlin 1984, S. 22.

¹⁷⁷ Müller-Heß, Victor; Wiethold, Ferdinand: Zur Sterilisierung geistig Minderwertiger als kriminalpolitische Maßnahme. Jahresk. ärztl. Fortbildg. 23 (1932), S. 53.

¹⁷⁸ Bock, Gisela: Sterilisationspolitik im NS. Die Planung einer heilen Gesellschaft durch Prävention. In: Dörner, Klaus (Hg.): Fortschritte der Psychiatrie im Umgang mit Menschen. Rehberg-Loccum 1985, S. 98.

¹⁷⁹ Schmuhl (1992), S. 129.

bei Annahme dieses Gesetzesvorschlags durchgeführt worden wären, voraussichtlich in einer Größenordnung von einigen hundert oder tausend bewegt, wie sie auch in anderen Ländern mit vergleichbarer Gesetzgebung erreicht worden war.¹⁸⁰

Das Gesetz der Nationalsozialisten wurde gegenüber dem preußischen Gesetzentwurf durch „die Anwendung von Zwang [und die Ausdehnung] über den Kreis von Insassen von Heil- und Pflegeanstalten hinaus“ deutlich verschärft. Auf der Grundlage des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ wurden „in Deutschland in der Zeitspanne von 1934 bis 1939/45“ 400.000 Sterilisierungen durchgeführt.¹⁸¹

Victor Müller-Heß, der dem Preußischen Landesgesundheitsrat angehört hatte, war ein Befürworter der Sterilisation im Sinne des preußischen Gesetzentwurfs. Er hatte sich als sachverständiger Arzt in einer beratenden Funktion für diesen Entwurf engagiert. Zu den Grundlagen für die Gesetzesvorlage hatte er sich gemeinsam mit seinem Oberassistenten Ferdinand Wiethold vor 1933 in zwei Veröffentlichungen geäußert. In der ersten davon – „Zu den neueren Problemen in der Kriminalbiologie“ – setzten sie sich 1929 mit dem damaligen Forschungsstand dieser „Wissenschaft“ auseinander.¹⁸² Sie verstanden unter der modernen Kriminalbiologie die Untersuchung der „Persönlichkeit des Rechtsbrechers und die speziellen Ursachen zu seinem illegalen Handeln“ mittels insbesondere „der Erb-Biologie, der Statistik, der Soziologie, der Psychologie, der Charakterologie, der Psychiatrie, der Pädagogik und der Strafrechtslehre“.¹⁸³ Dabei distanzieren sie sich von Cesare Lombroso (1835–1909), einem italienischen Psychiater, Anthropologen und Gerichtsarzt, der Ende des 19. Jahrhunderts die „Lehre vom geborenen Verbrecher“ geprägt und dabei die Ansicht vertreten hatte, dass Menschen mit bestimmten körperlichen und geistigen Merkmalen „ganz unabhängig von sozialen und individuellen Lebensbedingungen“ kriminell werden würden.¹⁸⁴ Müller-Heß und Wiethold konstatierten, dass bestimmte von Lombroso beschriebene „Merkmale bei den unverbesserlichen und schweren Verbrechern besonders oft und gehäuft“ vorkämen, diese Kennzeichen jedoch „nichts Spezifisches für die Kriminalität eines Menschen“ seien.¹⁸⁵ Sie betonten, wie immens nach ihren eigenen Erfahrungen die Bedeutung der äußeren Einflüsse und Lebensumstände für kriminelles und

¹⁸⁰ Ebd.

¹⁸¹ Ebd., S. 129f.

¹⁸² Müller-Heß, Victor; Wiethold, Ferdinand: Zu den neueren Problemen in der Kriminalbiologie. *Jahresk. ärztl. Fortbildg.* 20 (1929), S. 1–11.

¹⁸³ Ebd., S. 1f.

¹⁸⁴ Ebd., S. 2. Zu Lombroso vgl. Gadebusch Bondio, Mariacarla: Die Rezeption der kriminalanthropologischen Theorien von Cesare Lombroso in Deutschland 1880–1914 (= *Abhandlungen zur Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften*, 70). Husum 1995.

¹⁸⁵ Ebd.

antisoziales Verhalten seien und sprachen sich gegen eine reine Erblichkeit solcher Eigenschaften aus.¹⁸⁶ Gegenüber dem Neuen der Kriminalbiologie, das darin bestand, Massenuntersuchungen auf der Basis wissenschaftlich gesicherter Erkenntnisse durchzuführen, um damit Rückschlüsse auf die Prognose und Resozialisierbarkeit von straffällig gewordenen Personen ziehen zu können, zeigten sich Müller-Heß und Wiethold sehr interessiert.¹⁸⁷ Sie warnten jedoch vor einer unbestimmten und voreiligen Anwendung der gesammelten Erkenntnisse. „Ein so vernichtendes Urteil, wie das der Unverbesserlichkeit[,] über einen Menschen abzugeben, und ihn damit unter Umständen für sein ganzes Leben aus der menschlichen Gesellschaft auszuschließen, [sei] naturgemäß nur dann berechtigt, wenn objektive und sichere Kennzeichen der sozialen Unbrauchbarkeit und Gefährlichkeit gefunden“ würden.¹⁸⁸ Die bisher erhobenen „rein somatischen Untersuchungen der Strafgefangenen [hatten für sie ...] vorläufig nur den Wert einer Materialsammlung, auf welcher eine spätere Zeit vielleicht wissenschaftliche Forschungen [...] aufbauen“ konnte.¹⁸⁹ Die Maßnahme der Sterilisation wird in dieser Arbeit nicht thematisiert.

1932, drei Jahre nach der soeben erwähnten Publikation, veröffentlichten Müller-Heß und Wiethold „Zur Sterilisierung geistig Minderwertiger als kriminalpolitischer Maßnahme“.¹⁹⁰ Abgesehen von der darin verwendeten Wortwahl – so ist von „der Bevorzugung der sozial Minderwertigen zum Nachteil der vollwertigen Staatsbürger“,¹⁹¹ von der „Untauglichkeit für den Kampf ums Dasein“¹⁹² oder von der „Ausmerzungen minderwertiger Erbfaktoren“¹⁹³ die Rede –, die in hohem Maße an den Sprachgebrauch der übrigen Wegbereiter für die späteren rassenhygienischen Maßnahmen der Nationalsozialisten erinnert, fällt diese Arbeit gegenüber den übrigen Publikationen von Müller-Heß auch in anderer Hinsicht deutlich aus dem Rahmen. Müller-Heß und Wiethold übten darin scharfe Kritik an den damals durchgeführten, ihrer Meinung nach überzogenen Wohlfahrtsmaßnahmen des Staates gegenüber Gefängnisinsassen, Fürsorgebedürftigen und einigen Geistes- und Nervenkranken zu Ungunsten der übrigen Bevölkerung. Sie befürworteten die Sterilisation sowohl aus kriminalpolitischen als auch aus psychiatrischen Gründen bei einer beträchtlichen Gruppe von Menschen auf der Basis subjektiver Erfahrungswerte. In diese

¹⁸⁶ Ebd., S. 4f.

¹⁸⁷ Ebd., S. 2f.

¹⁸⁸ Ebd., S. 4.

¹⁸⁹ Ebd., S. 9.

¹⁹⁰ Müller-Heß/Wiethold (1932), S. 45–54.

¹⁹¹ Ebd., S. 45.

¹⁹² Ebd., S. 50.

¹⁹³ Ebd., S. 47.

Gruppe bezogen sie beispielsweise kriminelle Schwachsinnige, Sexualverbrecher, psychopathische Trinker, Epileptiker neben einigen anderen Geistes- und Nervenkranken ein.¹⁹⁴ Einerseits stellten die Autoren, wie bereits in ihrer Arbeit von 1929, fest, dass der damalige Stand der Erb- oder der Kriminalbiologie nicht weit genug fortgeschritten sei, um gesicherte Erkenntnisse zu liefern.¹⁹⁵ Andererseits erschien ihnen 1932, ohne über entscheidende neue Ergebnisse auf diesem Gebiet zu verfügen, die Sterilisierung des ihrer Meinung nach in Frage kommenden Personenkreises angesichts des potenziellen Risikos, das ihre Fortpflanzung für die Gesellschaft darstellte, als vertretbar – eine „100 %ige Sicherheit als Grundlage“ dafür werde nicht benötigt.¹⁹⁶ Ein differenziertes Abwägen der Fakten, das charakteristisch für frühere als auch nachfolgende Publikationen war, sucht man hier vergeblich. Hinweise für den radikalen Sinneswandel, der sich schon – wie Walter Gummersbach konstatiert – „in kaum nachvollziehbarer Weise“ bei Müller-Heß und Wiethold einstellte, „noch bevor die Nationalsozialisten die entsprechenden Gesetze verabschiedeten“,¹⁹⁷ finden sich in den Quellen nicht. – Auf weitere Veröffentlichungen von Müller-Heß, in denen er Sterilisationsmaßnahmen in ähnlich großem Umfang propagierte, stößt man in der NS-Zeit nicht mehr.

Gesetze, die ärztliche Rechts- und Standesfragen betrafen, gehörten zu seinen Arbeits- und Forschungsschwerpunkten. Wie zuvor erwähnt, setzte er sich mehrfach mit dem Inhalt der hierfür bedeutenden Gesetzestexte auseinander; dennoch nahm er zum „Sterilisationsgesetz“ der Nationalsozialisten nicht Stellung. Dafür erschien 1934 ein umfangreicher Aufsatz über „Die ärztlich bedeutsamen Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzes“, den wiederum Müller-Heß gemeinsam mit Wiethold veröffentlichte, dieses Mal in der ‚Münchener Medizinischen Wochenschrift‘.¹⁹⁸ Darin beschäftigten sie sich mit den Veränderungen des ärztlichen Berufsrechts, der „Zurechnungsfähigkeit“, der „Unterbringung der Unzurechnungsfähigen und vermindert zurechnungsfähigen Rechtsbrecher“, den „Maßregeln der Sicherung und Besserung bei Rauschgiftsüchtigen“, der „Sicherungsverwahrung der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher“ und mit der „Entman-

¹⁹⁴ Ebd., S. 49f.

¹⁹⁵ Müller-Heß/Wiethold (1929), S. 4 und S. 9.

¹⁹⁶ Müller-Hess/Wiethold (1932), S. 51.

¹⁹⁷ Gummersbach, Walter: Forensische Psychiatrie im nationalsozialistischen Deutschland: Das Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin. In: Koenraadt, Frans (Hg.): Ziek of schuldig? Twee eeuwen forensische psychiatrie en psychologie, in samenwerking met het Willem Pompe Instituut voor Strafrechtswetenschappen te Utrecht. Utrecht 1991, S. 339.

¹⁹⁸ Müller-Heß, Victor; Wiethold, Ferdinand: Die ärztlich bedeutsamen Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzes. MMW 81 (1934), S. 1679–1682 und S. 1729–1734.

nung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher“.¹⁹⁹ Das noch zwei Jahre zuvor von den Autoren „herbeigesehnte“ Sterilisationsgesetz wird darin nur am Rande erwähnt. Die einzige positive Würdigung durch Müller-Heß und Wiethold erfährt das Gesetz, indem die Autoren die Herausnahme der „gefährlichen Gewohnheitsverbrecher“ aus dessen Zuständigkeit lobten, wodurch Erbgesundheits- und Strafrechtsfragen strikt getrennt wurden. Die Personen, die durch ihre Verurteilung entsprechend eingestuft wurden, konnten nun „neben der Strafe“ in „Sicherungsverwahrung“ genommen werden.²⁰⁰ Durch diese Maßnahme hielten die Autoren eine Sterilisierung dieser Menschen für nicht mehr erforderlich, da sie „ohnehin durch Anstaltsinternierung von der Fortpflanzung ausgeschlossen“ seien.²⁰¹

Im Weiteren bezogen Müller-Heß und Wiethold ihre Betrachtungen auf die „Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher“ und damit ausschließlich auf das Strafrecht. Für sie war die Anwendung von § 42 k²⁰² in erster Linie „keine Strafe, sondern eine Maßnahme der Sicherung und Besserung“.²⁰³ Sie wiesen darauf hin, dass „nach § 42 k nur bestimmte Arten von Sittlichkeitsverbrechern entmannt werden“ konnten. Darunter fielen nach ihrer Interpretation „vor allem diejenigen, welche bei der Befriedigung ihres gesteigerten oder entarteten Sexualtriebes rohe Gewalt anwende[ten] oder auch sonst eine ausgesprochene Hemmungslosigkeit und Triebhaftigkeit an den Tag leg[t]en (Notzucht, Vergewaltigung, geschlechtlicher Mißbrauch willenloser, bewußtloser oder geisteskranker Frauen, Kinderschändung, Lustmord beziehungsweise Körperverletzungen aus Sadyismus)“, aber auch bestimmte Exhibitionisten.²⁰⁴

Die beiden Autoren sahen die Aufgabe des ärztlichen Sachverständigen darin, die Strafgerichte zu beraten. Damit wurden die Gutachter jedoch „vor ein ganz neues

¹⁹⁹ Ebd.

²⁰⁰ Ebd., S. 1731.

²⁰¹ Ebd.

²⁰² „§ 42 k [Entmannung] I Das Gericht kann neben der Strafe anordnen, daß ein Mann, der zur Zeit der Entscheidung das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, zu entmannen ist, wenn er wegen eines Verbrechens der Nötigung zur Unzucht, der Schändung, der Unzucht mit Kindern oder der Notzucht (§§ 176 bis 178) oder wegen eines zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebs begangenen Vergehens oder Verbrechens der öffentlichen Vornahme unzüchtiger Handlungen oder der Körperverletzung (§§ 183, 223 bis 226) zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird, nachdem er schon einmal wegen einer solchen Tat zu Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, und die Gesamtwürdigung der Taten ergibt, daß er ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher ist; wenn er wegen mindestens zwei derartiger Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird und die Gesamtwürdigung der Taten ergibt, daß er ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher ist, auch wenn er früher wegen einer solchen Tat noch nicht verurteilt worden ist; wenn er wegen eines zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebs begangenen Mordes oder Totschlags (§§ 211 bis 215) verurteilt wird.“

Vgl. Schönfelder, Heinrich: Deutsche Reichsgesetze, 9. Aufl., München etc. 1938. 75 StGB, S. 11.

²⁰³ Müller-Heß/Wiethold (1934), S. 1731.

²⁰⁴ Ebd.

Problem“ gestellt. Sie hoben die besondere Verantwortung des Sachverständigen hervor, da es sich ihrer Meinung nach „um eine Kannvorschrift, nicht eine Sollvorschrift“ handelte.²⁰⁵ Einen weiteren Grund für eine strenge Indikationsstellung sahen sie darin, dass es sich bei der Kastration um eine verstümmelnde Operation handelt, die nicht nur mit einer körperlichen, sondern auch mit einer seelischen Schädigung des Entmannten einhergeht. Sie diskutierten im Detail, bei welchen Sittlichkeitsverbrechern ein solcher Eingriff aus ihrer Sicht sinnvoll erschien. Auf Grund einer möglichen „Verzögerung der geschlechtlichen Reifung“ bei Sittlichkeitsverbrechern unter 25 Jahren mahnten sie hier bei einer möglichen Kastration dieser Individuen „zu größter Zurückhaltung“.²⁰⁶

Müller-Heß und Wiethold führten in ihrem Aufsatz einige Punkte an, anhand derer man den Erfolg der Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern bereits damals hätte in Frage stellen müssen. Sie berichteten, dass die Hoden „keineswegs die einzigen Drüsen mit innerer Sekretion [sind], welche für das Triebleben Bedeutung haben.“²⁰⁷ Ferner war ihnen bekannt, dass für den sexuellen Trieb neben den endokrinen Drüsen auch das vegetative und das zentrale Nervensystem eine wichtige Rolle spielen. Darüber hinaus hatten sie erkannt, dass beim Menschen „Form und Richtung seiner Geschlechtsbetätigung entscheidend von psychischen Faktoren bestimmt (Erziehung, Erlebnisse, Umwelt, Gewöhnung)“ werden. Außerdem vernichtete die Entfernung der Keimdrüsen nach ihrer Meinung in einem großen Teil der Fälle weder die Libido noch die Potenz.²⁰⁸

Dennoch erachteten sie die Kastration bei drei speziellen Gruppen gefährlicher Sexualverbrecher für sinnvoll. Zur ersten Gruppe zählten die, „die hauptsächlich wegen einer Triebsteigerung und übermäßigen sexuellen Reizbarkeit straffällig geworden“ seien, sogenannte Hypersexuelle.²⁰⁹ Müller-Heß und Wiethold befürworteten die Entmannung ebenfalls bei „Sexualverbrechern, deren Triebstärke lediglich dem Durchschnitt [entsprach], [... wenn ihre] abwegige Sexualbetätigung unter dem Drange nach körperlicher Entspannung und Befriedigung nicht vorwiegend aus einem Bedürfnis nach sexuellem Reiz“ erfolge.²¹⁰ Als Beispiel dafür nannten sie „Exhibitionisten, Kinderschänder und Sadisten, welche durch ihre Verbrechen Orgasmus und Ejakulation erstreb[t]en [und] nicht lediglich einen mehr oder minder psycho-sexuellen Reiz.“ Eine dritte Gruppe, die den

²⁰⁵ Ebd.

²⁰⁶ Ebd., S. 1731f.

²⁰⁷ Ebd., S. 1732.

²⁰⁸ Ebd.

²⁰⁹ Ebd.

²¹⁰ Ebd., S. 1733.

Autoren für eine Entmannung geeignet schien, bildeten „Debile bis leicht Schwachsinnige, welche[,] [wenn sie] keine geeignete Sexualpartnerin [fänden], auf gefährliche Ersatzhandlungen [...] abgedrängt“ wurden. Die Autoren sahen auch hierin im Wesentlichen „die Entladung körperlicher Spannungen“ und hielten in diesen Fällen eine Herabsetzung „des Sexualtonus“ für erfolgversprechend.²¹¹

Ungeeignet erschienen den beiden „alle jene Fälle, bei denen die Sexualverbrechen so gut wie ausschließlich Ausfluß psychischer Defekte“ waren. Als Beispiel nannten sie „die senilen Kinderschänder: Libido und Potenz [waren] bei den Greisen meist weitgehend abgeschwächt, allerdings nicht gleichmäßig, sondern vielfach so, daß ein Mißverhältnis zwischen der bereits völlig vernichteten Potenz und der noch übrig gebliebenen geschlechtlichen Begehrlichkeit“ bestand.²¹² Ebenfalls ungeeignet erschien ihnen die Gruppe der „triebschwachen Sexualverbrecher vom Typus der Infantilen, Hyposexuellen oder Dysplastischen“. Über sie sagten Müller-Heß und Wiethold:

Die Ursache der kriminellen Neigungen [liege] in der Verkümmerng [und Undifferenziertheit] des Sexuallebens, [...] welche dazu führt, daß diese halb impotenten, an sexuellen Minderwertigkeitsgefühlen leidenden, im erotischen Wettbewerb nicht konkurrenzfähigen Menschen aus einem gewissen Erlebnis- und Reizhunger heraus auf kriminelle Ersatzhandlungen abgedrängt [wurden].

Ferner waren von der Entmannung Homosexuelle „im Sinne des § 175 StGB [...] ausgeschlossen worden“.²¹³ Zurückhaltung hielten die Autoren auch bei der Kastration von „Sittlichkeitsverbrechern, die nur unter Alkoholeinwirkung oder immer wieder nur in einer besonders verführerischen oder reizsteigernden Lage rückfällig“ wurden, für geboten. Hier sollten zunächst „die Besserungs- und Sicherungsmaßregeln des § 42 c, weiterhin Verpflichtungen im Sinne des Berufswechsels (Lehrer, Erzieher, Sportwarte) in Betracht“ kommen.²¹⁴

In allen Fällen, in denen sich Müller-Heß und Wiethold für eine mögliche Kastration ausgesprochen hatten, forderten sie nicht nur eine strenge Indikationsstellung, sondern auch grundsätzlich die Anwendung der Maßnahme nur als Ultima Ratio.²¹⁵

Von seiner Position, gefährliche Sittlichkeitsverbrecher unter den oben beschriebenen Voraussetzungen kastrieren zu lassen, wich Müller-Heß nachweislich bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs nicht ab. Er hatte, anders als die faschistischen Machthaber, kein

²¹¹ Ebd.

²¹² Ebd.

²¹³ Ebd.

²¹⁴ Ebd., S. 1734.

²¹⁵ Ebd., S. 1731 und S. 1734.

Problem damit, seinen Standpunkt im Ausland zu vertreten. Auf einer zwischen dem 30. April und 26. Mai 1937 vorgesehenen Dienstreise, während der er an zwei Kongressen in Lissabon und Paris teilnehmen wollte, plante er unter anderem, jeweils über „die Kastration auf Grund der neuen gesetzlichen Bestimmungen“ zu referieren.²¹⁶ Seinem Antrag vom 16. April 1937, die Reise anzutreten und die Vorträge zu halten, wurde zunächst durch den Dekan der Medizinischen Fakultät wie auch den „Führer der Dozentenschaft (Dr. Landt)“ stattgegeben.²¹⁷ Am 21. Mai 1937 jedoch – die Reise war um knapp einen Monat verschoben worden – wurde ihm durch ein Schreiben aus dem REM untersagt, auf dem am 24. Mai stattfindenden Kongress in Paris besagten Vortrag zu halten.²¹⁸ Im REM hatte man erfahren, dass Müller-Heß im Vorfeld bereits mit ausländischen Wissenschaftlern über seine Teilnahme gesprochen hatte. Da man befürchtete, dass durch dessen vollständiges Fernbleiben der Eindruck einer behördlichen Einflussnahme entstehen könnte, entschied man sich im REM dazu, ihn „mit einer – vorher mitgeteilten und begründeten – derartigen Verspätung [anreisen zu lassen], daß er seinen Vortrag [...] nicht mehr halten“ konnte.²¹⁹ Ferner sollte Müller-Heß Folgendes beachten:

[...] [u]m ein einheitliches Auftreten aller deutschen Teilnehmer auf dem Kongreß zu gewährleisten, [...] sich während [seiner] Teilnahme [...] Herrn Professor Pietrusky – Bonn zu unterstellen, den das Ministerium auf Vorschlag der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin zum Führer der deutschen Teilnehmer an dem Kongreß bestimmt [hatte].²²⁰

Friedrich Pietrusky (1893–1971)²²¹ schrieb in dem im Anschluss von ihm angefertigten Bericht an das REM, dass sich Müller-Heß den „ihm gegebenen Richtlinien entsprechend verhalten [habe]. An ihn wandten sich die Franzosen wegen einer internationalen Zusammenarbeit, ohne mich, den Führer der deutschen Delegation, davon zu unterrichten. Prof.

²¹⁶ UA HUB UK PA M 382, Bd. II, S. 3.

²¹⁷ Ebd., S. 2.

²¹⁸ Ebd., S. 1.

²¹⁹ Ebd.

²²⁰ UA HUB UK PA M 382, Bd. II, S. 1 Rs.

²²¹ Pietrusky, Friedrich: *12.1.1893 Zelenze bei Kattowitz, †23.11.1971 Pöcking. Studium der Medizin in Freiburg i. Br. und Breslau. 1919: Staatsexamen in Breslau. 1921: Promotion in Breslau. 1924: Kreisarztexamen. Als Assistent bei Georg Puppe am Institut für gerichtliche Medizin in Breslau. 1925: Dort Habilitation. Nach Puppes Tod (20.11.1925): Vertretung des Breslauer Lehrstuhl. 1.4.1928: Übernahme der Leitung des gerichtsarztlichen Instituts in Halle-Wittenberg. 1.11.1930: Ernennung zum Ordinarius und Direktor des Instituts für gerichtliche Medizin in Bonn (Nachfolge von Müller-Heß). April 1933: Wahl zum Rektor in Bonn; „bis 1937 Parteianwärter“; rückwirkend zum 1.5.1933 Aufnahme in die NSDAP. 1942: Übernahme der Leitung des gerichtsarztlichen Instituts der Universität Heidelberg. Pietrusky war überzeugter Nationalsozialist und hatte gute Kontakte zu Max de Crinis. Er wurde aufgrund seines Engagements für das NS-Regime 1945 auf „Anordnung der amerikanischen Militärregierung“ aus dem Amt entfernt. Vgl. Herber (2002), S. 151–155, des weiteren Mallach, Hans Joachim: Geschichte der Gerichtlichen Medizin im deutschsprachigen Raum. Lübeck 1996, S. 241–244.

Müller-Hess lehnte eine Stellungnahme ab und verwies sie an mich.“²²² Das Redeverbot, das man Müller-Heß auferlegt hatte, ging so weit, dass er sich auf dem Pariser Kongress noch nicht einmal „für die Ernennung zum Ehrenmitglied der französischen Gesellschaft für gerichtliche Medizin bedanken durfte.“²²³

Hintergrund der Restriktionen war, dass NS-Gesetze und Strafmaßnahmen im neutralen Ausland nicht erläutert werden durften. Dadurch wollte man verhindern, dass die Ausführungen „späterhin böswillig entstellt“ werden konnten.²²⁴ Entsprechend einem Runderlass des REM vom 31. Oktober 1939 sollten nur noch Hochschullehrer und Wissenschaftler offiziell Reisen ins neutrale Ausland unternehmen, die im Sinne des NS-Staates politisch zuverlässig waren und den Staat in entsprechender Weise vertraten.²²⁵ Da Müller-Heß nicht zu dieser Gruppe gehörte, hatte er nach dem Erlass keine Dienstreisen mehr ins Ausland unternommen. Trotzdem blieben seine Kontakte ins Ausland durch die vielen Gastärzte und Wissenschaftler, die am Berliner Universitätsinstitut tätig waren, bestehen.²²⁶

Kurz nach Ende des Zweiten Weltkriegs – Müller-Heß hatte erst vor wenigen Monaten sein Entnazifizierungsverfahren erfolgreich hinter sich gebracht und war in seinem Amt bestätigt worden – bereiteten ihm Gutachten, die er für ein Verfahren noch während der Kriegszeit erstellt hatte, Schwierigkeiten. Ein gewisser A. Z. hatte aus der Haftanstalt Moabit heraus Müller-Heß am 23. April 1946 beim Rektor der Universität angezeigt.²²⁷ Müller-Heß hatte Z. neben einer ganzen Reihe von anderen Sachverständigen begutachtet, woraufhin Z. schließlich Anfang 1945 kastriert worden war. Z. reichte seine Beschwerde auch beim Kammergerichtspräsidenten und bei den Alliierten ein. Sie führte zu einem „Bericht wegen Verbrechens gegen die Menschheit [und] zu einer Untersuchung der Angelegenheit.“ Z. warf Müller-Heß vor, „seit 1935 Verbrechen an der Menschlichkeit begangen

²²² BA R 4901 2834, S. 204–209, zit. n. Herber (2002), S. 395f.

²²³ UA HUB UK PA M 382, Bd. IV, Schreiben vom 27. Juni 1945, n. pag.

²²⁴ BA R 4901 2834, S. 194 R, zit. n. Herber (2002), S. 222.

²²⁵ Nach dem durch das REM verabschiedeten Runderlass wurden Wissenschaftler mit folgenden Eigenschaften für geeignet gehalten, während der Kriegszeit das neutrale Ausland zu bereisen, um Nazi-deutschland zu vertreten:

- „1) wissenschaftliche Leistung, aufgrund deren der Wissenschaftler im Auslande bekannt ist und die ihm ohne weiteres die erforderliche Fühlung mit den ausländischen Wissenschaftlern sichern,
- 2) über die politische Zuverlässigkeit hinaus Verständnis für die in- und außenpolitische Zielsetzung des nationalsozialistischen Deutschland; unpolitische Naturen eignen sich nicht für diese Aufgabe,
- 3) gesellschaftliche Gesundheit,
- 4) hinreichende Sprachkenntnisse für Vortrag und Unterhaltung, sofern die deutsche Sprache in dem zu bereisenden Lande nicht ausreicht.“

Vgl. UA HUB Med. Fak. 14, S. 6 b–c.

²²⁶ UA HUB PA M 382, Bd. IV, Schreiben vom 27. Juni 1945, n. pag.

²²⁷ UA HUB UK PA M 382, Bd. II, S. 63 und Rs.

zu haben.“ Laut seiner Beschwerde sollen auf Müller-Heß’ „Antrag hin [...] Juden inter-
niert[,] Deutsche sterilisiert und in barbarischer Weise ins[sic!] Krankenhaus des Untersu-
chungsgefängnisses Moabit zwangsläufig kastriert“ worden sein, ohne daß nach Z.’s Mei-
nung dafür eine Indikation, beispielsweise eine Erbkrankheit, vorlag. Nach Z.’s Angaben
soll der Gerichtsmediziner „über hundert Menschen als Geisel an den Nationalsozialismus
verraten“ haben. Er selbst bezeichnete sich als eines seiner Opfer. Als „Beweis“ führte er
seine und die Aussage seines Freundes K. K. an.²²⁸

Gemäß den Angaben von Victor Müller-Heß war Z. bereits vor der NS-Zeit „am 12.
März 1932 wegen Sittlichkeitsverbrechens und Körperverletzung zu 2 Jahren 6 Monaten
Gefängnis“ verurteilt und seitdem wiederholt wegen ähnlicher Delikte vorbestraft wor-
den.²²⁹ Müller-Heß hatte ihm daraufhin in seiner Begutachtung eine sadistische und anor-
male Veranlagung bescheinigt,²³⁰ woraufhin dessen „freiwillige“ Entmannung erfolgt war.
Müller-Heß vertrat weiterhin die in seinem Gutachten gemachten Angaben. Er versuchte
nicht, seine Beurteilung durch die Anwendung des zur damaligen Zeit gültigen NS-Rechts
zu entschuldigen, sondern übernahm die volle Verantwortung für sein Handeln.²³¹

Z. war nach dem Krieg eine neue Ehe eingegangen und hatte wegen vermeintlicher Im-
potenz auf Anraten seines behandelnden Arztes begonnen, „Testowiron zu spritzen“. Die
dadurch erneut auftretende sexuelle Erregbarkeit hatte bei Z. dazu geführt, dass er sich
wiederum an zwei Jungen vergangen hatte, „was dann zu einer erneuten Festnahme
führte“. Müller-Heß war der Meinung, dass Z. eine erneute Begutachtung durch ihn be-
fürchtete und deshalb seine Anzeige gegen ihn verfasst hatte, deren Inhalt laut Müller-Heß
„in jeder Beziehung erfunden und erlogen“ war.²³² Tatsächlich hatte der „Landespräsident
des Landgerichts Berlin Dr. Löwenthal“ Z. angewiesen, sich an den Rektor der Berliner
Universität zu wenden, der ihm einen Sachverständigen zur Begutachtung nennen sollte. Z.
wurde bis dahin offenbar nicht anwaltlich vertreten.²³³ In der Zwischenzeit wurde der be-
kannte Strafrechtler Eduard Kohlrausch aufgefordert, sich zu dem Fall zu äußern. Er
bezeichnete die Beschwerde des Z. insofern als „unangenehm, als die Legalität der auf
Grund des Erbgesundheitsgesetzes vom 14. Juli 1933 ausgeführten Sterilisationen seit eini-

²²⁸ Ebd.

²²⁹ Ebd., S. 65 und Rs.

²³⁰ „Weitere Gutachten der Herren Dr. Stoermer, Dr. Fromme, Dr. Abraham und Dr. Helmy [...] waren zu dem gleichen Ergebnis“ gekommen. UA HUB UK PA M 382, Bd. II, S. 65.

²³¹ Ebd.

²³² Ebd.

²³³ Ebd., S. 63.

gen Wochen in der sowjetischen Besatzungszone in Zweifel gezogen“ wurde.²³⁴ Kohlrausch sprach von „hundert oder mehr Verfahren gegen Ärzte und andere bei solchen Sterilisationen beteiligte Personen“, von denen sich eine größere Zahl in Haft befand. Er legte seinem Schreiben vom 14. Juni 1946 ein Gutachten bei, das er kurze Zeit zuvor für einen anderen Fall verfasst hatte, in dem er feststellen sollte, ob es sich in diesem um „Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Kontrollratsgesetzes Nr. 10“ handelte.²³⁵ In seinem insgesamt 34 Seiten umfassenden Rechtsgutachten vom 3. Juni 1946 verneinte er dies. Maßgebend für seine Beurteilung war, dass das Gesetz schon lange vor 1933 vorbereitet worden war und dass im Ausland „die gleichen Gedanken seit mehreren Jahrzehnten zu gleichen Gesetzen geführt“ hatten. Außerdem war für ihn das „Sterilisationsgesetz“ nach einem Vergleich „der einzelnen Bestimmungen des deutschen Gesetzes mit seinen Entwürfen [...] und mit den entsprechenden Auslandsgesetzen [...] nicht aus rassenpolitisch-eugenischen, sondern allgemein bevölkerungspolitischen Grundgedanken zurückzuführen gewesen.“²³⁶ Anschließend begründete er seine Beurteilung ausführlich, indem er über die Entstehung des Gesetzes und die ausländische Haltung dazu berichtete, um schließlich einen Vergleich zwischen dem NS-Gesetz und dem Entwurf von 1932 zu ziehen.²³⁷

Zu den Folgen der Anwendung in Deutschland äußerte sich Kohlrausch nicht. Im „Dritten Reich“ hatte er selbst NS-Recht vertreten. Somit kann von seiner Neutralität nach meiner Einschätzung nicht ausgegangen werden. Kohlrausch schlug vor, den „Fall Müller-Heß [...] am besten dilatorisch und möglichst unauffällig [zu] behandeln.“²³⁸

Gegen Victor Müller-Heß wurde weder auf Grund des vorliegenden Falles noch wegen anderer Sterilisationsverfahren Anklage erhoben. Dies war keine Selbstverständlichkeit, da derartige Fälle in der Sowjetisch Besetzten Zone, wie auch aus Kohlrauschs oben genanntem Schreiben hervorgeht, äußerst aufmerksam durch die jeweiligen Zentralverwaltungen – hier Justiz und Gesundheit – und die Sowjetische Militäradministration, die SMAD, verfolgt und gegebenenfalls streng geahndet wurden. Die Kastration Z.’s stand am Ende eines längeren Strafverfahrens. Sie wurde aber von einem Erbgesundheitsgericht auf Grund des „Erbgesundheitsgesetzes“ angeordnet. Müller-Heß versuchte, wenn es sich nicht um Straf-

²³⁴ Ebd., S. 66.

²³⁵ Ebd., S. 69.

²³⁶ Ebd.

²³⁷ Ebd., S. 67–105. Vgl. Med. Fak. 187, Schreiben von Kohlrausch vom 23. Juni 1946, n. pag.

²³⁸ UA HUB PA M382, Bd. II, S. 66 und Rs.

verfahren handelte, sich der Zusammenarbeit mit den Erbgesundheitsgerichten zu entziehen.²³⁹

Am 26. Januar 1934 richtete das REM im Rahmen der Umsetzung des Erbgesundheitsgesetzes ein Schreiben an die Medizinischen Fakultäten, ihm Ärzte zu nennen, „die mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut“ waren.²⁴⁰ Man plante, bei den Kammergerichten und Oberlandesgerichten größerer Städte „Erbgesundheitsobergerichte“ einzurichten und ihnen nach Absprache mit dem RMdI diese Hochschullehrer als Mitglieder zuzuordnen. Die Anfrage war in Berlin zunächst im „Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschl. Erblehre und Eugenik“ eingegangen. Im Antwortschreiben vom 7. November 1934 verwies einer der Mitarbeiter von Professor Fritz Lenz (1887–1976) auf Grund mangelnder eigener praktischer Erfahrung auf den Einsatz von Klinikern. Er schlug vor, in erster Linie Psychiater zu berücksichtigen, da diese eher dazu in der Lage seien, Diagnosen zu sichern.²⁴¹ Am Ende stellten sich aus dem Institut für Anthropologie Otmar Freiherr von Verschuer (1896–1969) und Eugen Fischer (1874–1967) zur Verfügung. Der Lenz'sche Vorschlag wurde auch berücksichtigt, indem man sich an den Leiter der Psychiatrie und Nervenlinik der Universität, Karl Bonhoeffer (1868–1948), wandte. Bonhoeffer hatte sich ohne weiteres zu einer Zusammenarbeit bereit erklärt. Zusätzlich hatte er als seinen Stellvertreter „Herrn Priv. Doc. Dr. Pohlisch“ vorgeschlagen.²⁴² Müller-Heß hatte man zu keinem Zeitpunkt für eine Mitgliedschaft im Erbgesundheitsobergericht in Berlin vorgesehen, obwohl er dafür bestens geeignet gewesen wäre. Zwar war er in dem Sinne kein Kliniker

²³⁹ Vgl. Kap. 4.2., S. 176, der vorliegenden Arbeit.

²⁴⁰ UA HUB Med. Fak. 187, S. 1.

²⁴¹ Ebd., S. 3f.

²⁴² Ebd., S. 5.

Nicht unerwähnt bleiben sollen in diesem Zusammenhang die zahlreichen Veröffentlichungen des Berliner Historikers Thomas Beddies. Beddies, Thomas: Zur Methodologie der wissenschaftlichen Auswertung psychiatrischer Krankengeschichten. Vortrag auf der Internationalen Tagung „Psychiatrie in Binswangers Klinik ‚Bellevue‘ 1857–1950: Diagnosen – Therapie – Arzt-Patient-Beziehung“, 4.–6. Oktober 2002, Kongreßzentrum des Klinikums der Universität (im pdf-format unter: <http://w210.ub.uni-tuebingen.de/dbt/volltexte/2002/637>). Beddies, Thomas; Schmiedebach, Heinz-Peter: Der Pädiater Dr. Ernst Wentzler und die Kinderklinik Frohnau (1923–1964). (= Berlin in Geschichte und Gegenwart. Jahrbuch des Landesarchivs Berlin). Berlin 2002, S. 137–158. Beddies, Thomas; Dörries, Andrea: The „Wittenauer Heilstätten“ in Berlin: A Case-Record Study of Psychiatric Patients in Germany, 1919–1950. In: Porter, Roy; Wright, David (Hg.): The Confinement of the Insane, 1800–1965: International Perspectives. Cambridge 2003, S. 113–136. Beddies, Thomas: Der Kinderarzt und „Euthanasie“-Gutachter Ernst Wentzler. Monatsschrift Kinderheilkunde 151 (2003), S. 1020–1026. Beddies, Thomas; Hübener, Kristina (Hg.): Dokumente zur Psychiatrie im Nationalsozialismus. (= Schriftenreihe zur Medizin-Geschichte des Landes Brandenburg, 6). Berlin 2003. Beddies, Thomas; Schmiedebach, Heinz-Peter: „Euthanasie“-Opfer und Versuchsobjekte. Kranke und behinderte Kinder in Berlin während des Zweiten Weltkriegs. Medizinhistorisches Journal 39 (2004), S. 165–196. Beddies, Thomas: Universitätspsychiatrie im NS. Die Nervenlinik der Berliner Charité unter Karl Bonhoeffer und Maximilian de Crinis. In: vom Bruch, Rüdiger (Hg.): Die Berliner Universität in der NS-Zeit. Bd. 2: Fachbereiche und Fakultäten. Stuttgart 2005, S. 55–72.

und hatte auch nicht einen derartigen Bekanntheitsgrad wie Bonhoeffer, war aber ausgebildeter Psychiater, geübter Gutachter und sowohl mit der Materie bestens vertraut wie auch in der Zusammenarbeit mit den Gerichten äußerst versiert.

Als einziger Leiter eines Gerichtsärztlichen Universitätsinstituts hatte Müller-Heß im Zuge der Neuorganisierung der gerichtsärztlichen Tätigkeit, wie bereits dargelegt, darum gebeten, ihn von einer „nebenamtlichen Gerichtsarztstätigkeit“ zu entbinden. Dies belegt, dass er kein Interesse hatte, mit den Gesundheitsämtern bzw. Erbgesundheitsgerichten im Sinne der Nationalsozialisten zusammenzuarbeiten. Er berief sich dabei auf den Runderlass des RMdI vom 25. März 1935, der unter anderem besagte, „daß die Professoren der gerichtlichen Medizin die nebenamtliche Gerichtsarztstätigkeit im Rahmen des Gesundheitsamtes nur übernehmen soll(t)en, soweit sie hierzu bereit“ seien.²⁴³ Er führte in seinem 14-seitigen Schreiben vom 12. Dezember 1938 als Begründung in erster Linie die starke Arbeitsbelastung in seinem Institut an, bat jedoch gleichzeitig darum, ihn und seine Mitarbeiter wieder vermehrt mit „eigentlicher“ gerichtsärztlicher Arbeit – beispielsweise mit Kapitalfällen – zu betrauen.²⁴⁴

Die mangelnde Bereitschaft von Victor Müller-Heß, sich dergestalt für die Arbeit der Gesundheitsämter und Erbgesundheitsgerichte zu engagieren, wie es beispielsweise durch Arthur Gütt gefordert wurde, könnte ein entscheidender Grund dafür gewesen sein, dass ein Vertrag über eine nebenamtliche Tätigkeit als Gerichtsarzt mit ihm und seinem Institut nicht zustande kam. Rein finanzielle Interessen des Gerichtsmediziners scheiden aus, da sich Müller-Heß ja dazu bereit erklärt hatte, die Einnahmen aus der gerichtsärztlichen Arbeit komplett an die Staatskasse abzuführen.²⁴⁵

Personalmangel und Arbeitsüberlastung waren am 4. März 1941 auch Müller-Heß' Begründung dafür, „erbbiologische Gutachten [...] unter den augenblicklichen Verhältnissen“ durch das von ihm geleitete Institut nicht erstellen zu können und daher die übermittelten Akten unbearbeitet zurückgehen zu lassen.²⁴⁶ Sogenannte erbbiologische Gutachten lieferten in vielen Fällen, in denen eine fragliche Abstammung – deutschblütig? fremdrassig? jüdisch? – vorlag, die Grundlage dafür, ob der zu Untersuchende das Recht hatte, in der „Volksgemeinschaft“ verbleiben zu dürfen. Auch Vaterschaftsgutachten oder vielmehr die Feststellung der Zeugungsfähigkeit dienten unter den Nationalsozialisten nicht mehr nur

²⁴³ BA R 4901/943, S. 52.

²⁴⁴ Ebd., S. 63f. Vgl. hierzu auch Kap. 4.2. der vorliegenden Arbeit.

²⁴⁵ BA R 4901/943, S. 64. Vgl. auch Kap. 4.2, S. 176, der vorliegenden Arbeit.

²⁴⁶ UA HUB Med. Fak. 185, S. 21.

der Entscheidungsfindung in Meineids- oder Alimentationsprozessen. Sie spielten in vielen Fällen eine ähnliche Rolle wie erbbiologische Gutachten. Dem konnten sich auch Müller-Heß und die Mitarbeiter seines Instituts nicht entziehen. Es gibt Hinweise, dass sie in einigen Fällen im Rahmen von NS-Gesetzgebungen Gutachten erstellt haben. Die Arbeit über „Die Zeugungs- und Beischlafsfähigkeit des Mannes“ aus dem Jahre 1939 von Victor Müller-Heß und Gerhart Panning enthält eine Statistik der entsprechenden am Institut durchgeführten Untersuchungen.²⁴⁷ Von den 240 überwiegend seit 1933 erstellten Gutachten wurden 33 auf Grund von NS-Gesetzen angefordert, zwei davon wegen Rassenschande, neun wegen Ehetauglichkeit, zwei wegen Ehestandsdarlehen und 19 wegen Erbgesundheit, während es in einem Fall um die Aufnahme in die SS ging. In den 19 Fällen, die die „Erbgesundheit“ betrafen, dürfte bei den Untersuchten im Anschluss für den Fall, dass eine Zeugungsunfähigkeit nicht nachgewiesen werden konnte bzw. eine Zeugungsfähigkeit nachgewiesen wurde, in der Mehrheit der Fälle die Sterilisierung angeordnet worden sein.²⁴⁸

4.4. Die Blutgruppenserologie: eine wissenschaftliche Möglichkeit der Erfassung zu selektierender Minderheiten

Gegen Ende der 30er Jahre des 20. Jahrhunderts rückte ein weiterer Forschungs- bzw. Arbeitsschwerpunkt des Berliner Instituts ins Interesse der nationalsozialistischen Regierung. Obwohl der Begriff „Blut“ in der NS-Ideologie von Anfang an eine große Rolle spielte, wurden anfänglich Anthropologen und „Rassenforscher“ gefördert, die ihre pseudowissenschaftlichen Erhebungen auf Merkmale wie „Augen- und Haarfarbe, Körpermerkmale, krankhafte Zustände“ stützten.²⁴⁹

Die Serologie ist die Lehre von den Eigenschaften des Blutserums, das ist der nicht mehr gerinnbare, flüssige Bestandteil des Blutes. Der Hygieniker Paul Uhlenhuth hatte die Forschung um die Jahrhundertwende revolutioniert. [...] Wird einem Kaninchen das Blut einer ihm fernstehenden Tierart einige Tage lang eingespritzt, so zeigt das Blutserum des Kaninchens ganz spezifische Reaktionen gegenüber dem eingespritzten Blut. Uhlenhuth entdeckte, daß sich im Blutserum spezifische Substanzen, Präzipitine, bilden, die Bluteiweiß ausflocken [ausfällen]. Präzipitine sind Antikörper, die Fremdstoffe im Blut ausfällen. Uhlenhuth benutzte die Methode zunächst, um das Blut verschiedener Tiere zu unterscheiden: „Indem ich nun Kaninchen in ganz analoger Weise mit Schweine-, Hunde-, Katzenblut einspritzte [...], konnte ich immer wieder Blutsera gewinnen, die nur in den zur Einspritzung benutzten Blutlösungen einen Niederschlag erzeugten.“

²⁴⁷ Müller-Heß, Victor; Panning, Gerhart: Die Zeugungs- und Beischlafsfähigkeit des Mannes in rechtlicher Hinsicht und ihre Nachprüfung durch den Arzt. Jahresk. ärztl. Fortbildg. 30 (1939), S. 47f.

²⁴⁸ Ebd.

²⁴⁹ Klee, Ernst: Deutsche Medizin im Dritten Reich. Karrieren vor und nach 1945. Frankfurt/M. 2001, S. 161.

Ein mit Menschenblut vorbehandeltes Kaninchen lieferte ein Serum, welches nur Menschenblut auszufällen vermochte.“ Diese Methode der Blutdifferenzierung, 1903 in Preußen amtlich eingeführt, diente dem praktischen Leben: Erstmals konnte man bei Kriminalfällen menschliches und tierisches Blut unterscheiden. Die Gewerbeaufsicht wiederum hatte die Möglichkeit[,] betrügerischen Metzgern das Handwerk zu legen, indem sie Pferdefleisch in der Wurst nachwies. Uhlenhuth demonstrierte die Ausflockungsreaktion, das heißt die Blutsverwandtschaft zwischen Pferd und Esel, Schwein und Wildschwein, Hund und Fuchs. Schließlich untersuchte er die Präzipitinwirkung zwischen Menschen und Menschenaffen. Ergebnis: „Da es nun feststeht, daß das Blutserum eines mit Menschenblut vorbehandelten Kaninchens nicht nur im Menschenblut, sondern auch im Affenblut, im übrigen aber in keiner einzigen anderen Blutart einen Niederschlag erzeugt, so ist das für jeden wissenschaftlich denkenden Naturforscher ein absolut sicherer Beweis für die Blutsverwandtschaft zwischen Menschen- und Affengeschlecht.“²⁵⁰

Vielversprechender schien den Nazis jedoch die Tatsache, dass sich in einem hohen Prozentsatz unter der Zuhilfenahme von Blutgruppenbestimmungen und Serologie ein Abstammungsnachweis zuverlässig erbringen ließ. Die Brauchbarkeit der Blutgruppenserologie wurde deshalb von den Gerichten als Beweismittel anerkannt.²⁵¹

Am 26. Mai 1937 erging aus dem RMdI ein sechsseitiger Runderlass, der auf Grund der zunehmenden Bedeutung der Befunde aus den Blutgruppenbestimmungen für Zivil- und Strafrechtssachen strenge und detaillierte Richtlinien „zur Sicherung der ordnungsmäßigen Ausführung der Bestimmung der Blutgruppen 0, A, B und AB und der Blutkörperchenmerkmale M und N“ enthielt.²⁵² Gleichzeitig wurde darin die staatliche Prüfung der für diese Untersuchungen benötigten Testseren angeordnet. Der Anlass für die Intervention waren die in jüngster Vergangenheit aufgetretenen Fehlgutachten, weil einige „Untersucher“ nach Meinung des RMdI „nicht über die nötige Erfahrung auf diesem Gebiete verfüg[t]en und infolgedessen ohne Kenntnis der hier bestehenden Schwierigkeiten [...] mit mangelhafter Technik und nicht kontrollierten Testseren Blutgruppenbestimmungen ausführ[t]en und auf Grund der dabei erhaltenen falschen Ergebnisse Gutachten abg[a]ben.“²⁵³ Dem RMdI ging es dabei nicht nur um die Qualifikation der Sachverständigen, sondern auch darum, deren Anzahl auf ein kontrollierbares Minimum zu beschränken. Mit der Verabschiedung des Runderlasses des RMdI forderte es gleichzeitig das REM auf, ihm „spätestens bis zum 1. September d. Js. mitzuteilen, welche medizinischen Universitätsinstitute hiernach von den Gerichten als Gutachter in Blutgruppenangelegenheiten herangezogen zu

²⁵⁰ Ebd. – Obwohl Versuche, mittels Blutgruppenserologie eine Rassendiagnose zu stellen, lange vor der „NS-Machtergreifung“ scheiterten und unter Zuhilfenahme der Präzipitinreaktion nicht einmal Mensch und Menschenaffe voneinander zu unterscheiden waren, versuchten NS-Wissenschaftler, wie z. B. der Österreicher Karl Horneck (1894–?) oder der Anthropologe Theodor Mollison (1874–1952), weiterhin serologisch einen Beweis zur Unterscheidung der verschiedenen Menschenrassen zu erbringen. Vgl. Klee (2001), S. 158–165.

²⁵¹ Vgl. Kap. 3.2, S. 114–117, der vorliegenden Arbeit.

²⁵² BA R 4901/969, S. 4–6.

²⁵³ Ebd., S. 1.

werden wünsch[t]en.²⁵⁴ Der Kreis der Auszuwählenden beschränkte sich nach den Vorgaben des RMdI auf Untersucher, die gerichtsärztlichen, serologischen und hygienischen Instituten oder auch medizinischen Universitätsinstituten und Medizinaluntersuchungsämtern angehörten. Die Antragsteller sollten „ausreichende serologische Vorbildung, vor allem [...] genügende Erfahrung auf dem Gebiete der Blutgruppenforschung“, nachweisen können und zusätzlich eine Verpflichtungserklärung abgeben, dass sie sich an die durch das RMdI erlassenen Richtlinien halten werden.²⁵⁵ Die Zulassung konnte jederzeit widerrufen und musste für den Fall eines Institutswechsels erneut beantragt werden.

Der von Victor Müller-Heß über den Universitätskurator in Berlin eingereichte Antrag „zur Erstattung von Blutgruppengutachten für gerichtliche Zwecke“ wurde zunächst zurückgewiesen, da er nach den Vorgaben des RMdI Mängel aufwies.²⁵⁶ Müller-Heß hatte versucht, eine Zulassung für sich und die „von ihm ausgebildeten und beaufsichtigten Assistenten [...] zu erhalten], ohne daß persönliche Gesuche und Verpflichtungserklärungen der Betreffenden beigelegt“ waren. Infolgedessen lehnte das RMdI sein Gesuch ab. Ferner teilte man mit, dass auch bei entsprechender Übermittlung der Nachweise und Erklärungen lediglich Dr. Gerhart Panning und Dr. Wilhelm Hallermann neben dem Institutsleiter zugelassen werden würden. Der zum Zeitpunkt des Antrages noch in der Assistenzausbildung befindliche Dr. Zech, für den Müller-Heß ebenfalls die Zulassung beantragt hatte, wurde abgelehnt.²⁵⁷

Am 9. Mai 1938 übersandte Dr. Arthur Gütt aus dem RMdI dem REM eine Liste von Gutachtern, die nach seiner Meinung über eine besondere Qualifikation in der Erstattung von Blutgruppengutachten verfügten.²⁵⁸ Sie waren ohne vorherige Absprache dem „Reichsminister der Justiz“ von Gütt als Obergutachter für strittige Fragen benannt worden. Zu den insgesamt acht Wissenschaftlern auf der Liste gehörten folgende Personen:

Prof. Dr. Kathe, Direktor des Staatl. Medizinaluntersuchungsamt in Breslau, Prof. Dr. K. Laubenheimer, Mitglied des Staatl. Instituts für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M.[.] Dr. Lauer, leitender Oberarzt am Serologischen Institut des Allgemeinen Krankenhauses St. Georg in Hamburg[.] Obermedizinalrat Dr. H. Mayser, Vorstand des Württemberg. Mediz. Landesuntersuchungsamts in Stuttgart[.] Obermedizinalrat Prof. Dr. Merkel, Vorstand des gerichtlich-medizin. Instituts der Universität München[.] Prof. Dr. Pietrusky, Direktor des Instituts für gerichtliche

²⁵⁴ Ebd., S. 2f.

²⁵⁵ Ebd., S. 9.

²⁵⁶ Ebd., S. 12.

²⁵⁷ Ebd.

²⁵⁸ Ebd., S. 25 und Rs.

und soziale Medizin der Universität Bonn[,] Prof. Dr. Reiner Müller[,] Direktor des Hygienischen Instituts der Universität Köln [und] Dr. Sütterlin[,] Leiter des Hygienischen Instituts der Reichshauptstadt Berlin.²⁵⁹

Gütt behielt sich vor, „[i]n den Fällen, in denen durch obergutachtliche Untersuchungen Fehlbestimmungen infolge technischer Fehler nachgewiesen [wurden ...], die Frage der Zurückziehung der erteilten Ermächtigung zu überprüfen.“²⁶⁰ Die Neuregelung für die Erstattung von Blutgruppengutachten sollte am 1. Juni 1938 in Kraft treten. Die erste Liste von 1938 enthielt insgesamt 63 Einrichtungen mit insgesamt 88 Wissenschaftlern, die überhaupt befugt waren, serologische Untersuchungen durchzuführen. Aus dem Berliner Universitätsinstitut erhielten Müller-Heß, Hallermann und Panning eine Zulassung.²⁶¹

Anthropologen wie beispielsweise Professor Walter Scheidt (1895–1976), Direktor des rassenbiologischen Instituts der Universität Hamburg, die bisher mittels ihrer „erbbiologischen Gutachten“ in strittigen Abstammungsfragen hinzugezogen worden waren, befürchteten, ihre führende Position in diesen Fällen zu verlieren. Sie zweifelten die Beweiskraft der Blutgruppenserologie an. Aus diesem Grund erging noch im Dezember 1937 eine Anfrage des Reichsjustizministeriums an das RMdI, „ob das Blutgruppenverfahren die ihm bisher zuerkannte Brauchbarkeit als gerichtliches Beweismaterial“ besitze.²⁶² Zur endgültigen Bestätigung ließ das RMdI diese Frage über das „Preuss. Institut für Infektionskrankheiten ‚Robert Koch‘“ klären, das einige fachkundige Wissenschaftler dazu befragen sollte.²⁶³ Neben den bereits genannten Wissenschaftlern, die Gütt als Obergutachter vorgeschlagen hatte, wurden auch „Geheimrat Prof. Dr. R. Otto, Direktor des Staatl. Instituts für exper. Therapie in Frankfurt a. M.“ und „Prof. Frhr. v. Verschuer, [mittlerweile] Direktor des Universitäts-Instituts für Erbbiologie und Rassenhygiene in Frankfurt a/M.“ befragt. Sie bestätigten einstimmig, dass „auf Grund der vieltausendfachen Erfahrungen der Erbgang der Blutgruppeneigenschaften A, B, AB und 0 und auch der Blutkörperchenmerkmale M und N als [...] gesichert“ gelte.²⁶⁴ Professor Richard Otto (1872–1952) und Professor Kurt Laubenheimer (1877–?) bescheinigten Walter Scheidt, dass er auf Grund seiner Äußerungen „mit den Grundlehren der Serologie und den den Blutgruppen zu Grunde liegenden spezifischen immunologischen Vorgängen nicht hinreichend vertraut“

²⁵⁹ Ebd.

²⁶⁰ Ebd.

²⁶¹ Ebd., S. 26f.

²⁶² Ebd., S. 34.

²⁶³ Ebd.

²⁶⁴ Ebd.

sei.²⁶⁵ Scheidt, der bewirken wollte, „daß den rassenbiologischen Instituten alle strittigen Vaterschaftsprozesse“ überwiesen wurden, und der der Serologie lediglich eine untergeordnete Rolle als Hilfswissenschaft zubilligte, wurde damit in seine Schranken verwiesen.²⁶⁶

Scheidts Befürchtungen sollten sich als unbegründet erweisen. Mit dem AB0- und MN-System konnten bis dahin bis maximal 40 % der strittigen Abstammungsfragen geklärt werden. Die Ergebnisse der in den gerichtsmedizinischen oder Hygiene-Instituten durchgeführten Untersuchungen sollen laut Friedrich Herber „oftmals [...] ohne direktes Gutachten z. B. an ein rassenbiologisches Institut weitergeleitet“ worden sein. Dort wurden dann „Erbbiologen‘ unterschiedlichster Qualifikation [...] in die für fragliche ‚Juden‘ oft lebensentscheidenden Untersuchungen einbezogen“.²⁶⁷

Eine Anfrage aus dem Innenministerium vom 23. September 1939 zeigt, dass die Ärzte und Wissenschaftler, die im NS-Staat erbbiologische Expertisen erstellten, keine Sorge haben mussten, arbeitslos zu werden. Im RMdI befürchtete man auf Grund einer Zeitungsnotiz, nach der mit dem Beginn des Krieges „nur ein Teil der Universitäten den Lehrbetrieb“ fortsetzen sollte, dass es bei diesen Untersuchungen zu Engpässen kommen könnte. Deshalb war man hier besonders daran interessiert zu erfahren, „ob die zur Vornahme erb- und rassenkundlicher Gutachten (Vaterschaftsbestimmungen) ermächtigten Institute in der Lage [seien], auch weiterhin derartige Gutachten zu erstatten.“²⁶⁸

Mit einem Schreiben an das REM vom 17. April 1939 forderte das RMdI „von sämtlichen zugelassenen Gutachtern über sämtliche von ihnen ausgeführte Blutgruppengutachten – beginnend mit dem 1. Januar 1938 –“ einen jährlichen Bericht an.²⁶⁹ Offizieller Anlass für Gütt, der das Schreiben verfasst hatte, war, dass von „mehr oder weniger berufener Seite [...] immer wieder Zweifel an den erbbiologischen Rückschlüssen aus einwandfrei durchgeführten Blutgruppen- und Blutkörperchenmerkmal-Bestimmungen geäußert“ wurden.²⁷⁰ Auf konkrete Beispiele, wie die erwähnte Auseinandersetzung mit Scheidt, konnte er dieses Mal nicht verweisen. – Gütt plante Folgendes:

[...] das bei gerichtlichen Untersuchungen erhobene Material an Befunden der Blutgruppen 0, A, B und AB, der Blutkörperchenmerkmale M, N und MN und der Untergruppen A1, A2, A1B und A2B, das größtenteils nicht veröffentlicht worden [war], das aber [seiner Meinung nach] hin-

²⁶⁵ Ebd., S. 36.

²⁶⁶ Ebd.

²⁶⁷ Herber (2002), S. 361.

²⁶⁸ BA R 4901/969, S. 100.

²⁶⁹ Ebd., S. 69.

²⁷⁰ Ebd., S. 68.

sichtlich seiner Zuverlässigkeit viel höher zu bewerten [war] als noch so sorgfältige Familienuntersuchungen, für massenstatistische Untersuchungen und Berechnungen nutzbar zu machen [...].²⁷¹

Die Gutachten sollten tabellarisch die Untersuchungsnummer, das gerichtliche Aktenzeichen, die Namen der zu untersuchenden Personen, die Untersuchungsergebnisse, die Schlussfolgerungen und eventuelle Bemerkungen enthalten, wie beispielsweise durchgeführte Nachuntersuchungen. Gütt listete zudem genau auf, in welchen Fällen ein Obergutachten angefordert werden sollte. Entgegen den Verhandlungen über die Umsetzung des „Gesetzes zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens“ äußerte Gütt seine Absichten dieses Mal nicht eindeutig. Die tabellarischen Berichte lieferten ihm ohne großen Aufwand für die erstellenden Sachverständigen umfangreiche Informationen für die Erfassung zu selektierender Minderheiten. Gütt rechnete damit, dass „im Falle der Auswertung der von allen im Reich zugelassenen Sachverständigen ausgeführten Untersuchungen [das bisher vorhandene] Vererbungsmaterial um jährlich 10 bis 20 000 Mutter-Kind-Paare vermehrt werden“ könnte.²⁷²

In den Unterlagen, die im REM über die Blutgruppenuntersuchungen geführt wurden, finden sich Hinweise, dass einige der ermächtigten Sachverständigen die angeforderten jährlichen Aufstellungen der von ihnen durchgeführten Blutgruppenuntersuchungen nur zögerlich abgaben. Sie wurden durch ein Schreiben aus dem RMdI am 24. Januar 1940 nachdrücklich dazu aufgefordert, die säumigen Berichte nachzureichen.²⁷³ Zu den Adressaten zählten Victor Müller-Heß, Wilhelm Hallermann und der mittlerweile im Berliner Universitätsinstitut tätige Franz Josef Holzer, Direktor des Universitätsinstituts für gerichtliche und soziale Medizin an der Universität Kiel. Des weiteren zählten zu den Angesprochenen:

Prof. Dr. Wiethold, [...] der Direktor des Hygienischen Instituts der Universität Bonn, Professor Selter, [...] der Direktor des Universitätsinstituts für gerichtliche Medizin der Universität Leipzig, Professor Dr. Raestrup und sein Assistent Dr. Weinig und [...] der Direktor der Universitätsanstalt für gerichtliche Medizin und naturwissenschaftliche Kriminalistik, Professor Dr. Timm in Jena.

Der Verfasser des Schreibens, Dr. Fritz Cropp (1887–1984), unterstrich seine Forderung damit, dass „die mit Hilfe dieser Berichte verfolgten Absichten [... für] die Rechtssicherheit der Volksgenossen“ von großer Bedeutung seien. Aus diesem Grund musste er „auf

²⁷¹ Ebd., S. 68 Rs–69.

²⁷² Ebd., S. 68 Rs.

²⁷³ Ebd., S. 168.

die Berichterstattung aller zugelassenen Gutachter unbedingten Wert legen.²⁷⁴ Wie schon Gütt vor ihm wurde auch Cropp in seinen Äußerungen, warum die gesammelten Daten für das RMdI von so außerordentlicher Bedeutung seien, nicht deutlicher. Der Widerstand der Professoren für gerichtliche Medizin hatte sich zuvor im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens bis auf wenige Ausnahmen auf die Beschneidung ihrer Kompetenzen und den Verlust von Verdienstmöglichkeiten bezogen. Ein Großteil dieser Gerichtsärzte hatte im Übrigen mit der Durchführung der Maßnahmen der NS-Regierung keine Probleme. Deshalb war das Zurückhalten der tatsächlichen Absichten des RMdI bemerkenswert. Dass die angeordnete Aufsicht über die Blutgruppenuntersuchungen durch das „Robert-Koch-Institut“ in Berlin unter den Professoren für gerichtliche Medizin dennoch nicht auf „Gegenliebe“ stieß, zeigt ein Schreiben von Gerhard Buhtz, Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin, vom 23. Mai 1940. „Wegen der bevorstehenden Neuregelung in Blutgruppensachen [hatte er] mit Herrn Prof. Fischer eingehend konferiert. Soweit [er] feststellen konnte, [waren] der neuen Verordnung die schlimmsten, gegen die gerichtliche Medizin gerichteten, vom Robert-Koch-Institut eingesetzten Zähne wieder gezogen worden.“²⁷⁵ Bis auf Buhtz' Äußerung, dessen unbedarfte Vorstöße auf Grund seiner Zugehörigkeit zu verschiedenen NS-Organisationen bis zu einem gewissen Grad geduldet wurden, finden sich in den Unterlagen keine weiteren direkten Äußerungen von Gerichtsmedizinern gegen die neuen Bestimmungen.

Von den im bereits genannten Schreiben Cropps wegen der ausstehenden Jahresberichte angemahnten Wissenschaftlern blieb Müller-Heß der Einzige, der sich auch in der Folgezeit hartnäckig gegen die Übermittlung der jährlichen Statistiken über die in seinem Institut durchgeführten Blutgruppengutachten zur Wehr setzte. Wiederum begründete er seine ablehnende Haltung mit der Arbeitsbelastung und dem Mangel an Personal. „Aus diesem Grunde [war er] einfach nicht in der Lage, die gewünschte Statistik aufzustellen.“²⁷⁶ Müller-Heß vermied es, die Maßnahme, jährliche Statistiken abliefern zu müssen, direkt zu kritisieren. Auf Grund des zuvor durch die Innenverwaltung betriebenen Aufwandes muss er sich darüber im Klaren gewesen sein, welch' großes Interesse das RMdI an den Jahresberichten hatte. Insofern kann seine Äußerung, dass die Erstellung der Statistiken „sicher nicht zu den notwendigsten Arbeiten [seines] Arbeitsbereiches zu rechnen“ sei, als

²⁷⁴ Ebd.

²⁷⁵ BA R 4901/943, S. 368.

²⁷⁶ BA R 4901/969, S. 236.

mutig angesehen werden.²⁷⁷ Entsprechend verärgert reagierte man im RMdI. Am 6. März 1941 erging von dort ein Schreiben, das am 17. März 1941 durch das REM an Müller-Heß weitergeleitet wurde, in dem er noch einmal ausdrücklich daran erinnert wurde, dass er gemäß „Erlass V f 859/39–4398 vom 17. April 1939“ als Sachverständiger beginnend ab dem 1. Januar 1938 verpflichtet sei, über die von ihm „erstatteten Blutgruppengutachten“ Jahresberichte einzureichen.²⁷⁸ In der Gesundheitsabteilung des RMdI hielt man fest, dass „Prof. Müller-Heß [...] bisher als einziger der über 100 ermächtigten Sachverständigen noch keinen der bisher fälligen 3 Jahresberichte eingereicht [hatte]. Seine Entschuldigungsgründe“ wurden vom RMdI vor allem unter der Maßgabe, „daß alle anderen z. T. mit Blutgruppengutachten ähnlich stark beschäftigten Sachverständigen zur Einreichung ihrer Jahresberichte in der Lage waren“, nicht anerkannt.

Vielmehr stellte man fest, dass „[d]ie Zusammenstellung des Jahresberichts nach dem obigen Erlass gegebenen Muster [...] erfahrungsgemäß an Hand der jedesmal im Anschluß an ein Gutachten erfolgten Eintragungen in eine Liste keineswegs schwierig und verhältnismäßig wenig Zeit raubend“ sei.²⁷⁹ Die geforderte kurze tabellarische Auflistung wäre tatsächlich ohne großen Aufwand zu erstellen gewesen. Zum Abschluss wurde Müller-Heß nahegelegt, dass, wenn an seinem Institut „mit dem vorhandenen Personal die laufenden täglichen Arbeiten nicht mehr durchgeführt werden [könnten, ...] er einen Teil der Beweisbeschlüsse auf gerichtliche Blutgruppenuntersuchungen als durch ihn nicht ausführbar den betreffenden Gerichten mit dem Hinweis [zurückreichen sollte], die Beweisbeschlüsse jeweils einem der 8 übrigen in Berlin ansässigen Sachverständigen zuzuleiten.“²⁸⁰

Am 7. April 1941 wurde schließlich die Blutgruppenstatistik für das Jahr 1938 aus dem Berliner Universitätsinstitut übermittelt. Müller-Heß versicherte in dem Begleitschreiben, dass der Bericht für 1939 „kurz nach Ostern nachgereicht“ würde.²⁸¹

Nachdem er am 28. Mai 1941 erneut eine Mahnung erhalten hatte, versicherte er am 30. Mai 1941, dass die Statistik für 1939 „unmittelbar an das Reichsinnenministerium an die zuständige Abteilung abgesandt wurde.“²⁸² Die Blutgruppenstatistik für 1940 wollte er in zwei bis drei Wochen übermitteln, was er jedoch erst am 18. August 1941 tat.²⁸³

²⁷⁷ Vgl. ebd., S. 168 und S. 203.

²⁷⁸ Ebd., S. 241.

²⁷⁹ Ebd.

²⁸⁰ Ebd., S. 241 Rs.

²⁸¹ Ebd., S. 244. Vgl. auch UA HUB UK PA M 382, Bd. I, S. 141 und Rs.

²⁸² Ebd., S. 269.

²⁸³ Ebd., S. 276.

Am 25. Februar 1942 verschärfte das RMdI seine Regelung vom 17. April 1939 dahingehend, dass zwar ab 1942 die jährliche Berichterstattung unterbleiben sollte, die Sachverständigen jedoch nun von „jedem künftig für gerichtliche Zwecke zu erstattenden Gutachten eine Abschrift dem Präsidenten des Reichsgesundheitsamts in Berlin NW 87[,] Klopstockstr. 18, unmittelbar, [...] jeweils zum Monatsersten zuzuleiten“ hatten.²⁸⁴ Aus einem Müller-Hess'schen Schreiben vom 15. März 1943 an das REM geht hervor, dass er nicht nur den Jahresbericht für 1941 noch nicht übermittelt hatte, sondern dass er darüber hinaus den zuvor genannten Runderlass vom 25. Februar 1942, vom RMdI „an alle Blutgruppensachverständigen unmittelbar gesandt“, vollständig ignoriert hatte.²⁸⁵ Müller-Heß, der am 26. Februar 1943 wiederum eine Mahnung erhielt, sah sich „nicht in der Lage [...], diese bereits begonnene umfassende Statistik abzuschließen, da [ihm] infolge überaus großem Mangel an Schreibkräften nicht die Gelegenheit geboten [war], diese enorm zeitraubende Arbeit durchführen zu la[ss]en“. Er versicherte jedoch, dass „nach Maßgabe der freien Kräfte [...] die Statistik natürlich weiter fortgesetzt werden [würde] und sobald dies überhaupt möglich [erscheine], sofort dem Ministerium zugestellt werden“ würde.²⁸⁶ Anscheinend erging weder eine weitere schriftliche Mahnung aus dem RMdI noch wurden aus dem Berliner Universitätsinstitut eine weitere Blutgruppenstatistik oder die mittlerweile geforderten Gutachten übermittelt. Das erscheint insofern bemerkenswert, da das RMdI bis kurz vor Zusammenbruch des „Dritten Reiches“ ein großes Interesse an der Erstellung der Blutgruppengutachten zeigte. Auf Grund zunehmender Fehlbestimmungen wurden noch ab Mai 1944 „trotz des Krieges Fortbildungslehrgänge für die ermächtigten Sachverständigen für gerichtliche Blutgruppenuntersuchungen“ durch die Innenverwaltung angeordnet.²⁸⁷ Hierüber mussten dann die Veranstalter in seitenlangen Tagungsprotokollen Bericht erstatten.²⁸⁸

Im Zuge der strengen Kontrollen durch das Robert-Koch-Institut waren mehrfach Fehlbestimmungen nachgewiesen worden. Ein Fall, in dem Hermann Merkel, „Direktor des Gerichtlich-Medizinischen Instituts der Universität München“, eine solche Fehlbestimmung unterlaufen war, zeigt, dass die durch das Robert-Koch-Institut durchgeführten „Erhebungen“ für die Sachverständigen durchaus mit Konsequenzen verbunden sein konnten. Obwohl die durch Merkel verursachte Fehlbestimmung eines

²⁸⁴ Ebd., S. 293.

²⁸⁵ Ebd., S. 342 und S. 350.

²⁸⁶ Ebd.

²⁸⁷ BA R 4901/970, S. 1.

²⁸⁸ Ebd., S. 2–32.

Blutkörperchenmerkmals für den vorliegenden Fall „ohne Bedeutung“ war, wurde ihm durch ein Schreiben aus dem RMdI vom 25. Juli 1941 „nahegelegt, auf seine Obergutachtertätigkeit bei gerichtlichen Blutgruppenuntersuchungen zu verzichten“.²⁸⁹ Neben Merkel soll es auch im Berliner Universitätsinstitut unter Müller-Heß zu einer Fehlbestimmung gekommen sein.²⁹⁰ Nähere Informationen, welcher Art sie gewesen sein soll, finden sich nicht. Für die Blutgruppenserologie war unter Müller-Heß in erster Linie der seit 1938 für ihn als Oberassistent tätige Franz Josef Holzer zuständig, der ein ausgewiesener Spezialist auf diesem Gebiet war.²⁹¹ Konkrete Konsequenzen hatte die angebliche Fehlbestimmung für die Sachverständigen am Berliner Institut nicht.

Im April 1943 erfuhr man im RMdI, dass im Berliner Universitätsinstitut in mehreren Fällen „Blutgruppenobergutachten“ erstellt worden waren. In einem Schreiben vom 15. April 1943 ließ man Müller-Heß über das REM mitteilen, dass nur Untersucher dazu berechtigt seien, Obergutachten zu erstatten, die zuvor vom RMdI dazu ermächtigt worden waren. Müller-Heß, dem eine solche Ermächtigung zu keinem Zeitpunkt erteilt worden war, wurde angewiesen, an ihn „gerichtete Beweisbeschlüsse von Gerichten auf Erstattung von Blutgruppenobergutachten mit dem Hinweis an die Gerichte zurückzugeben, daß einer der den Gerichten bekannten Obergutachter [und vom RMdI] ermächtigten Sachverständigen mit der Erstattung des Blutgruppenobergutachtens in Anspruch genommen werden“ möge.²⁹² Aus einer Aktennotiz des „Bevollmächtigten für das Sanitäts- und Gesundheitswesen“ über Müller-Heß vom 24. April 1944 geht hervor, dass ihm die Zulassung zur Erstattung von Blutgruppenobergutachten nicht erteilt worden war, weil ihm auf Grund seiner teilweise mangelhaften Untersuchungstechnik „mehrere Fehlbestimmungen unterlaufen“ sein sollten. Ihm wurde sogar damit gedroht, „daß er im Wiederholungsfalle mit der Entziehung seiner Ermächtigung als Sachverständiger in Blutgruppen-Angelegenheiten zu rechnen habe.“²⁹³ Trotz Müller-Heß' augenscheinlicher Ablehnung der „gesundheitpolitischen“ Maßnahmen der NS-Regierung dürften auch am Berliner Institut erstellte Blutgruppengutachten zu Selektionszwecken missbraucht worden sein. Wie viele der dort erstatteten Blutgruppengutachten dafür benutzt wurden, lässt sich anhand der erschlossenen Quellen nicht klären.

²⁸⁹ BA R 4901/969, S. 268.

²⁹⁰ Ebd., S. 167.

²⁹¹ Vgl. Kap. 3.2, S. 115f., der vorliegenden Arbeit.

²⁹² BA R 4901/969, S. 353.

²⁹³ BA PA Müller-Heß, Aktennotiz des Bevollmächtigten für das Sanitäts- und Gesundheitswesen vom 24. April 1944, n. pag.

4.5. Die Änderungen des Strafgesetzes und die Sachverständigentätigkeit von Victor Müller-Heß in der NS-Zeit

Der Gerichtsmediziner Victor Müller-Heß wurde während der gesamten NS-Zeit von Gerichten mit der Bearbeitung einer Vielzahl forensisch-psychiatrischer Gutachten vor allem im Rahmen von Strafprozessen beauftragt, obwohl ihm durch das RMdI seine Arbeitsmöglichkeiten stark beschnitten worden waren. Während der Kriegszeit kamen vermehrt Begutachtungen für Kriegsgerichte hinzu. Die Frage nach seiner Position innerhalb dieses Systems und danach, in welchem Umfang er durch seine Tätigkeit als Gutachter in Verbrechen der NS-Justiz verwickelt wurde, ist schwer zu beantworten. Die Beurteilung seiner Sachverständigentätigkeit, nicht nur während der NS-Zeit, wird durch die geringe Anzahl von heute vorhandenen bzw. überlieferten Gutachten erschwert. Nachforschungen verschiedener Autoren, so von Manfred Stürzbecher, Steffen Frommherz und Eva Brinkschulte, in den 80er und 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts, die den wissenschaftlichen Nachlass von Müller-Heß betrafen, blieben erfolglos.

Zu der zunehmenden Bedeutung ärztlicher und vor allem gerichtsärztlicher Sachverständiger für die Selektion sogenannter Minderwertiger im NS-Staat wurde oben bereits ausführlich Stellung genommen. Die Rolle des Sachverständigen in Strafverfahren änderte sich ebenfalls frühzeitig nach der NS-Machtübernahme. Die ärztlichen Gutachter wurden nunmehr als „Rechtswahrer“ angesehen, die jetzt in erster Linie der Volksgemeinschaft und nicht mehr der Wahrung der Rechte des Einzelnen verpflichtet waren.²⁹⁴ Dadurch wurden sie stärker in das Rechtssystem eingebunden und mit den Juristen nahezu auf eine Stufe gestellt. Vor allem Sachverständigen, die forensisch-psychiatrische Gutachten erstellten, wurden damit mehr Möglichkeiten geboten, Einfluss zu nehmen, womit ihnen gleichzeitig eine größere Verantwortung auferlegt wurde. Durch die Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit und die Maßregeln der Sicherung und Besserung in das Strafrecht ging praktisch kein Prozess für einen Täter mehr straffrei aus. Richtern stand es zwar nach wie vor frei, in ihren Urteilen die Ausführungen der Gutachter nicht zu berücksichtigen, doch hatten sie auf Grund der neuen Position der Sachverständigen als Rechtswahrer kaum noch eine Veranlassung dazu, die Einschätzungen der Gutachter zu ignorieren. Berthold Mueller (1898–1976), der während der NS-Zeit den Lehrstuhl für gerichtliche Medizin zunächst an der Universität in Göttingen (1934–1937), dann in Heidelberg (1937–1941) und schließlich in Königsberg (1941–1944) innehatte, äußerte sich in dem

²⁹⁴ Gonella, R.: Gesetz und Recht. In: Grevemeyer, Max; Kammel, Oskar (Hg.): Der Sachverständige im Dritten Reich und seine Gutachtertätigkeit. Berlin 1935, S. 22.

von ihm gemeinsam mit Kurt Walcher (1891–1973), Ordinarius für gerichtliche Medizin in Halle und Würzburg, herausgegebenen Lehrbuch zur Stellung des Sachverständigen im „Dritten Reich“ unter dem Titel „Gerichtsärztliche Diagnostik und Technik besonders auf dem Gebiet der behördlichen Sektionen“. Nach ihm waren es „früher leider nicht Ausnahmen, wenn der Verteidiger bei seinem Angriff gegen das Gutachten auch die Persönlichkeit des Sachverständigen herabsetzte, indem er z. B. von einem ‚jungen, unerfahrenen Assistenten‘ sprach oder aber von ‚einem Landarzt, der die Sachlage nicht genügend beherrscht‘ oder auch von einem ‚weltfremden Professor‘.“²⁹⁵ Laut Mueller soll es sogar vorgekommen sein, dass „das Gutachten eines angesehenen Gutachters von einem Anwalt als „bestellte Arbeit“ bezeichnet“ wurde, „ohne daß der Gutachter ein greifbares Mittel hatte, dagegen vorzugehen.“ Nach Muellers Meinung waren „[d]erartige Vorfälle [...] nach der neuen Ordnung des Rechtswesens im nationalsozialistischen Staat nicht mehr zu befürchten. Auch der Anwalt [war] Rechtswahr.“²⁹⁶ Im Gegensatz zu Muellers Ausführungen war Müller-Heß während der NS-Zeit als Gutachter mehrfach von Anwälten den beschriebenen Angriffen ausgesetzt. Walter Gummersbach spricht im Zusammenhang mit der Position Sachverständiger innerhalb der NS-Justiz davon, dass sie durch ihre Begutachtungen Urteile vorweggenommen hätten. Er führt als Beleg dafür ein Gutachten von Victor Müller-Heß und Elisabeth Nau, in dem es um eine Kindstötung ging, das sie im Rahmen eines Strafprozesses angefertigt hatten.²⁹⁷

Müller-Heß ging in einer bereits erwähnten Veröffentlichung, 1934 gemeinsam mit Wiethold verfasst, auf „Die ärztlich bedeutsamen Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzes“ ein.²⁹⁸ Darin beschäftigten sich die beiden Autoren ausführlich mit den Änderungen bezüglich der Zurechnungsfähigkeit und den Maßregeln der Sicherung und Besserung. Neben der Zurechnungsunfähigkeit wurde mit der Änderung des § 51 in der Fassung vom 24. November 1933 auch die verminderte Zurechnungsfähigkeit anerkannt. Durch die „Maßregeln der Sicherung und Besserung“ – ebenfalls vom 24. November 1933 – wurde unter anderem für die Unterbringung psychisch kranker Straftäter ein gesetzlicher Rahmen geschaffen.

Mit diesen Neuregelungen wurden im Grunde alte Forderungen einer Bewegung zu Beginn des 20. Jahrhunderts umgesetzt, die eine Reform des preußischen Strafrechts, das auf

²⁹⁵ Mueller, Berthold; Walcher, Kurt: Gerichtliche und soziale Medizin einschließlich des Ärzterechts. Ein Lehrbuch für Studenten und Ärzte. 2. Aufl., München etc. 1944, S. 120.

²⁹⁶ Ebd.

²⁹⁷ Gummersbach (1991), S. 340f.

²⁹⁸ Müller-Heß/Wiethold (1934), S. 1679–1682 und S. 1729–1734.

dem alten „Tatvergeltungsstrafrecht“ beruhte, angestrebt hatte. Die Anhänger dieser Bewegung, die sich vornehmlich aus Juristen und Psychiatern zusammensetzte, strebten eine Liberalisierung des Strafvollzugs und die Förderung der „Resozialisierung von Straftätern“ an.²⁹⁹ Einer von ihnen, Gustav von Aschaffenburg, der zwischen 1908 und 1909 einer der Lehrer von Müller-Heß war, hatte 1904 die ‚Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform‘ gegründet. „Zwischen 1909 und 1925 wurden verschiedene Gesetzentwürfe vorgelegt, die aber nie in Kraft traten.“³⁰⁰ Teile daraus wurden später in der NS-Strafrechtsreform aufgegriffen. In der Anwendung der Gesetze ging es darum, eine Legitimation für die „Verwahrung“ zurechnungsunfähiger und vermindert zurechnungsfähiger Straftäter zu besitzen. Die Möglichkeit der Resozialisierung fand keine Beachtung. Müller-Heß legte als Gerichtsmediziner bei der Ausübung seines Faches großen Wert auf die Einbeziehung der sozialen Medizin. Diese beinhaltete für ihn sowohl die Versicherungsmedizin als auch die Rehabilitierung und Resozialisierung von Straftätern und Drogenabhängigen, was in einem großen Teil seiner Veröffentlichungen zum Ausdruck kommt.³⁰¹ Im Nationalsozialismus wurde die gerichtliche Medizin auf eine technische Hilfswissenschaft zurückgestuft, was sich ab 1940 auch in der Bezeichnung der Institute widerspiegelte. Durch Erlass des REM vom 7. September 1940 hatten „die gerichtsärztlichen Universitätsinstitute fortan die reichseinheitliche Bezeichnung ‚Institut für gerichtliche Medizin und Kriminalistik‘ [zu] führen“.³⁰² Für Müller-Heß stellte der offizielle „Wegfall“ der sozialen Medizin eine weitere Einschränkung seines Betätigungsfeldes dar.

Die Neuerungen des Strafrechts wurden von Müller-Heß und Wiethold grundsätzlich begrüßt. Sie stellten in ihrem Aufsatz fest, dass „ein Freispruch aus § 51 Abs. 1 oder eine mildere Bestrafung gemäß § 51 Abs. 2 absolut kein erstrebenswertes Ziel für den Rechtsbrecher mehr [waren]. Denn es [erfolgte jetzt] in der Regel die Internierung derartiger geistig kranker oder geistig minderwertiger Persönlichkeiten.“³⁰³ Müller-Heß und Wiethold bemerkten bereits kurze Zeit nach Inkrafttreten der Reform deutliche Änderungen im Verhalten der Angeklagten und von deren Verteidigung.

²⁹⁹ Gummersbach (1991), S. 337f.

³⁰⁰ Ebd.

³⁰¹ Beispielsweise Müller-Heß, Victor; Auer, Walter: Das Jugendgerichtsgesetz und seine praktische Bedeutung. Jahresk. ärztl. Fortbildg. 20 (1929), S. 16–29. Müller-Heß, Victor: Gesetzliche Bestimmungen zur Bekämpfung der Rauschgiftsucht und deren Reformbedürftigkeit. Dtsch. Z. gerichtl. Med. 41 (1952), S. 345–359. Ders.: Bemerkungen zur Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, besonders im Hinblick auf Charakter und Persönlichkeitsreifung. MMW 96 (1954), Nr. 23, S. 653–657.

³⁰² UA HUB Med. Fak. 258, S. 2.

³⁰³ Müller-Heß/Wiethold (1934), S. 1682.

[Während vorher ...] um die Unzurechnungsfähigkeit [gekämpft worden war,] so [wurde] diese jetzt außerordentlich gefürchtet, so daß der Sachverständige manchmal in völliger Umkehrung der früheren Lage vor der Aufgabe [stand], die tatsächlich vorhandene Aufhebung oder erhebliche Minderung der Zurechnungsfähigkeit gegen die Angriffe der Verteidigung zu vertreten.³⁰⁴

Die Furcht davor, für nicht zurechnungsfähig erklärt zu werden, resultierte aus der Tatsache, dass nach § 42 f die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt durch ein Gericht für unbestimmte Zeit angeordnet werden konnte. Der genaue Wortlaut besagte: „Die Unterbringung dauert so lange, als ihr Zweck es erfordert.“³⁰⁵

Im Zuge der Strafrechtsreform wurde auch die Strafprozessordnung geändert: § 126 a besagte, dass eine „einstweilige Unterbringung angeordnet werden [konnte], wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden [waren], daß jemand eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustande der Zurechnungsunfähigkeit oder verminderten Zurechnungsfähigkeit begangen“ hatte.³⁰⁶ In Ergänzung dazu sollten die Sachverständigen bei diesem „Unterbringungsverfahren“ mitwirken, was durch § 80 a Strafprozessordnung geregelt wurde. Danach bekamen die Gutachter „schon im Vorverfahren [...] Gelegenheit zur Vorbereitung des in der Hauptverhandlung zu erstattenden Gutachtens [...], wenn damit zu rechnen [war], daß die Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- und Pflegeanstalt angeordnet werden“ sollte.³⁰⁷ Müller-Heß und Wiethold beschrieben die hieraus resultierende Ausweitung ihrer Gutachtertätigkeit, die sich jetzt nicht mehr nur „allein auf die Zurechnungsfähigkeit, sondern auch auf die Frage der Unterbringung“ erstreckte.³⁰⁸ Sie waren nun gehalten, auf Grund ihrer Fähigkeiten und „Erfahrungen eine Prognose über das soziale Verhalten des Kriminellen [abzugeben], wobei [sie] vor allem erörtern [sollten], ob er auf Grund seiner Persönlichkeitsstruktur und Lebenslage künftig die öffentliche Sicherheit gefährden“ könne. Außerdem war durch die Neufassung von § 81 Strafprozessordnung „die Beobachtung auf den Geisteszustand nicht mehr, wie früher, an die Frist von 6 Wochen gebunden.“ Nach Meinung der beiden Autoren sei die ursprüngliche Frist zur Klärung der Zurechnungsfähigkeit ausreichend gewesen. Sie wiesen jedoch darauf hin, dass sich stets Schwierigkeiten ergeben hätten, „wenn diese Frist bereits von einem Sachverständigen in Anspruch genommen [worden war], das Gericht aber eine weitere Begutachtung für erforderlich [gehalten hatte...]. Dann war [es] unmöglich [gewesen], den betref-

³⁰⁴ Ebd., S. 1681.

³⁰⁵ Vgl. Schönfelder (1938), S. 10 (75 StGB).

³⁰⁶ Müller-Heß/Wiethold (1934), S. 1682.

³⁰⁷ Ebd.

³⁰⁸ Ebd.

fenden Kriminellen in einer anderen Klinik oder Anstalt erneut zu beobachten“, was durch die jetzige Änderung möglich geworden sei.³⁰⁹

Müller-Heß und Wiethold äußerten sich positiv über die neu gewonnenen Möglichkeiten für die Gerichte und für sich als Sachverständige. Bedenken, dass die neuen Bestimmungen viel Raum für Willkür ließen und die Rechte potentieller Straftäter – wenn sie es überhaupt waren – erheblich eingeschränkt wurden, lassen sich auch zwischen den Zeilen nicht finden. Vor allem Müller-Heß, der sich bereits in Königsberg und Bonn eingehend mit dem Problem der Resozialisierung von Straftätern und Drogenabhängigen beschäftigt hatte, sah in den Neuerungen eher eine Chance als eine Gefahr. Seine Haltung dazu erscheint unter der Maßgabe, dass die Anwendung der lang ersehnten Reformen des Strafrechts nicht unter rechtsstaatlichen Verhältnissen zur Anwendung kommen würde, unverständlich. Müller-Heß versuchte, sich und sein Institut den NS-Selektionsmaßnahmen und der dafür geforderten Sachverständigentätigkeit zu entziehen. Dies ist in den vorangegangenen Kapiteln dargelegt worden. Dafür stellte er seine Tätigkeit als Sachverständiger vermehrt Straf- und Militärgerichten zur Verfügung. Wenigstens waren die hier auf der Anklagebank Sitzenden keine passiven Opfer. „[S]ie hatten Straftatbestände verwirklicht.“³¹⁰ Doch neben Delikten wie z. B. Betrug, Brandstiftung oder Mord wurden ebenso Tatbestände wie Beleidigung des Führers, Wehrkraftzersetzung, Begünstigung des Feindes oder das Hören verbotener Rundfunksender geahndet. Unter dieser Maßgabe war es für Müller-Heß als Gutachter im Auftrag der Gerichte unmöglich, nicht in NS-Verbrechen bzw. verbrecherische Gerichtsurteile verwickelt zu werden. Hinzu kam, dass das Strafrecht neben den oben genannten Änderungen mit dem „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs“ vom 28. Juni 1935 eine weitere entscheidende Neuerung erfuhr. Nunmehr konnte laut § 2 bestraft werden, „wer eine Tat [beging], die das Gesetz für strafbar erklärt[e] oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient[e]. [Fand] auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so [wurde] die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten [zutraf] (RGBl. 1935, Teil I. S. 839).“³¹¹ Der Historiker Jörg Friedrich merkt dazu an:

[I]m Wesentlichen stellte dieses Edikt eine vollständige Verwerfung der Regel dar, daß strafrechtliche Gesetze eindeutig und bestimmt sein sollen, und es überließ dem Richter einen weiten

³⁰⁹ Ebd.

³¹⁰ Friedrich, Jörg: Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948; eine Dokumentation. Berlin 1998, S. 15.

³¹¹ Ebd., S. 29.

Raum für sein Gutdünken, in dem parteipolitische Ideologien und Einflüsse an die Stelle der Herrschaft des Rechts als Leitstern für die richterliche Entscheidung traten.³¹²

Damit wird überaus deutlich, dass die deutsche Justiz im NS-Staat mit ihrem erheblich einschüchternden Potenzial ein bedeutendes Instrument zur Machterhaltung darstellte. Sie „hat in der nationalsozialistischen Zeit mindestens 32 000 Todesurteile gefällt.“ Nach Friedrich gehören sie halb „dem militärischen und halb dem zivilen Sektor an. Über 30 000 Todesurteile fallen in die Zeit zwischen 1941 und 1944.“ Friedrich berichtet ferner, dass die deutschen Richter vom „Jahr der Kriegswende, 1942 an, [...] durchschnittlich 720 Personen im Monat [töteten]. Dies ist mehr als doppelt so viel wie im Ersten Weltkrieg innerhalb von vier Jahren (291 Todesurteile im Militär- und Zivilbereich).“³¹³ Was die Sachverständigentätigkeit anlangt, muss an dieser Stelle angemerkt werden, dass ein Großteil der Todesurteile durch sogenannte Sondergerichte bzw. auch durch den Volksgerichtshof und ab 1945 durch Standgerichte verhängt wurde. Diese „Gerichte“ waren eigens dazu geschaffen worden, für eine schnelle, zielgerichtete Aburteilung ohne die Möglichkeit einer Berufung zu sorgen. Gutachter und Sachverständige wurden nunmehr in die Urteilsbildung nur in Ausnahmefällen mit einbezogen.

Durch zwei Aufsätze, die Müller-Heß Ende der 30er Jahre zur „Simulation“ veröffentlichte, werden auch Gutachten einschlägiger Fälle überliefert, die er in diesem Zusammenhang erstattet hatte.³¹⁴ Seine gutachterlichen Fähigkeiten auf diesem Gebiet sollen im Folgenden im Zusammenhang mit seiner Sachverständigentätigkeit für Militärgerichte noch einmal thematisiert werden, da sie hierfür von besonderer Bedeutung waren. Die von ihm dargestellten Fälle beziehen sich allerdings ausschließlich auf den zivilen Bereich. Müller-Heß nahm in den Veröffentlichungen auch zu den Auswirkungen des veränderten Strafgesetzes Stellung. Nach seinen Erfahrungen hatte „die Lockerung der rechtlichen Verhältnisse“ in der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg „zu einem erheblichen zahlenmäßigen Anstieg der echten Simulation in der Strafrechtspflege“ geführt.³¹⁵ Die Änderung des Strafgesetzes und die Einführung von Gesetzen wie dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ und dem „Ehegesundheitsgesetz“ bewirkten nach den Beobachtungen von Müller-Heß genau das Gegenteil. Als Sachverständiger wurde er nunmehr mit dem

³¹² Ebd., S. 29f.

³¹³ Ebd., S. 15.

³¹⁴ Müller-Heß, Victor: Interessante Simulationsfälle mit kurzen Bemerkungen zur Frage der Simulation im Wandel der jüngsten Zeit. *Ärztl. Sachverst.-Z.* 44 (1938), Nr. 17, S. 227–237. Ders.: Interessante Simulationsfälle mit kurzen Bemerkungen zur Frage der Simulation im Wandel der jüngsten Zeit. *Ärztl. Sachverst.-Z.* 45 (1939), Nr. 3, S. 29–37, und Nr. 6, S. 71–77.

³¹⁵ Müller-Heß (1938), S. 228.

Phänomen konfrontiert, „daß jetzt die Flucht in die Dissimulation häufiger als in die Simulation ergriffen“ wurde.³¹⁶

Müller-Heß konstatierte, dass es die Simulation zu allen Zeiten gegeben habe, dass man jedoch aus seiner Sicht durch die „Einführung der sozialen Gesetzgebung [...] irrtümlicherweise zu der Vorstellung gelangt [war], daß die Simulation ein Kind der Sozialversicherung [gewesen] sei.“ Vielmehr lag es nach Müller-Heß „in der Natur des Menschen, in unbequemen und bedrohlichen Situationen die Flucht in die Krankheit zu suchen, wenn er glaubt[e], auf diese Weise eine Erleichterung, einen materiellen Gewinn oder eine Befreiung aus einer unangenehmen Lage zu erzielen.“³¹⁷ Ausschlaggebend für ein solches Verhalten war nach ihm eine entsprechende Persönlichkeitsstruktur. Darüber hinaus mahnte er zu einer strikten Trennung „reiner“ Simulation unter der „nur [...] eine Vortäuschung von krankhaften Zuständen des Körpers, des Gemüts- und Seelenlebens verstanden [werde konnte], die in Wirklichkeit überhaupt nicht vorhanden [waren, ...] von Aggravation und sogenannter unbewußter Simulation[,] [bei denen keine] bewußte Absicht des Betrugers, und somit kein verwerfliches Motiv“ vorlag.³¹⁸ Müller-Heß gab zu bedenken, dass die „Frage, ob die echten Simulanten gesunde oder geistig abwegige Persönlichkeiten“ seien, nicht eindeutig beantwortet werden könne.³¹⁹ Nach seinen Erfahrungen waren „die Simulanten häufig in die Gruppe der neuro- und psychopathischen Persönlichkeiten einzureihen.“ Konnten nach Müller-Heß’ Auffassung „fast sämtliche Störungen auf seelischem und körperlichem Gebiet von echten Simulanten vorgetäuscht werden [...], so [hing] die Art des jeweils dargebotenen Zustandes stets weitgehend von der Intelligenz des Betreffenden ab. Ebenso [war] die Möglichkeit, vorher durch eigene Beobachtungen gewisse Erfahrungen und Kenntnisse der medizinischen Zusammenhänge und wichtigsten diagnostischen Kennzeichen [z. B. Erlebnisse und Erfahrungen eines tatsächlichen Unfal-

³¹⁶ Ebd.

³¹⁷ Ebd., S. 227.

³¹⁸ Ebd.

³¹⁹ An dieser Stelle zitierte er Martin Reichardt, Ordinarius für Psychiatrie in Würzburg, der sechs verschiedene Persönlichkeiten unterschied:

- „1. Den geistig völlig gesunden Simulanten,
2. den psychopathischen, angeboren schwachsinnigen, epileptischen, Entartungssimulanten (moralische Minderwertigkeit, angeborene Gemütsstumpfheit, sogenannte moralische Idiotie oder Anästhesie),
3. den hysterischen Simulanten und die Uebergänge zur hysterischen Reaktion,
4. den geisteskranken Simulanten,
5. den (meist mehr oder weniger psychopathisch veranlagten) zu Begutachtenden mit sog. unbewußter Simulation,
6. die scheinbare Simulation bei schwerer Geisteskrankheit (insbes. bei Dementia praecox, Katatonie, angeborenem Schwachsinn).“

Vgl. Müller-Heß (1938), S. 228.

les oder eines Krankenhaus- oder Anstaltsaufenthaltes] zu erwerben, meist entscheidend.³²⁰

Den ersten Fall, über den Müller-Heß berichtete, hatte er 1936 im Rahmen der Unterbringung der betreffenden Person in einer Berliner Strafanstalt zu begutachten. Es ging darin um den 43 Jahre alten „Ingenieur K.[.] [der] unter der Anklage [stand], Jahre hindurch behandelnden Aerzten und Gutachtern durch betrügerische Manipulationen eine schwere Lungen- und Kehlkopftuberkulose vorgetäuscht und auf diese Weise Kriegsdienstbeschädigten- und Invalidenrente sowie Knappschaftspension, ein Renteneinkommen von 3–400 RM. monatlich erhalten zu haben. Der hierdurch entstandene Schaden belief sich auf mindestens 36.289,19 RM.“³²¹ 1935 wurde gegen K. Anklage erhoben. Folgende Punkte wurden ihm zur Last gelegt:

1. seinem Auswurf wiederholt künstlich Tuberkelbazillen beigemischt zu haben, um eine schwere Lungentuberkulose vorzutäuschen,
2. zwecks Vortäuschung einer aktiven Kehlkopftuberkulose sich durch Bestreichen mit einer ätzenden Flüssigkeit eine Verletzung des Kehlkopfes beigebracht,
3. wiederholt Schwindelanfälle vorgetäuscht und sich hierdurch vorsätzlich Verstümmelungen zugefügt und
4. vor und während eines 8wöchigen Kuraufenthaltes in einer Versorgungsanstalt durch geringe Nahrungsaufnahme seinen Körperzustand geschwächt zu haben, um einen Kurerfolg zu verhindern.³²²

Die für diesen durch Müller-Heß zu begutachtenden Fall relevanten Ereignisse erstreckten sich über einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren. Der erhebliche Aufwand für das von ihm erstattete Gutachten wird anhand der minutiösen Schilderung der Vorgeschichte deutlich. K. war im Alter von 15 Jahren offenbar tatsächlich an einer Lungentuberkulose erkrankt, wegen der eine Heilstättenbehandlung erfolgt war. Nachdem K. mehrere Jahre völlig beschwerdefrei gewesen war, traten wenige Wochen „nach seinem Eintritt als Kriegsfreiwilliger im Oktober 1914“ plötzlich Beschwerden unterschiedlichster Art auf.³²³ Seitdem war er immer wieder wegen mehr oder weniger eindeutiger Beschwerden, die auf eine Lungentuberkulose hindeuteten, bei verschiedenen Ärzten vorstellig geworden und hatte sich mehreren Klinikaufhalten unterzogen. Seit 1918 hatte K. eine Versorgungsrente erhalten. Obwohl bei ihm bis dahin durch die zahlreichen Untersuchungen „niemals Tuberkelbazillen oder Anzeichen eines aktiven tuberkulösen Lungenprozesses [...] objektiv

³²⁰ Ebd., S. 228f.

³²¹ Ebd., S. 229.

³²² Ebd.

³²³ Ebd.

festgestellt [worden waren, war] ihm [...] entsprechend der Atteste des behandelnden und Versorgungsarztes vom 17. Oktober 1924 ab wieder eine 100prozentige Rente wegen völliger Arbeitsunfähigkeit und Pflegebedürftigkeit zugebilligt“ worden.³²⁴

Auf Grund weiterer Atteste hatte K. ab dem 5. Januar 1925 zusätzlich „eine Knappschafspension und Invalidenrente“ erhalten, und am 26. April 1928 war seinem zweiten Antrag „zwecks Erhöhung der Pflegezulage entsprochen“ worden.³²⁵

In den folgenden Jahren hatte K. mehrfach „Verstümmelungszulagen“ beantragt, weil er auf Grund von Stürzen, die im Zusammenhang mit seinem Grundleiden gestanden haben sollten, mehrere Finger verloren hatte. Im Zuge des weiteren Verfahrens war im Dezember 1933 zum ersten Mal der Verdacht einer Selbstverstümmelung aufgekommen. In einem nachfolgenden fachärztlichen Gutachten vom 11. Januar 1934 war „jetzt erstmalig der Beweis erbracht [worden], daß bei K. keinerlei Anzeichen einer aktiven Lungen- und Kehlkopftuberkulose bestanden“.³²⁶ Wegen der „erheblichen Besserung [...] war] eine Herabsetzung der Rente einschließlich des Verlustes des rechten Daumens auf 80 v. H. [und] gleichzeitig eine vorherige Ueberweisung des K. in eine geeignete Anstalt ‚zur Behandlung der Psyche‘ empfohlen und eine Pflegezulage ärztlicherseits nicht bewilligt“ worden.³²⁷

Während seines Aufenthaltes in der Medizinischen Klinik im Jahr 1935 – nach der Beantragung weiterer Entschädigungsleistungen – fand man „nicht die geringsten Anhaltspunkte für eine Lungentuberkulose vor, vielmehr im Gegensatz hierzu bei dreimaligen Untersuchungen Tuberkelbazillen im Auswurf. Diese [waren] jedoch nicht in dem in Gegenwart eines Arztes entleerten Sputum festgestellt“ worden.³²⁸ Bei einer nachfolgenden Untersuchung „in der Ohrenklinik [waren] weißliche Aetzstoffe vom Zungengrund abwärts, am Kehlkopffinneren [...] festgestellt [worden], also keine tuberkulösen krankhaften Veränderungen. [...] Nach Rückkehr in die Medizinische Klinik [war] K. aufgefordert [worden], in Gegenwart der Aerzte seinen verschlossenen Handkoffer zu öffnen.“ Da er sich geweigert hatte, waren schließlich Kriminalbeamte hinzugezogen worden, unter deren Aufsicht er „den Koffer öffnen mußte“. Dabei waren neben „2 Aktenbündeln und 7 Sputumflaschen mit übelriechender Flüssigkeit eine 200-g- und eine 10-g-Flasche mit Essigessenz gefüllt sowie eine Spülbürste mit einem langen Drahtstiel, der ein Geruch von Essigessenz entströmte“, zum Vorschein gekommen.

³²⁴ Ebd., S. 231.

³²⁵ Ebd.

³²⁶ Ebd., S. 232.

³²⁷ Ebd.

³²⁸ Ebd., S. 233.

Bei einer Durchsuchung seiner Kleider waren in den Taschen eine kleine, mit Gummistöpsel verschlossene leere Glashülse und im Taschentuch versteckt eine etwa 7 cm große Digalenflasche, mit trüber Flüssigkeit gefüllt, enthalten. In dieser sowie den sämtlichen Sputumflaschen [waren] massenhaft Tuberkelbazillen nachgewiesen [worden].³²⁹

Daraufhin wurde K. am 31. August 1935 festgenommen und „ein Verfahren wegen Betruges eingeleitet [...]. In der Wohnung des K. [waren zusätzlich] 7 uneröffnete Packungen Dicodidtabletten neben anderen, noch verschlossenen schmerz- und hustenlindernden Medikamenten vorgefunden“ worden.³³⁰ K. hatte alle Vorwürfe von sich gewiesen. Den Ärzten der Universitätsklinik hatte er vorgeworfen sie „hätten Angaben wider besseres Wissen gemacht“. Nach seinen Angaben hätte er sich die „Selbstverletzungen [...] mit seinen verkrüppelten Händen und mit einer so ungeeigneten Bürste ‚mit schwachem Stiel‘ niemals beibringen können.“ K. behauptete vielmehr, dass die „nachgewiesenen Veränderungen des Kehlkopfes [...] Folge zu starker Röntgenbestrahlung [seien. Da in] der Hauptverhandlung am 15. September 1936“ der Sachverhalt nicht ausreichend geklärt werden konnte, wurde „die Überweisung in eine Berliner Strafanstalt zwecks Durchführung der [weiteren] Begutachtung durch [Müller-Heß] angeordnet“.³³¹

In den nachfolgenden Untersuchungen wurden wiederum keine objektiven Zeichen einer Lungen- oder Kehlkopftuberkulose nachgewiesen. Durch sie war lediglich eine Entzündung des Zahnfleisches aufgefallen, die bei K. einen üblen „Geruch aus dem Munde“ verursachte. Während der Untersuchungshaft war K. mehrfach auf Grund seines angeblichen Grundleidens gestürzt. In einem dieser Fälle war bei der späteren Untersuchung aufgefallen, dass „er sich bereits unmittelbar nach dem angeblichen Unfall mit dem diensttuenden Beamten eingehend unterhalten und diesem Einzelheiten des Herganges geschildert hatte.“ K. selber hatte jedoch behauptet, „erst im Lazarett das Bewußtsein wiedererlangt zu haben“. Als K. „eindeutig klar gemacht wurde, daß man derartige Schwindelanfälle für vorgetäuscht halte, traten ähnliche Zustände weiterhin nicht mehr auf.“³³²

Müller-Heß vertrat in seinem „ausführlichen schriftlichen Gutachten [...] im Hinblick auf den organischen Untersuchungsbefund“ folgenden Standpunkt:

[... dass] K. durch Selbstverletzung der Rachenschleimhaut und des Zahnfleisches den blutigen Auswurf erzeugt [und damit ...] den Aerzten jahrelang eine tuberkulöse Lungen- und Kehlkopferkrankung [vorgetäuscht hatte]. Einer solchen Erklärung widersprach auch nicht die persönliche Veranlagung des K., bei dem eine ausgesprochene Neigung zu hysterischen Reaktionen bestand. In der demonstrativen Betonung seiner Beschwerden zeigte er großes Geschick,

³²⁹ Ebd., S. 234.

³³⁰ Ebd.

³³¹ Ebd.

³³² Ebd., S. 235.

aber auch Ausdauer. So hatte er sich daran gewöhnt, dauernd durch Betätigung der entsprechenden Halsmuskulatur eine beschleunigte Atemtätigkeit, durch besondere Einstellung der Stimmbänder eine ständige Heiserkeit und durch die entsprechende Körperhaltung einen mühsamen hinkenden Gang vorzutäuschen. Die zahlreichen Unfälle hatte K. absichtlich inszeniert, um eine Erhöhung seiner Rente zu erreichen.³³³

Letzteres konnte anhand von Indizien und Zeugenaussagen bestätigt werden. Dazu berichtete „der behandelnde Arzt in der Hauptverhandlung, daß ihm seit Jahren bereits die krankhafte Rentensucht des K. aufgefallen sei, der in seinen Unterhaltungen ausschließlich von seiner Rente gesprochen habe.“³³⁴ Woher sich K. das tuberkelbakterienhaltige Sputum beschafft hatte, konnte in dem Verfahren nicht geklärt werden.

Müller-Heß zog nach seinen Untersuchungen folgendes Resümee:

[... dass] K[.] seiner Persönlichkeitsveranlagung nach zu den Psychopathen stark hysterischen Einschlags [zu rechnen war], bei denen auf der Grundlage einer angeborenen gesteigerten Reaktionsbereitschaft und einer gewissen Arbeitsscheu die gesamten Lebensäußerungen dem einen Gedanken und Ziel unterstellt werden, sich auf Kosten der Allgemeinheit einen Lebensunterhalt zu sichern.³³⁵

Nach Müller-Heß' Erfahrungen waren „derartige Persönlichkeiten in der Verfolgung [ihres] Planes gelegentlich auch bereit[,] erhebliche Schmerzen [zu] erdulden.“ Wie er meinte, „waren diese seelischen Abwegigkeiten auf charakterlichem Gebiet so stark ausgeprägt, daß sie vom medizinischen Standpunkt aus den im Absatz 2 des § 51 StGB. näher umschriebenen Begriff der Geistesschwäche erfüllten.“ Müller-Heß ging deshalb davon aus, „daß die Fähigkeit des K., seiner Einsicht gemäß zu handeln, für die hier zur Aburteilung stehenden Straftaten erheblich vermindert war.“ Gleichzeitig hatte er jedoch „unter Hinweis auf die ‚kann‘-Vorschrift des § 51 Absatz 2 StGB. hervorgehoben, daß bei psychopathischen Persönlichkeiten dieser Prägung nur durch die nachhaltige Wirkung einer entsprechenden Strafe vielleicht noch eine Resozialisierung erreicht werden“ könne.³³⁶

Das Gericht schloss sich dem im Müller-Heß'schen Gutachten dargelegten Standpunkt an und verurteilte K. zu einer Zuchthausstrafe von vier Jahren. Von der Möglichkeit, „die Strafe mit Rücksicht auf die verminderte Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten in Anwendung des § 51 Absatz 2 StGB. zu mildern, [machte] das Gericht keinen Gebrauch“. Darüber hinaus wurden K. die „bürgerlichen Ehrenrechte“ für die Dauer von drei Jahren aberkannt. Die fast zweijährige Untersuchungshaft wurde ihm angerechnet.³³⁷

³³³ Ebd., S. 235f.

³³⁴ Ebd., S. 236.

³³⁵ Ebd.

³³⁶ Ebd.

³³⁷ Ebd., S. 237.

Der zweite durch Müller-Heß begutachtete Fall, der hier besprochen werden soll, war der vierte von insgesamt fünf Fällen, die er im Rahmen der oben erwähnten Veröffentlichungen zur Simulation als Beispiel schilderte. Im Zuge von einem „Bemündigungsverfahren“ wurde Müller-Heß „im Winter 1934/35“ durch das Amtsgericht Charlottenburg beauftragt, „ein Gutachten über den Geisteszustand des B., der seit 1929 wegen Geisteskrankheit entmündigt“ war, zu erstatten. „Außerdem hatte [er] B. am 22. Januar 1935 auf seine Haftfähigkeit und im Juni 1936 in einem Strafverfahren wegen mehrfachen Betruges im Rückfall und Urkundenfälschung auf seine Zurechnungsfähigkeit zu untersuchen.“³³⁸

Müller-Heß hatte diesen Fall ausgewählt, weil er nach seinen eigenen Worten „in seiner Kraßheit für den Übergang von der alten Systemzeit zur neuen Gesetzgebung nach der Machtübernahme 1933 besonders typisch“ war.³³⁹ Walter B., Sohn eines vermögenden Kaufmanns und Generaldirektors, war zum ersten Mal 1911 im Alter von 21 Jahren „wegen Betruges in zahlreichen Fällen zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt“ worden. „Gegen dieses Urteil [hatte] sein Verteidiger N. Berufung“ eingelegt. Darüber hinaus war Walter B. von N. – seinem Verteidiger – geraten worden, „sein Verhalten so einzustellen, daß ihm bei der beantragten ärztlichen Begutachtung der § 51 StGB. zugebilligt würde.“³⁴⁰ Auf Grund des damals nach eigenen Worten des Walter B. vorgeführten Zustands – „Himmelhochjauchzend oder zu Tode betrübt zu sein“ –, war seine Beobachtung in einer Anstalt angeordnet worden. Dort hatte Walter B. „weitere Gelegenheit zur Beobachtung Geisteskranker“ erhalten. In der Zwischenzeit „waren aber noch andere Fälle wegen Betruges und Urkundenfälschung bekannt und die Anklage entsprechend erweitert worden. Aus Furcht vor hoher Strafe [hatte] sich Walter B. [...] immer mehr in seine Krankheit“ hineingearbeitet.³⁴¹ Er war „wegen schwerer hysterischer Seelenstörung“ in verschiedenen Anstalten verblieben, bis am 13. Juni 1913 seine Entlassung erfolgt war. Im Februar war die nächste Anzeige wegen Betruges ergangen. Am 3. März 1916 war Walter B. „wegen unerlaubter Entfernung im Felde und Betruges zu 9 Monaten Gefängnis“ verurteilt worden.³⁴² Bis 1934, als er von Müller-Heß begutachtet wurde, blieb dies die einzige rechtskräftige Verurteilung von Walter B. Ende 1916 hatte Walter B. seine Frau wegen erneuter Anklagen gegen ihn veranlasst, den ersten Entmündigungsantrag zu stellen. „Anfangs [hatte] er einen depressiven, pseudo-dementen Zustand [geboten], später vorwiegend das Bild eines hypo-

³³⁸ Müller-Heß (1939), S. 29.

³³⁹ Ebd.

³⁴⁰ Ebd., S. 30.

³⁴¹ Ebd.

³⁴² Ebd., S. 31.

manischen Schwachsinnigen.“ Nachdem ihm auf Grund verschiedener Gutachten § 51 zugebilligt worden war, war er nach „seiner Entlassung [...] als Rechtskonsulent, vorübergehend sogar als Bürovorsteher bei einem Rechtsanwalt und Notar“ tätig gewesen und hatte gleichzeitig seine „Wiederbemündigung“ betrieben.³⁴³

Anfang 1921 war „schließlich die 2. Entmündigung [...] aufgehoben“ worden. 1923 hatte Walter B.'s Frau gemeinsam mit dessen Mutter erneut einen Entmündigungsantrag gestellt. Müller-Heß hielt folgenden Aktenvermerk für „das damalige Verhalten des B.“ für „bezeichnend“: „B. ist ein gewerbsmäßiger, gemeingefährlicher Betrüger, der auf Kosten geschäftsunkundiger Personen oder leichtgläubiger Leute, die sich durch sein höchst gewandtes Auftreten täuschen ließen, gut lebt. Er wird darin von seiner Mutter und seiner Frau unterstützt.“³⁴⁴ Als interessant bezeichnete Müller-Heß die Tatsache, dass Walter B. „trotz seiner Entmündigung und mehrerer Strafverfahren, die mit Freispruch oder Einstellung auf Grund des § 51 StGB. [endeten], zu gleicher Zeit mit großem Erfolg als Geschäftsführer und später als leitender Direktor einer Bank tätig“ war. Im Jahre 1924 war „nach längerem Verfahren der zweite Bemündigungsbeschuß“ ergangen. 1927 hatte Walter B.'s Frau „[w]ährend eines größeren Strafprozesses [gegen ihn ...] auf Betreiben des Rechtsanwalts erneut einen, den dritten Entmündigungsantrag, gestützt auf die Gutachten von Geh.-Rat Dr. St. und Med.-Rat Dr. G., die sich noch einige Jahre vorher für eine Bemündigung des B. ausgesprochen hatten“, gestellt.³⁴⁵ Müller-Heß kritisierte die „damaligen Gepflogenheiten“, nach denen Amtsärzte neben den amtsärztlichen Gutachten als zusätzliche Einnahmequelle auch Privatgutachten erstatteten. Am 5. Juli 1929 war nach längerer Zeit der Entmündigungsbeschluss erfolgt. Zwischenzeitlich war Walter B. „vom 2. Oktober bis zum 12. Dezember 1929 in einer öffentlichen Anstalt als gemeingefährlicher Geisteskranker untergebracht“ gewesen. Kurz nach seiner Entlassung, die durch seine Frau und seine Anwälte betrieben worden war, kam es – wie üblich – gehäuft zu Anzeigen wegen Betrugs.

Bei nochmaligen Begutachtungen [waren] mehrere Gerichtsärzte [...] in den Jahren 1931 und 1932 zu dem Resultat [gelangt], daß es sich bei B. um einen geistesgestörten, schwachsinnigen, dem Trunke ergebenen Manne handle, bei dem begründete Zweifel an seiner strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit für die gesamten, in den letzten Jahren begangenen Straftaten bestünden. [...]

³⁴³ Ebd.

³⁴⁴ Ebd.

³⁴⁵ Ebd.

Auf Grund dieser Gutachten [war] die Freisprechung des B., wie er später angab, in allen schwebenden Verfahren [erfolgt]. In den folgenden Jahren, vor allem 1933, [war] B. erneut wegen fortgesetzten Betruges unter Anklage gestellt [worden].³⁴⁶

Wegen des geänderten Strafgesetzes drohte Walter B. nun nach „§§ 42 e und 20 a neben der Strafe in Sicherungsverwahrung oder nach § 42 b“ die zwangsweise Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt. Um dem zu entgehen, gab Walter B. ein weiteres Privatgutachten in Auftrag, dass „die Wiederherstellung seiner geistigen Gesundheit“ bekunden sollte.³⁴⁷

„Am 11 Oktober 1934 wurde B. wegen fortgesetzten Betruges in mehreren Fällen unter Zubilligung mildernder Umstände wegen geistiger Minderwertigkeit [...] zu einer Gesamtstrafe von 1 Jahr Gefängnis verurteilt.“ Im Zuge des letzten Verfahrens wurde Müller-Heß vom Amtsgericht „zwecks Prüfung der Möglichkeit einer Aufhebung [der] Entmündigung“ des Walter B. mit dessen Begutachtung beauftragt.³⁴⁸ Unterdessen schwebte „noch ein Strafverfahren gegen [Walter] B. und seinen Bruder H. B. [...] wegen Rückfallbetruges in 13 Fällen und schwerer Urkundenfälschung.“ Das Verfahren musste zunächst jedoch ausgesetzt werden, weil „W. B. aus Furcht vor Vollstreckung seiner einjährigen Gefängnisstrafe [...] flüchtig war.“ Am 16. Februar 1937 erfolgte die Verurteilung von Herbert B. zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe sowie fünf Jahren Ehrverlust, während Walter B. „mangels Beweises freigesprochen“ wurde. Müller-Heß ging davon aus, dass es zwischen den Brüdern zu einer Absprache gekommen war, nach der Herbert B. die gesamte Schuld auf sich genommen hatte, um Walter B. vor einer späteren „Sicherungs- oder Besserungsverwahrung zu retten.“³⁴⁹

Für das „Bemündigungsverfahren“ hatte Müller-Heß am 25. Januar 1935 ein Gutachten über Walter B. erstellt. Er konstatierte darin, dass Walter B. „keinerlei Störungen der Wahrnehmung, der Auffassung, des Bewusstseins darbot.“ Weiter merkte er an, dass die Gedächtnisleistungen des Walter B. ausreichend, seine Merkfähigkeit ungestört und sein allgemeiner „Kenntnisschatz, besonders in geschäftlichen Angelegenheiten, umfangreich“ waren. Walter B.’s „Urteile hielten sich an der Oberfläche, waren jedoch nicht unkritisch.“ Müller-Heß fiel auf, dass Walter B. in „einer unangebrachten Weise [...] mit den hohen Honoraren [prahlte], die er früher Privatsachverständigen und Anwälten gezahlt hatte, um sich mit ihrer Hilfe vor Verurteilungen und Strafverbüßungen zu schützen. [...] Diese Er-

³⁴⁶ Ebd., S. 32.

³⁴⁷ Ebd.

³⁴⁸ Ebd., S. 32f.

³⁴⁹ Ebd., S. 33.

zählungen schmückte B. mit Vorliebe in einer selbstgefälligen Art aus.³⁵⁰ Müller-Heß stellte in seiner Zusammenfassung fest, dass „B. ein geistig und sozial minderwertiger Mann sei, der bislang den Wunsch hatte, dann seine psychischen Mängel möglichst sinnfälligerweise darzustellen, wenn seine Verantwortlichkeit für die vorausgegangenen Handlungen gefordert wurde, im übrigen aber den Anforderungen des praktischen Lebens durchaus gewachsen war.“ In der Vorgeschichte fand Müller-Heß eine erbliche Belastung und „Erziehungsmängel vielfacher Art vor“. In seinem Gutachten bescheinigte er Walter B., dass dieser „neben einem ausgesprochenen Geltungsbedürfnis eine starke hysterische Reaktionsbereitschaft mit schauspielerischer Gewandtheit“ besaß. Gegenüber den zuvor genannten „Mängeln des Gefühls- und Willenslebens“ stellte Müller-Heß fest, dass „die reine Verstandestätigkeit nicht krankhaft verändert“ war. Jedoch war Walter B. nach Müller-Hess’ Meinung „weniger intelligent als verschlagen und gerissen“.³⁵¹ Im Weiteren nahm Müller-Heß zu den Abweichungen des Entmündigungsverfahrens von 1929 Stellung und begründete, warum das Vormundschaftsgericht damals seiner Meinung nach zu einer Fehleinschätzung gekommen war. „B. selbst gab jetzt, nachdem er an seiner Bemündigung und strafrechtlichen Verantwortlichkeit interessiert war, zu, damals seine Umgebung absichtlich getäuscht zu haben.“ Müller-Heß sprach sich für eine Bemündigung und auch dafür aus, dass „B. für seine eventuellen strafbaren Handlungen in Zukunft verantwortlich zu machen“ sei.³⁵² Am 16. Februar 1935 hob das Amtsgericht Charlottenburg auf Grund des vorliegenden Gutachtens die Entmündigung von Walter B. auf. In dem folgenden Strafverfahren gegen Walter B. und dessen Bruder, von dem schon weiter oben die Rede war, sollte Müller-Heß nochmals gutachterlich zu Walter B.’s Zurechnungsfähigkeit Stellung nehmen. In seinem „schriftlichen Gutachten vom 15. Juni 1936“ führte Müller-Heß aus, dass „die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 u. 2 StGB. nicht bejaht werden“ könnten. Walter B. erhob jetzt „aus Furcht vor einer Anwendung der §§ 42 b, 42 e oder 20 a“ keinen Anspruch mehr darauf, für nicht zurechnungsfähig oder vermindert zurechnungsfähig erklärt zu werden.³⁵³

Walter Gummersbach nennt in seinem Aufsatz einen weiteren Fall, den Müller-Heß – dieses Mal gemeinsam mit seiner Oberärztin Elisabeth Nau – gegen Ende der 30er Jahre begutachtete. Ihn bezeichnet Gummersbach als „beispielhaft“ dafür, dass die Sachver-

³⁵⁰ Ebd.

³⁵¹ Ebd.

³⁵² Ebd., S. 33f.

³⁵³ Ebd., S. 34.

ständigen in ihren „forensisch-psychiatrischen Beurteilungen von beschuldigten Straftätern, denen [sie] ihre psychiatrischen Abweichungen bereits [vor dem Richterspruch] als Schuldmoment“ anlasteten und sie in ihren Gutachten vorverurteilten.³⁵⁴ Dabei ging es um die 20-jährige Frau V., die im Mai 1938 versucht hatte, „ihr neugeborenes Kind kurz nach der Geburt [...] durch Strangulieren zu töten.“ Das Kind konnte jedoch mit ärztlicher Hilfe gerettet werden. Vor ihrem Umfeld hatte sie die Schwangerschaft verheimlicht. Die Frau hatte aus „ihrer Hilflosigkeit heraus [...] keinen anderen Ausweg mehr gesehen, als das Kind nach der Geburt zu töten und beiseite zu schaffen.“³⁵⁵ Im Zuge des Strafverfahrens wurden Nau und Müller-Heß beauftragt, ein Gutachten über die Täterin zu erstellen. Sie erachteten die Frau als für ihre Tat voll verantwortlich. Die Frage, ob auf Grund der von Nau und Müller-Heß attestierten „Persönlichkeitsmängel ihre Fähigkeiten der Unrechtseinsicht oder Verhaltenssteuerung vollständig oder erheblich vermindert gewesen sein könnten (par. 51.1 bzw. par. 51.2 RStGB), [wurde] mit ‚unbedingter Sicherheit verneint‘. Als zwingend erforderliche Sanktion (wurde von den Sachverständigen) eine längere Freiheitsstrafe angesehen, durch die vielleicht eine Resozialisierung erreicht und später ein Rückfall vermieden werden könnte (Az.: 56 Str 35).“³⁵⁶ Gummersbach kritisiert die mangelnde Bereitschaft von Müller-Heß und Nau, die nach seiner Ansicht vorliegenden begrenzten „Handlungsmöglichkeiten im Umgang mit dem bestehenden Konflikt“ der Begutachteten anzuerkennen. Weiter kritisiert er die Tendenz der Sachverständigen, der Täterin „ihre spezifischen Persönlichkeitsmerkmale [...] schuldhaft“ vorzuwerfen, aber keinen Blick für „die strafbaren Handlungszusammenhänge“ zu besitzen.³⁵⁷

Müller-Heß zeigte im zweiten der oben genannten Beispiel die Anpassung der Verteidiger und des Straftäters an die Änderungen des Strafgesetzes. Im ersten und im dritten Fall sah der Gerichtsmediziner die Möglichkeit einer Resozialisierung in der Verhängung einer längeren Haftstrafe. Interessant ist dabei, dass er, obwohl die zu Begutachtenden in beiden Fällen stärkere Auffälligkeiten der Psyche aufwiesen, die Gewährung des § 51 Abs. 1 und 2 Strafgesetzbuch nicht befürwortete. Einerseits bezeichnete Müller-Heß die Möglichkeiten durch die Änderungen des Strafgesetzes als „segensreich“, andererseits ist aus der NS-Zeit kaum ein Begutachtungsfall von ihm überliefert, in dem er für einen Straftäter auf Grund einer Geistesstörung oder Unzurechnungsfähigkeit eine Sicherungsverwahrung in

³⁵⁴ Gummersbach (1991), S. 340f.

³⁵⁵ Ebd., S. 341.

³⁵⁶ Ebd.

³⁵⁷ Ebd., S. 341f.

einer „Anstalt“ oder Heilstätte vorgeschlagen hätte. Er glaubte, dass die abschreckende Wirkung, die von den Änderungen des Strafgesetzes ausging, genüge. Weiter fällt auf, dass Müller-Heß im oben beschriebenen Fall des K. eine gewisse Einschränkung der Zurechnungsfähigkeit einräumte, sie im Zusammenhang mit dem Gutachten für Frau V., das er nur wenige Jahre später erstattete, allerdings nicht in Betracht zog.

Hierzu findet sich in den Institutsunterlagen des Universitätsarchivs der Humboldt-Universität zu Berlin ein Fall, der den Hintergrund verständlich macht. Am 2. April 1946 wurde Müller-Heß von den Rechtsanwälten Fritz und Carl Koch angeschrieben, wobei dem Schreiben nicht zu entnehmen ist, wer von den beiden den Fall bearbeitet hatte.³⁵⁸ Dabei ging es um die Vertretung in einem Strafverfahren gegen den Lehrer Paul B. Dieser war zuletzt in einem Verfahren von 1942/43 „wegen eines Verbrechens gegen § 176 Ziffer 3 RStGB“ (unzüchtige Handlungen mit Personen unter 14 Jahren) zu einer Gefängnisstrafe von fünf Jahren verurteilt worden. Paul B. war im Rahmen dieses Verfahrens von Müller-Heß psychiatrisch untersucht worden. Die Anwälte baten um die Übermittlung des damaligen Gutachtens gegen ein entsprechendes Honorar. Der Gerichtsmediziner soll seinerzeit dem Angeklagten gesagt haben, „daß an und für sich ein Fall des § 51 Abs. 2 RStGB bei ihm gegeben sei, daß [Müller-Heß] aber bei der derzeitigen Praxis im Interesse des Angeklagten Bedenken getragen [hätte], die verminderte Zurechnungsfähigkeit dem Gericht gegenüber einzuräumen.“³⁵⁹ Dies ist ein eindeutiger Hinweis, dass Müller-Heß die Maßnahmen der Sicherung und Besserung, die er anfangs noch gelobt hatte und die im Fall einer Anerkennung der Zurechnungsunfähigkeit oder verminderten Zurechnungsfähigkeit den Delinquenten erwarteten, jetzt ablehnte. Da Müller-Heß sich während seiner gesamten Karriere sehr für den Schutz von Kindern und Jugendlichen eingesetzt hat, ist die Position in diesem Fall, in dem es um Missbrauch ging und in dem er dem Angeklagten durch sein Gutachten vielleicht letztlich das Leben rettete, besonders bemerkenswert.

Müller-Heß betonte, dass er als Gerichtsarzt darauf angewiesen sei, von den Gerichten mit Gutachten betraut zu werden. Dies nutzte der Rechtsanwalt Dr. Walter Fuhrmann aus, um ihm vorzuwerfen, dass er im Zweifelsfall gegen die Angeklagten Stellung bezogen hätte. Der besagte Verleumdungsfall zeigt, dass Müller-Heß bei den Gerichten auch ohne Parteizugehörigkeit als Sachverständiger großes Ansehen besaß. Nur zunehmende Härte in seinen Beurteilungen reicht als Begründung dafür nicht aus. Die mit großer Sorgfalt angefertigten und aufwendig recherchierten Gutachten lieferten den Richtern, wie Gummers-

³⁵⁸ UA HUB Char. Dir. 039003/6, Schreiben von RA Koch vom 2. April 1946 an Victor Müller-Heß, n. pag.

³⁵⁹ Ebd.

bach anmerkt, fundierte Vorlagen für ihre Urteilsbegründungen. Damit konnte Müller-Heß die Gerichte in seinem Sinne beeinflussen. Ein Bruch in seiner bisherigen Sachverständigentätigkeit ab 1933 lässt sich meines Erachtens nicht feststellen.

Politisch motivierte Straftäter wurden zumeist von Sondergerichten verurteilt. Da es bei ihnen, im Gegensatz zu den sogenannten ordentlichen Gerichten, „kein Einspruchsrecht“ gab, wurden hier in der Regel keine Begutachtungen der zu Verurteilenden in Auftrag gegeben.³⁶⁰ Dennoch wurde Müller-Heß als Sachverständiger mit der Beurteilung von politischen Straftätern betraut. Zwei Fälle werden beschrieben, in denen die Angeklagten bei ihrer Verurteilung die Todesstrafe erwartete. Im ersten davon geht es um den Schweizer Staatsbürger Maurice Bavaud (1916–1941), der im Oktober 1938 mit der Absicht nach Deutschland gereist war, Adolf Hitler zu töten. Bavaud hatte in verschiedenen Städten versucht, in die Nähe des Diktators zu gelangen, um seinen Plan umzusetzen. Die Waffe, eine Pistole, hatte er eigens für diesen Zweck kurz zuvor in der Schweiz erworben. Die größte Chance bot sich Bavaud, als er sich am 9. November 1938 beim Münchener „Erinnerungsmarsch“ zur Feldherrenhalle unter die Zuschauer auf der Tribüne mischen konnte, an der der Marsch vorbeizog. Er erkannte jedoch, dass die Reichweite von ca. 80 m für seine Waffe zu groß war. Dennoch gab er sein Vorhaben nicht auf und reiste Hitler zur nächsten Veranstaltung nach. Auf einer Bahnfahrt war er aufgefallen, weil er ohne Fahrkarte gereist war, denn sein Geld hatte er in der Zwischenzeit fast aufgebraucht. Bavaud hatte die geladene Pistole und gefälschte Papiere bei sich. Am 13. November 1938 erfolgte seine Festnahme und Inhaftierung. Während der anschließenden Straf- und Untersuchungshaft waren seine Absichten herausgekommen, so dass er am 20. November 1939 durch den „Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof“ angeklagt wurde. In der Anklageschrift warf man ihm vor, „im Oktober und November 1938 in Baden[-]Baden, Berlin, Berchtesgaden, München und Bischofswiesen fortgesetzt es“ versucht zu haben, den Führer und Reichskanzler zu töten“.³⁶¹ Die Rechtsgrundlage bildete „§ 5 Nr. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83).“³⁶² Maurice Bavaud wurde am 18. Dezember 1939 zum Tode verurteilt. Nach insgesamt 30 Monaten Haft wurde er am 14. Mai 1941 in Plötzensee durch Enthauptung hingerichtet.

³⁶⁰ Friedrich (1998), S. 303.

³⁶¹ UA FUB PA Müller-Heß, Bd. I, Auszug aus der „Anklageschrift“ vom 20. November 1939, n. pag.

³⁶² Ebd.

Während der Untersuchungshaft bis zu seiner Anklage war Bavaud unter anderem im „Untersuchungsgefängnis Berlin Alt-Moabit“ untergebracht, währenddessen er von Müller-Heß begutachtet wurde, der in seinem „ausführlichen Gutachten [...] nach eingehender Untersuchung des Geisteszustandes des Angeschuldigten zu dem Ergebnis gelangt[e], daß gegen dessen Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der Tat keine Bedenken“ bestünden.³⁶³ Dies geht aus der Anklageschrift vom 20. November 1939 hervor. Das Originalgutachten des Sachverständigen liegt nicht mehr vor. Es gibt abgesehen von der starken Überzeugung, mit der der strenggläubige Christ sein Ziel verfolgte, keinen Hinweis auf eine Geistesstörung Bavauds, so dass an der Neutralität von Müller-Heß' Gutachten keine Zweifel bestehen. Der Dramatiker Rolf Hochhuth (*1931) nutzte seine „Dankrede für den Basler Kunstpreis 1976“, um an Maurice Bavaud zu erinnern und dessen Leistung zu würdigen. Er vertrat die Ansicht, dass Bavaud „vielleicht ein Dilettant, aber gewiß kein Verrückter“ war.³⁶⁴ Im Gegenteil: Hochhuth erinnerte daran, dass Bavaud der Einzige war, der den Mut aufbrachte, Hitler direkt gegenüberzutreten, um ihn zu töten. Der Ausgang des Prozesses stand fest, bevor er begonnen hatte. Für die Nazis war der Fall alles andere als geeignet, um zu Propagandazwecken benutzt zu werden, weshalb er unter strenger Geheimhaltung stattfand. Die Anklageschrift war mit dem Vermerk versehen: „Geheim! Haft! Ausländer!“³⁶⁵

Der zweite Fall ereignete sich ebenfalls 1938. Er diente den Nazis als Anlass für die Reichspogromnacht und schien zunächst für sie propagandistisch von Nutzen zu sein. Gemeint ist die Ermordung des deutschen Botschaftsattachés Ernst vom Rath (1909–1938) durch den zur Tatzeit 17-jährigen deutsch-polnischen Juden Herschel Grynszpan am 7. November 1938 in Paris. Im Juli 1940 erfolgte durch „Druck des Auswärtigen Amts“ auf die französische „Waffenstillstandskommission“ die völkerrechtswidrige Auslieferung Grynszpan an Deutschland.³⁶⁶ Unmittelbar danach begannen das Propagandaministerium, das Auswärtige Amt und das Reichsjustizministerium mit der Vorbereitung eines „groß angelegten“ Schauprozesses. Dabei wurde in erster Linie beabsichtigt, „vor aller Welt die entscheidende Mitwirkung des Weltjudentums bei dem Ausbruch des jetzigen Krieges

³⁶³ Ebd.

³⁶⁴ Ebd. sowie Schirnding, Albert v.: Plädoyer für den Einzelgänger. Rolf Hochhuth erinnert an Maurice Bavaud, der Hitler erschießen wollte. Süddeutsche Zeitung vom 24/25. November 1979, S. 132. Vgl. Hochhuth, Rolf: Tell 38. Dankrede für den Basler Kunstpreis 1976 in der Aula des Alten Museums. Anmerkungen und Dokumente. Hamburg, 1976.

³⁶⁵ UA FUB PA Müller-Heß, Bd. I, Auszug aus der Anklageschrift vom 20. November 1939, n. pag.

³⁶⁶ Döscher, Hans-Jürgen: „Reichskristallnacht“. Die Novemberpogrome 1938. 3. Aufl., München 2000, S. 161.

nachzuweisen“. Außerdem „sollte der für Anfang 1942 angesetzte Prozeß von den Juden- deportationen ablenken und potentielle ‚Mitleidsregungen‘ in der deutschen Bevölkerung neutralisieren.“³⁶⁷ Der Historiker Hans-Jürgen Döscher weist auf den interessanten Aspekt hin, dass es trotz „detaillierter Absprachen zur Steuerung der Hauptverhandlung [...] nicht zur Prozeßeröffnung [gekommen war], da Herschel Grynszpan mit dem Hinweis auf homosexuelle Hintergründe des Attentats alle Prozeßstrategien durchkreuzte.“³⁶⁸ Zunächst sollte „der ehemalige Botschafter in Paris, Graf Welczceck[,] [...] die Rolle des vermeintlichen Opfers übernehmen“, damit der Prozess dennoch stattfinden konnte und um „von der homosexuellen Verstrickung des tatsächlichen Opfers abzulenken“. Der deutsche Botschafter ließ sich jedoch trotz mehrmaliger Mahnungen nicht zu der gewünschten Aussage bewegen.³⁶⁹

Während das Propagandaministerium und das Auswärtige Amt noch bis Mitte 1942 an einer Durchführung des Prozesses festhielten, hatte man von Seiten des Reichssicherheits- hauptamtes und des Reichsjustizministeriums wegen der schon erwähnten Gründe bereits 1941 einen zurückhaltenden Standpunkt eingenommen. Am 3. Juli 1942 war von hier so- gar eine „Führerinformation“ ergangen, die zum einen über Grynszpan's Anschuldigungen gegenüber vom Rath informierte. Zum anderen erhielt diese Mitteilung dadurch noch mehr Gewicht, dass man Hitler darüber informierte, „auch ein Bruder vom Raths [sei] homosexuell veranlagt und bereits wegen ‚Unzucht mit Männern‘ verurteilt worden.“³⁷⁰ Im April 1942 nahmen auch Goebbels und das von ihm geleitete Propagandaministerium von einer Prozessdurchführung Abstand. Zuletzt, im Mai 1942, „rückte Ribbentrop aus innen- und außenpolitischen Gründen von seinem bisherigen Standpunkt ab und plädierte nun- mehr für eine Verschiebung des Prozesses“.³⁷¹

Grynszpan verbrachte den größten Teil seiner Haft in Deutschland im Konzentrationsla- ger Sachsenhausen, wo er zumindest solange wie ein propagandistisch bedeutsamer Pro- zess geplant war, Hafterleichterungen erhielt. Zwischenzeitlich war er zur Untersuchungs- haft im Gefängnis Berlin-Moabit untergebracht. Im Rahmen dieser U-Haft wurde Müller- Heß mit der Begutachtung Grynszpan's beauftragt. Diese erfolgte am 15. Oktober 1941. Die folgenden Ausführungen basieren auf einer 1947 durch den Sachverständigen abgege- benen mündlichen Aussage. Ein schriftliches Gutachten ist nicht überliefert – die Original-

³⁶⁷ Ebd., S. 187f.

³⁶⁸ Ebd., S. 188.

³⁶⁹ Ebd.

³⁷⁰ Ebd., S. 171.

³⁷¹ Ebd., S. 166f.

unterlagen sollen Kriegshandlungen zum Opfer gefallen sein. Laut Müller-Heß hatte man zum Zeitpunkt der von ihm durchgeführten Untersuchung Grynszpan noch nicht definitiv darüber entschieden, ob der Prozess tatsächlich stattfinden sollte.³⁷² Bei der klinischen Inspektion soll sich Grynszpan zwar körperlich in einem reduzierten Zustand befunden haben, machte geistig auf Müller-Heß jedoch einen äußerst aufmerksamen und für sein Alter sehr reifen Eindruck.³⁷³ Der Gutachter fand keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Geisteskrankheit oder mentalen Abweichung. In Übereinstimmung mit den vorhergehenden Beurteilungen französischer Gutachter war Grynszpan nach dem Eindruck von Müller-Heß für seine Tat voll verantwortlich zu machen.³⁷⁴ Mit der Anfertigung eines schriftlichen Gutachtens hielt er sich jedoch zunächst bis zur Übermittlung des Gutachtens der französischen Kollegen zurück, da Grynszpan ihm gegenüber ein anderes Tatmotiv als zuvor vor den französischen Behörden geäußert hatte.³⁷⁵ Im Gespräch mit Müller-Heß hatte Grynszpan behauptet, er sei von Ernst vom Rath auf der Straße angesprochen worden, wobei der deutsche Botschaftsangehörige von Anfang an seine Position und den damit verbundenen Einfluss zu erkennen gegeben habe. Danach sei es mehrfach zu homosexuellen Handlungen zwischen ihm und vom Rath gekommen. Dieser war jedoch später, auch auf mehrmaliges Bitten Grynszpan, nicht dazu bereit, seinen Einfluss geltend zu machen, um Grynszpan Eltern zu helfen, so wie er es zuvor versprochen habe. Grynszpan berichtete Müller-Heß, dass er aus Wut darüber den deutschen Gesandten getötet habe.³⁷⁶ Es wäre für Müller-Heß als Sachverständigen ohne weiteres möglich gewesen, im Sinne des Auswärtigen Amtes und des Propagandaministeriums Grynszpan als unglaubwürdig bzw. als notorischen Lügner hinzustellen, um den Prozess ungestört stattfinden zu lassen, was er aber nicht tat. Die Prozessvorbereitungen wurden „vorläufig auf den Herbst 1942 verschoben und schließlich – ohne formellen Beschluß – eingestellt“. Das weitere Schicksal Grynszpan ist ungeklärt. Wahrscheinlich wurde er im KZ Sachsenhausen ermordet.³⁷⁷

Noch weniger Belege über Müller-Heß' Tätigkeit als Gutachter im zivilen Bereich liegen über seine Sachverständigentätigkeit für das Militär und die Militärgerichte vor. Dass er im „Dritten Reich“ keine militärische Karriere anstrebte, wird dadurch belegt, dass er sich als

³⁷² Schwab, Gerald: *The Day the Holocaust Began: the Odyssey of Herschel Grynszpan*. New York 1990, S. 170.

³⁷³ Ebd., S. 163f.

³⁷⁴ Ebd., S. 153.

³⁷⁵ Ebd., S. 164.

³⁷⁶ Ebd., S. 170.

³⁷⁷ Döscher (2000), S. 172.

Offizier der Reserve und Angehöriger der Wehrmacht über die Medizinische Fakultät mit einem Antrag vom 20. Mai 1942 „unabkömmlich“ stellen ließ.³⁷⁸ Bemerkenswert ist, dass er diese „Uk-Stellung“ jedoch bereits im Oktober 1942 wieder rückgängig machen ließ, „da sie ihn [so seine offizielle Begründung] in einer Zeit, in der die Mehrzahl der Männer die Uniform tr[u]gen, bedrücke. Auch glaube er, daß seine zivile Verwendung seine Einwirkungsmöglichkeit auf Wehrmachtgerichte vermindern [konnte,] und gerade für diese Stellen [war] er zur Zeit stark beschäftigt.“³⁷⁹ Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass sein „Wiedereintritt“ zeitlich mit dem in diesem Kapitel weiter unten ausführlich behandelten Verleumdungsprozess gegen den Rechtsanwalt Dr. Walter Fuhrmann und dem anschließenden Versuch, den Urheber der verleumderischen Äußerungen, den Psychiater Christian-Heinrich Roggenbau (1896–?), ebenfalls zu belangen, zusammenfiel.³⁸⁰ Die Zugehörigkeit zur Wehrmacht eröffnete ihm immerhin die Möglichkeit, Roggenbau – ebenfalls Offizier der Wehrmacht – wenigstens über ein wehrmachtsinternes „Ehrenprüfverfahren“ zur Rechenschaft zu ziehen. Wichtiger noch war die Tatsache, dass die geplante Errichtung eines „Kriminal-Medizinischen Zentralinstituts der Sicherheitspolizei“ in den Räumen des Universitätsinstituts und Leichenschauhauses in Berlin früher oder später mit seiner Absetzung als Institutsleiter verbunden sein würde, da er politisch als unzuverlässig galt.³⁸¹ Dagegen konnte er mit dem Rückgängigmachen seiner Uk-Stellung ein deutliches Zeichen setzen. In einem Schreiben an den Rektor der Berliner Universität vom 14. Oktober 1942 machte der „Heeres-Sanitätsinspekteur“ deutlich, dass mit „einer evtl. erneuten Einberufung Prof. Müller-Heß auch erweiterte Aufgaben übertragen werden könnten.“³⁸² Welcher Natur diese Aufgaben sein sollten, erläuterte der Sanitätsinspekteur nicht. Müller-Heß' ehemalige Oberassistenten Wilhelm Hallermann und Gerhart Panning waren beispielsweise als Wehrmichtsangehörige bereits beim Überfall auf Polen zum Militär einberufen worden und vor Ort als Sachverständige tätig. Bei einer Kriegstagung, die am 15. und 16. Mai 1940 in Innsbruck stattfand, berichteten sie über ihre Untersuchungen und gerichtlich-medizinischen Auswertungen von „Greuelthaten“, die durch Polen an „Volksdeutschen“ verübt worden seien. Die Ergebnisse wurden propagandistisch

³⁷⁸ UA HUB UK PA M 382, Bd. II, S. 18.

³⁷⁹ Ebd.

³⁸⁰ Vgl. Kap. 4.6. der vorliegenden Arbeit.

³⁸¹ UA HUB UK PA M 382, Bd. II, S. 18.

³⁸² Ebd.

genutzt, um den Hass gegenüber der polnischen Bevölkerung zu schüren.³⁸³ Panning, der zu diesem Zeitpunkt bereits die „Abteilung für gerichtliche Medizin der militärärztlichen Akademie“ leitete, war im Krieg gegen die damalige Sowjetunion aktiv an Kriegsverbrechen beteiligt. Im August 1941 ließ er als Stabsarzt „in Shitomir auf mindestens sechs russische Kriegsgefangene Explosivmunition abfeuern.“ Die unter diesen Umständen Ermordeten wurden von dem Gerichtsmediziner und seinem Sektionsassistenten „an Ort und Stelle seziert“. Panning veröffentlichte später „Fotos seiner Opfer in der Zeitschrift ‚Der Deutsche Militärarzt‘.“³⁸⁴

Victor Müller-Heß wurde nicht wie beispielsweise Wilhelm Hallermann oder Gerhart Panning zum aktiven Militärdienst eingezogen, obwohl seine Tätigkeit über die Begutachtung bei den Wehrmachtsgerichten hinausgegangen zu sein scheint. Zumindest hatte er von der „Nebenzahlstelle für Offiziere u. Beamte“ der Militärärztlichen Akademie bis einschließlich Mai 1942 als Stabsarzt der Reserve 96,- RM und ab dem 1. Juni 1942, zum Oberstabsarzt der Reserve befördert, 108,- RM monatlich erhalten.³⁸⁵ Müller-Heß hat zu einem späteren Zeitpunkt die Stelle des gerichtsärztlichen „Beraters“ der Wehrmacht der Lehrgruppe C der Militärärztlichen Akademie von Panning übernommen. Wann dies geschah, lässt sich anhand der Quellen nicht genau klären. Über seine Aktivitäten hierfür liegen ebenfalls kaum Unterlagen vor. Friedrich Herber vertritt die Ansicht, dass das Interesse an der Position des gerichtsärztlichen Militärberaters ausschlaggebend dafür war, dass der Berliner Institutsleiter seine „Uk-Stellung“ rückgängig machen ließ.³⁸⁶ Im Widerspruch dazu steht dann jedoch die Tatsache, dass das Interesse von Müller-Heß für diese Position zu einem Zeitpunkt entstanden sein soll, als sich bereits die Wende des Krieges abzuzeichnen begann, wie auch der Umstand, dass er bis dahin einem seiner Schüler den Vortritt gelassen hatte.

Ein Schriftwechsel zwischen Philipp Schneider und Max de Crinis vom Oktober 1943 zeigt, dass bis zu diesem Zeitpunkt der mittlerweile zum Oberfeldarzt beförderte Gerhart Panning die Funktion als beratender Mediziner noch innehatte und andererseits Victor Müller-Heß bis dahin für den Heeres-Sanitätsinspekteur als Berater – zumindest in der Funktion Pannings – nicht tätig geworden war.³⁸⁷ Weil Panning schwer erkrankte und

³⁸³ Mueller, Berthold: Bericht über die Kriegstagung der deutschen Gesellschaft für gerichtliche, soziale Medizin und Kriminalistik in Innsbruck am 15. und 16. Mai 1940. Med. Welt 14 (1940), S. 643f.

³⁸⁴ Klee, Ernst: Auschwitz, die NS-Medizin und ihre Opfer. Frankfurt/M. 2001, S. 197f.

³⁸⁵ UA HUB UK PA M 382, Bd. I, S. 151 und S. 154.

³⁸⁶ Herber (2002), S. 273.

³⁸⁷ BA WI Philipp Schneider. Schreiben an de Crinis vom 16. Oktober 1943, n. pag.

seine Tätigkeit für eine absehbar längere Zeit nicht ausüben konnte, befürchtete Schneider, dass Müller-Heß „in der Abwesenheit Pannings [...] mit der Tätigkeit eines Beratenden bei der Inspektion betraut“ werden könnte. In diesem Fall rechnete Schneider damit, dass „die jetzige gute Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei“ – im Sinne Schneiders und de Crinis’ – gestört werden würde,³⁸⁸ weswegen der Wiener Gerichtsmediziner sogar beim Heeres-Sanitätsinspekteur Generaloberstabsarzt Siegfried Handloser (1885–1954) vorgesprochen hatte, um den Einsatz von Müller-Heß zu verhindern. Nach Friedrich Herber soll Müller-Heß seinerseits gute Beziehungen zu Handloser unterhalten haben. Anlässlich des 60. Geburtstages des „Chefs des Wehrmachtsanitätswesens“ am 25. März 1945 soll der Gerichtsarzt einen Vortrag „Über die Wirkungsweise verschiedener Geschosarten auf den menschlichen Körper“ vorbereitet haben. Zu einer Veröffentlichung des Inhaltes sollte es jedoch nicht kommen.³⁸⁹

Victor Müller-Heß war nachweislich während der gesamten Kriegszeit als Sachverständiger für Wehrmachtsgerichte tätig. Dabei wurde er damit beauftragt, zu fraglichen Selbstverstümmelungen bzw. Simulationen und Fahnenflucht gutachterlich Stellung zu nehmen. In den letzten Kriegsjahren hatte er verstärkt Soldaten zu beurteilen, die auf Grund ihrer Äußerungen wegen „Wehrkraftzersetzung“ angeklagt waren. Bei den vorgeannten Delikten erwartete sie im Fall ihrer Verurteilung in der Regel die Todesstrafe. Den größten Anteil „der im Nationalsozialismus verhängten Todesurteile sprachen die Gerichte der Deutschen Wehrmacht aus“.³⁹⁰ Jörg Friedrich berichtet, dass die Angaben der Todesurteile zwischen 12.000 und 19.000 und die der „Vollstreckungsrate“ zwischen 60 % und 90 % schwanken. Er räumt ein, dass die Wehrmachtjustiz „als antinazistische Enklave“ galt und dass – letztlich traf das auch für Müller-Heß zu –, wer sich dem Zugriff von NS-Institutionen und deren Mitarbeitern entziehen wollte, sich „in den einzigen parteifreien Raum, die Wehrmacht[,] flüchtete, die den Komfort der Unabhängigkeit bot.“³⁹¹ Der Preis, mit dem diese Unabhängigkeit erkaufte wurde, war hoch. Um die Disziplin innerhalb der eigenen Reihen zu erhalten und dabei Sondergerichte und den Volksgerichtshof außen vor zu lassen, betrieben die Wehrmachtsgerichte „eine Härtung ihrer Judikatur bis zum Exzeß“, was die oben genannten Zahlen belegen.³⁹² Damit „realisierten sie ungezwungen das Hitlersche Programm.“ Dieses „sah die Errichtung einer Art zweiter Front vor: ‚Es muß

³⁸⁸ Ebd.

³⁸⁹ Herber (2002), S. 274.

³⁹⁰ Friedrich (1998), S. 179.

³⁹¹ Ebd., S. 181.

³⁹² Ebd., S. 184.

der Deserteur wissen, daß seine Desertion genau das mit sich bringt, was er fliehen will. An der Front kann man sterben, als Deserteur muß man sterben.“³⁹³

Über Anzahl oder Angaben, über prozentuale Anteile, in wie vielen Fällen Sachverständige zu Kriegsgerichtsverhandlungen zu Rate gezogen wurden, liegen keine Zahlen vor. In den von Jörg Friedrich genannten Fallbeispielen spielten Sachverständigengutachten für die jeweiligen Urteilsfindungen keine Rolle. Im Folgenden wird über vier Fälle von Kriegsgerichtsprozessen berichtet, zu denen Müller-Heß als Sachverständiger hinzugezogen wurde. Der erste überlieferte Fall geht aus einem Schreiben vom 7. Februar 1947 hervor. Der ehemalige Vorsitzende am „Gericht der 3. Panzerdivision in Berlin“ hatte sich nach eigenen Angaben auf Grund seiner Tätigkeit am Kriegsgericht „als williger Diener militärischer Tendenzen erwiesen“, so dass er sich als „in die Gruppe II der Belasteten eingereiht“ seinerseits vor Gericht verantworten musste.³⁹⁴ In seinem Schreiben bat er Müller-Heß um dessen Hilfe. Dabei ging es nach den Angaben des Juristen um die Fällung eines „Todesurteils gegen den Soldaten Gerhard Dylong.“

[Dieser ...] war am 1. Sept. 1939 beim Überschreiten der Grenzen des polnischen Korridors, als die ersten Schüsse fielen, mit dem von ihm gesteuerten Gefechtsfahrzeug aus Angst zurückgeblieben und hatte sich alsdann einige Tage hinter der Front verborgen gehalten und war dann mit dem Fahrzeug nach Sachsen gefahren, wo er sich bis Oktober bei seiner Braut aufhielt. Als dann stellte er sich auf Veranlassung seines Vaters bei seinem [...] Truppenteil.³⁹⁵

Dylong wurde zunächst im Dezember 1939 vom „Gericht der Kommandantur“ (Berlin), das „nur unerlaubte Entfernung als erwiesen angesehen“ hatte, zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren „Festung“ verurteilt. Dieses Urteil wurde jedoch aufgehoben und in einer zweiten „Hauptverhandlung vor dem Gericht der 3. Panzerdivision am 20. Januar 1940“, in der sein Verhalten als „Feigheit“ angesehen wurde, in eine Todesstrafe umgewandelt. Warum der Fall in Revision ging, ist aus dem Schreiben nicht ersichtlich.³⁹⁶

Bei der Begutachtung kam es nach der Erinnerung des ehemaligen Militärrichters auf Folgendes an:

[...] weniger auf die Frage der Anwendung des § 51 Abs. 1 oder 2 als darauf [...], ob mit Rücksicht auf unmotiviertes Weglaufen des Dylong während seiner Schulzeit auf eine gewisse geistige Abartigkeit zu schließen sei, so daß hierauf sein Fortlaufen an der Front zurückzuführen sei und nicht auf Feigheit (Furcht vor persönlicher Gefahr).

Gegen den Richter traten der Vater des Dylong. und ein Befreundeter oder Verwandter, Professor Werner Leibbrandt, der Direktor einer Heil- und Pflegeanstalt in Erlangen war,

³⁹³ Ebd., S. 181.

³⁹⁴ UA HUB Char. Dir. 039003/6, Schreiben vom 7. Februar 1947, n. pag.

³⁹⁵ Ebd.

³⁹⁶ Ebd.

auf. Leibbrandt hatte nach den Angaben des Juristen ein Privatgutachten vermeintlich zur Entlastung des Dylong erstattet.³⁹⁷ Das amtliche durch Müller-Heß bzw. einen seiner Assistenten erstattete Gutachten, das der Jurist zu seiner Entlastung übermittelt haben wollte, liegt ebenso wie das Privatgutachten nicht mehr vor. Ein Antwortschreiben von Müller-Heß ist nicht bekannt.

Der Neurologe und Psychiater Dr. Felix Boehm (1881–1958), ab 1919 als Psychoanalytiker in Berlin und ebenfalls wie Müller-Heß als Gutachter für Kriegsgerichte tätig, äußerte sich – zumindest wurde dies aus seinem Umfeld überliefert – extrem negativ über die Gutachtertätigkeit von Müller-Heß. Danach war der Gerichtsarzt, den Boehm als seinen „Gegner“ ansah, „für seine Todesplädoyers“ gefürchtet, während er selbst „manchmal [...] erleichtert sagen [konnte], daß er ‚wieder ein Leben gerettet‘“ hatte.³⁹⁸ Wenn man sich die von Jörg Friedrich genannten Vollstreckungsraten in Erinnerung ruft, war eine Tätigkeit als Sachverständiger für Wehrgerichte nicht dazu geeignet, Menschenleben zu retten. Die durch den Mitarbeiter- bzw. Verwandtenkreis überlieferten Äußerungen Boehms können durch die vorliegenden Quellen nicht belegt werden.

In dem zweiten überlieferten Militärgutachterfall des Müller-Heß ging es um ein Verfahren wegen wehrkraftzersetzender Äußerungen. Angeklagt war ein Soldat der Wehrmacht, der Obergefreite Ernst Schneider. Dieser hatte „am 9. Mai 1943 in Berlin-Charlottenburg in dem chinesischen Restaurant Tient-Sin eine politische Diskussion mit seinem Tischnachbarn, dem Reichsangestellten Helmut W.“, begonnen.³⁹⁹ Dabei soll er diejenigen, „die an einen Sieg in Tunis geglaubt hätten oder dies noch glaubten“, als „Idioten“ bezeichnet haben. Außerdem soll er sich abfällig über „die Hitler’sche Tyrannei“ geäußert haben.⁴⁰⁰ Einer der am Gespräch Beteiligten, der Reichsangestellte Helmut W., denunzierte Schneider bei dessen Dienststellenleiter. Unmittelbar darauf erfolgte seine Verhaftung und Unterbringung im Wehrmachts-Untersuchungsgefängnis Berlin-Tegel. Die spätere Anklage lautete auf Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Ziffer 1 KSSVO (Wehrkraftzersetzung). Der Anwalt Schneiders, ein Justizrat Dr. Schön, war von Anfang an bemüht, seinen Mandanten durch einen Nervenarzt begutachten zu lassen, um für ihn Abs. 2 des Wehrkraftzersetzungsparagrafen, der lediglich eine Haftstrafe vorsah, zu erwirken. Dabei stützte sich der

³⁹⁷ UA HUB Char. Dir. 039003/6, Schreiben vom 7. Februar 1947, n. pag.

³⁹⁸ Lockot, Regine: *Erinnern und Durcharbeiten. Zur Geschichte der Psychoanalyse und Psychotherapie im Nationalsozialismus.* Frankfurt/M. 1985, S. 114, sowie Klee (2001), S. 198.

³⁹⁹ <http://lernen.bildung.hessen.de/geschichtswerkstadt/schneider/pool/kapitel2.pdf> „2.1 Die Verhaftung“ Vgl. „Ernst Schneider – Ein Schicksal im Dritten Reich“ (= *Geschichtsblätter Kreis Bergstraße*, 34). Heppenheim 2001, S. 185–258.

⁴⁰⁰ Ebd.

Anwalt gemeinsam mit dem Hausarzt Schneiders, einem Dr. Stalf, darauf, dass bei Schneider zeitweilig eine explosivartige, zügellose „Rücksichtslosigkeit sich selbst und anderen gegenüber“ vorgelegen habe, wobei ihm „Kontrollfähigkeit“ und „Urteilsvermögen einfach entglitt[en]“.⁴⁰¹ Außerdem versuchte Dr. Schön eine im Hinblick auf psychische Erkrankungen bestehende erbliche Belastung innerhalb Schneiders Familie geltend zu machen. Vier Anträge von Seiten des Anwalts auf eine Begutachtung Schneiders wurden zunächst vom Gericht abgelehnt. Erst das fünfte Schreiben Dr. Schöns führte am 23. August 1943 schließlich zum Erfolg. Als Sachverständiger wurde Victor Müller-Heß bestimmt. Das Gutachten liegt nicht mehr vor. Überliefert ist lediglich, daß Müller-Heß Schneider dadurch zu entlasten versuchte, dass er die Äußerungen „des Angeklagten als Leichtsinn und nicht als Absicht“ darstellte.⁴⁰² Anders als die Strategie des Verteidigers es vorsah, versuchte Müller-Heß aus den ihm bekannten Gründen nicht, Schneider eine verminderte Zurechnungsfähigkeit oder Geisteskrankheit zu bescheinigen. Das Gutachten wurde vom Gericht zur Kenntnis genommen, „aber nicht in die Beurteilung des Angeklagten mit“ einbezogen.⁴⁰³

„Ernst Schneider wurde am 19. Oktober 1943 vom Zentralgericht des Heeres zum Tode [...] verurteilt.“⁴⁰⁴ Die Vollstreckung des Urteils wurde erst am 4. Mai 1944 angeordnet.

Frank Bührmann-Peters berichtet in seiner Dissertation „Ziviler Strafvollzug für die Wehrmacht. Militärgerichtlich Verurteilte in den Emslandlagern 1939–1945“ über zwei weitere Beispiele von Militärgerichtsprozessen, in denen der Gerichtsmediziner Victor Müller-Heß als Sachverständiger auftrat.⁴⁰⁵ Im ersten, in der Arbeit sehr ausführlich behandelten Fall ging es unter anderem wiederum um Fahnenflucht. Angeklagt war der 1918 in Wilna geborene deutsch-polnische Wehrmachtssoldat Stefan Hampel. Nach Bührmann-Peters handelt es sich hier um den „seltene[n] Fall, in dem ein wegen Fahnenflucht Angeklagter seine Beweggründe auch den Kriegsrichtern gegenüber offenlegt“.⁴⁰⁶ Hampels polnische Mutter, die nach dem Überfall auf Polen in dem von Sowjets besetzten Grodno lebte, wurde von dort mit anderen Familienangehörigen von sowjetischen Sicherheitsorganen verschleppt. Als die durch den Hitler-Stalin-Pakt an die Sowjetunion gefallenen

⁴⁰¹ Ebd. „2.5.3 Die Verhandlung gegen Ernst Schneider“.

⁴⁰² Ebd.

⁴⁰³ Ebd.

⁴⁰⁴ Ebd. „Struktur und Vorgehensweise des Reichskriegsgerichts“.

⁴⁰⁵ Bührmann-Peters, Frank: Ziviler Strafvollzug für die Wehrmacht. Militärgerichtlich Verurteilte in den Emslandlagern 1939–1945. Diss. phil. Universität Osnabrück 2002.

⁴⁰⁶ Ebd., S. 82.

besetzten polnischen Gebiete „nach Beginn des Überfalls auf die UdSSR [...] zurückerobert“ waren, nutzte Hampel im Mai 1942 einen dreiwöchigen Arbeitsurlaub, „um Nachforschungen nach [seiner Mutter] und den übrigen Verwandten anzustellen“.⁴⁰⁷ Während dieser Zeit wurde er Zeuge eines Massakers, das Einheiten von Polizei und SS an 2 000 jüdischen Bewohnern einer weißrussischen Stadt hinter den Frontlinien verübten. Unter dem Eindruck dieses Ereignisses, das ihn seelisch schwer mitnahm, kehrte Stefan Hampel nicht zu seinem in Ostpreußen stationierten Truppenteil zurück. Er verbrannte seine Uniform. Als er schließlich ein Jahr später über Freiburg im Breisgau in die Schweiz reisen wollte, wurde er dort von der Kriminalpolizei verhaftet.⁴⁰⁸

Verhandelt wurde der Fall am 11. August 1943 vor dem Gericht der Wehrmachtkommandantur Berlin. Frank Bührmann-Peters geht davon aus, dass die Verlegung nach Berlin in Zusammenhang mit der Anklage wegen des Verstoßes gegen das „Heimtücke“-Gesetz, dessen Hampel allerdings nicht überführt werden konnte, stand.⁴⁰⁹

Die Richter sahen es als erwiesen an, dass es sich um Fahnenflucht handelte, da der Angeklagte in den Augen der Richter durch den ständigen Wechsel seines Standortes versucht habe, seinen Aufenthaltsort zu verschleiern; obendrein wirkte sich für Hampel der Besitz gefälschter litauischer Papiere negativ aus.

Seine Einlassung, dass er sich in Deutschland bei seiner Truppe melden wollte, wurde ihm nicht geglaubt: Lediglich sein Zustand nach seinen Erlebnissen in Weißrussland – er wohnte der Erschießung von 2 000 Juden bei – wurde vom Gericht als bedingt mildernder Umstand anerkannt. Dennoch wurde über Hampel das Todesurteil verhängt.⁴¹⁰ In der Begründung führten die Richter aus:

Bei der wenig gefestigten und weichen Veranlagung des Angeklagten mag ihn das Schicksal seiner Mutter und deren Verwandten innerlich besonders stark getroffen haben. Die Erschießung von Juden, der er in Lida beiwohnte, hat ihn bei seiner Zerrissenheit offensichtlich innerlich beschäftigt und beeindruckt. Mögen diese äußeren Umstände und die dadurch bedingte Gemütsverfassung des Angeklagten, die das Gericht zu Gunsten des Angeklagten annahm, mit dazu beigetragen haben, daß er fahnenflüchtig wurde, die Erziehung während fast zweijähriger Zugehörigkeit zum Heer und seine gute geistige Veranlagung mußten ihm aber das Verwerfliche seiner Handlungsweise besonders deutlich vor Augen führen. [...] Nach den Richtlinien des Führers

⁴⁰⁷ Ebd., S. 83.

⁴⁰⁸ Ebd., S. 85.

⁴⁰⁹ Ebd., S. 86.

⁴¹⁰ Ebd.

vom 14. April 1940 ist für ein Verbrechen der Fahnenflucht die Todesstrafe bei Flucht oder versuchter Flucht ins Ausland angebracht. Die Milderungsgründe, die offensichtlich dem Angeklagten zugute gehalten werden können, reichen aber nicht aus, um von dieser Richtlinie abzugehen.⁴¹¹

Hierbei ist hervorzuheben, dass ähnlich wie im zuvor beschriebenen Fall des Ernst Schneider eine psychiatrische Begutachtung des zu Verurteilenden vom Gericht zunächst nicht vorgesehen war. Erst als Stefan Hampel – bereits nach dem Urteilspruch – wahrscheinlich wegen eines Nervenzusammenbruchs psychiatrisch behandelt werden musste, erfolgte seine Begutachtung durch Müller-Heß.

Müller-Heß führte in seinem Gutachten Folgendes aus:

[... dass es] ja eine immer wieder zu beobachtende Tatsache [war], daß die Furcht vor den bekannten hohen Strafen für unerlaubte Entfernung den Betreffenden schon nach wenigen Tagen nicht mehr den Mut finden [ließ], zur Truppe zurückzukehren[,] und ihn vielmehr zu Reaktionen [trieb], die von vornherein niemals beabsichtigt waren und die dann erst meist den Tatbestand der Fahnenflucht erfüll[t]en.⁴¹²

Müller-Heß bezeichnete Hampel zwar als stimmungslabilen, vorwiegend gefühlsbetonten, etwas willensschwachen und haltlosen Psychopathen, „[t]rotzdem [wollte er] bei Hampel, der ein durch Erziehung und Umwelteinflüsse verbildeter und fehlgeleiteter[,] im Grunde anständiger und lenkbarer Mensch [war,] eine milde Bestrafung, zum mindesten die Gelegenheit zur Wiedergutmachung unter straffer[,] aber gerechter und einsichtiger Führung für vertretbar und wünschenswert halten, denn die Prognose so gearteter Personen“ war nach Müller-Heß’ Auffassung „meistens günstig. Voraussetzung [war] allerdings [...] eine verständige und gerechte Behandlung und psychologisch einfühlbare Führung durch erfahrene und einwandfreie Vorgesetzte.“ Hampel besaß in den Augen des Sachverständigen „innere Werte genug, die ein solches Vorgehen gerechtfertigt erscheinen“ ließen.⁴¹³ Am 21. April 1944 wurde „das Todesurteil gnadenhalber in fünfzehn Jahre Zuchthaus“ umgewandelt und der lebenslange Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf zehn Jahre verkürzt.

In seinem Gutachten war Müller-Heß sogar so weit gegangen, dass er bei der Zusammenfassung von Hampels Situation zu bedenken gab, dass dessen Mutter „jetzt von den Russen – vielleicht ebenso unschuldig wie jetzt die Juden – hingemordet wurde.“⁴¹⁴ Diese Aus-

⁴¹¹ Urteil des Gerichts der Wehrmachtkommandantur Berlin (St. L. V Nr. 480/43) gegen Stefan Hampel, 11. August 1943, BA-ZNS. Vgl. Bührmann-Peters (2002), S. 87.

⁴¹² Gutachten von Prof. Müller-Heß über den Geisteszustand von Stefan Hampel vom 10. Februar 1944, BA-ZNS, RW 55/2076. Vgl. Bührmann-Peters (2002), S. 87.

⁴¹³ Ebd., S. 88.

⁴¹⁴ Ebd., S. 85.

sage, selbst wenn Müller-Heß sie nur zitiert haben sollte, hätte ihn ebenfalls sein Leben kosten können. Es spricht vieles dafür, dass gerade Müller-Heß' Gutachten zu einer Strafminderung bzw. zu einer Abänderung des Todesurteils in „Gnadenhaft“ geführt hat.

Bührmann-Peters ist ungeachtet der Indizien, die er gefunden hat, nicht überzeugt von einer systemkritischen Haltung Müller-Heß'. In seiner oben erwähnten Publikation stellt er dem zuvor beschriebenen Fall einen anderen gegenüber, bei dem der Rechtsmediziner Müller-Hess maßgeblich an der Verurteilung eines Deserteurs beteiligt gewesen sein soll.

Der 1916 in Pyritz bei Stettin geborene Hans Kanzenbach war 1942 von seiner Einheit in der Normandie geflohen [...]. Bei seiner Flucht hatte wohl die drohende Verlegung seiner Einheit an die Ostfront eine gewisse Rolle gespielt; entscheidend war jedoch, daß Kanzenbach einer jener unangepassten „Asozialen“ war, die sich nicht unterordnen und in den Dienst der Volksgemeinschaft [stellen] wollten. Schon vor seiner Einberufung war der landwirtschaftliche Arbeiter mehrfach mit Dienstherren und auch mit dem Gesetz in Konflikt geraten. In seinem Gutachten vom 22.05.1943 stellte Prof. Müller-Heß Kanzenbach als „absolut egozentrisch“ und „recht gefühllos“ dar und machte so dessen „Verteidigungstechnik [...] unglaubwürdig“, derzufolge ihn nur das Heimweh nach seiner Verlobten, die ein Kind von ihm erwartete, zurück in seine pommerische Heimat getrieben habe. Nachdem ihn schon vorher zwei verschiedene Militärgerichte zu sieben bzw. zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt hatten, die Gerichtsentscheide jedoch nicht bestätigt [worden waren], entschied am 25.05.1943 das Gericht der Wehrmachtkommandantur Berlin auf Todesstrafe wegen Fahnenflucht. Genau einen Monat später wurde Hans Kanzenbach im Zuchthaus Brandenburg hingerichtet.⁴¹⁵

Diese beiden Fälle belegen, dass Müller-Heß bei der Erstellung seiner Gutachten nicht zu Stereotypismen neigte, sondern dass er sich sehr individuell mit dem jeweiligen Angeklagten auseinandersetzte. Er verteidigte einerseits selbst unter den verschärften Bedingungen des Krieges die Gesetze, denen er als Rechtsmediziner verpflichtet war, nicht um jeden Preis, versuchte jedoch andererseits auch nicht bedingungslos, jedem vor einem Wehrgericht stehenden Menschen zu helfen, wenn seine Auffassung dies nicht zuließ.

4.6. Die Gründung des Kriminalmedizinischen Zentralinstituts der Sicherheitspolizei und die Vereinnahmung gerichtsärztlicher Institute für die Planung und Durchführung von NS-Verbrechen

Der Rechtsmediziner Victor Müller-Heß wurde, wie im Zusammenhang mit seiner Berufung nach Bonn zuvor erwähnt, auf Grund seiner Herkunft bereits vor 1933 unqualifiziert angegriffen.⁴¹⁶ Bis zum Beginn der NS-Zeit hielten sich solche fremdenfeindlichen Angriffe gegen seine Person jedoch in Grenzen. Versuche, unliebsame Personen mittels antisemitischer oder fremdenfeindlicher Aussagen zu diffamieren oder aus rein persönlichen

⁴¹⁵ Ebd.

⁴¹⁶ Vgl. Kap. 1.3., S. 34, der vorliegenden Arbeit.

Gründen auszuschalten, häuften sich in der NS-Zeit. Die Ideologie und die Gesetze des Staates begünstigten dies. Das bekam Müller-Heß bereits im Juli 1933 zu spüren. Aus einer Aktennotiz des Bevollmächtigten für das Sanitäts- und Gesundheitswesen vom 24. April 1944 geht hervor, dass er damals als „tschechoslowakischer Jude“ bezeichnet wurde, „der katholisch getauft und Zentrumsmitglied“ gewesen sei.⁴¹⁷

In einem anderen aktenkundig gewordenen Fall von Anfang 1938 wurde Müller-Heß durch einen gewissen Dr. Körmann bezichtigt, „Nichtarier“ zu sein.⁴¹⁸ Der als Rechtsanwalt tätige Körmann beantragte während eines Gerichtstermins, Müller-Heß „als Sachverständigen abzulehnen“. Müller-Heß stellte daraufhin „beim Generalstaatsanwalt des Landgerichts Berlin einen Strafantrag“ gegen ihn. Zu diesem Zweck musste dem Landgericht durch die Universitätsverwaltung eine Bescheinigung übermittelt werden, dass Müller-Heß „arischer Abstammung“ sei.⁴¹⁹ Die Müller-Heß'sche Personalakte enthält, wie bereits erwähnt, mehrere Nachweise dieser Art.

Ein weiterer Verleumdungsfall ereignete sich zu Beginn der 40er Jahre. Wiederum war es ein Rechtsanwalt, der die Begutachtung seines Mandanten durch Müller-Heß ablehnte und sich gegen Letzteren abfällig äußerte. Im Unterschied zu den zuvor erwähnten Verleumdungsfällen griff der Rechtsanwalt Dr. Walter Fuhrmann den Gerichtsmediziner nicht mit rassistischen oder antisemitischen Äußerungen an, sondern stellte Müller-Heß' fachliche Kompetenz auf dessen Spezialgebiet, der forensischen Psychiatrie, in Frage. Der Anwalt glaubte zu wissen, dass Müller-Heß „in diesem Falle als Gutachter nicht geeignet [war], zumal er keine Erfahrung in klinischer Behandlung von Nervenkrankheiten“ habe.⁴²⁰ Nach Fuhrmanns Meinung sei eine „klinische Behandlung [seines Mandanten] hier aber erforderlich“ gewesen. Darüber hinaus gab er an, „von einem namhaften Wissenschaftler selbst erfahren [zu haben, dass] Professor Dr. Müller-Hess von wissenschaftlichen Fachleuten als Wissenschaftler nicht ernst genommen [würde], weil mit Rücksicht auf seine Untersuchungsmethoden die wissenschaftliche Qualität seiner Gutachten angezweifelt [werde] und weil er in Zweifelsfällen immer gegen die Angeklagten Stellung“ nehme.⁴²¹ Der ermittelnde Staatsanwalt Dr. Heinz Krull, dem gegenüber Fuhrmann dieses

⁴¹⁷ BA PA Müller-Heß, Aktennotiz des Bevollmächtigten für das Sanitäts- und Gesundheitswesen vom 24. April 1944, n. pag.

⁴¹⁸ UA HUB UK PA M 382, Bd. I, S. 113 und S. 115.

⁴¹⁹ Ebd., S. 114.

⁴²⁰ Ebd., Bd. II, S. 38.

⁴²¹ Ebd.

äußerte, fertigte unmittelbar nach der Unterredung am 25. November 1940 einen Aktenvermerk an, da der Anwalt mit einem Regress drohte.

Müller-Heß, der dann doch noch vom Gericht als Gutachter für den Fall bestimmt wurde, erhielt im Laufe des Verfahrens Kenntnis von Fuhrmanns verleumderischen Äußerungen und stellte daraufhin am 7. Juli 1941 Strafanzeige gegen ihn. Am 1. Oktober 1942 wurde Dr. Walter Fuhrmann durch die „10. Strafkammer des Landgerichts Berlin [...] wegen Beleidigung des Professors Dr. Müller-Heß zu einer Geldstrafe von 1 000 – eintausend – Reichsmark, ersatzweise 10 – zehn – Tagen Gefängnis verurteilt.“⁴²²

Fuhrmann lehnte es zunächst ab, die Quelle für seine Äußerungen preiszugeben. Er interessierte sich zwar schon seit seiner Studienzeit für psychiatrische Fragen, war jedoch als Anwalt überwiegend im Rahmen von Zivilprozessen tätig gewesen. Dadurch wurde relativ schnell deutlich, dass er nur durch die Äußerungen dritter Personen zu dieser Meinung gelangt sein konnte. Fuhrmann, der mit seiner eigenen Verteidigung überfordert war, versuchte sich aus dem Personenkreis, von dem er seine Informationen erhalten hatte, Unterstützung zu holen. Da der Urheber, Professor Dr. Christian-Heinrich Roggenbau (1896–?), Oberarzt an der Nervenklinik der Charité, zu dem Fuhrmann auch private Kontakte pflegte, während des Verfahrens „im Osten als Militärarzt eingesetzt“ war, nahm der Rechtsanwalt Kontakt zu dessen Chef, Professor Dr. Max de Crinis, auf.⁴²³ Dieser gab ihm den Rat, „Roggenbau namhaft zu machen, und ferner auch ihn sowie Professor Buhtz [...] sowie Professor Pietrusk[y] [...] als Sachverständige für die Beurteilung der Gutachtertätigkeit des Professors Dr. Müller-Hess zu benennen.“⁴²⁴ Somit sollte das Verfahren dazu benutzt werden, die Fähigkeiten des Klägers als Sachverständiger in Frage zu stellen. Das Ansehen von Müller-Heß und seine berufliche Existenz wären damit schwer geschädigt worden. Er hatte mit beiden Fachvertretern der gerichtlichen Medizin ernsthafte fachliche und politische Differenzen. Vor allem mit Pietrusky verband ihn eine offene Feindschaft. Laut der zuvor genannten Aktennotiz vom 24. April 1944 hatte Pietrusky es ihm 1936 verweigert, im Hörsaal seines Bonner Instituts einen Vortrag zu halten, da er der Meinung war, dass Müller-Heß sich „durch sein früheres Verhalten an der Bonner Universität [...] nicht das Ansehen unter Dozenten und Studenten erworben [hätte], das wir heute von einem Hoch-

⁴²² Ebd., S. 33.

⁴²³ Ebd., S. 41.

⁴²⁴ Ebd.

schullehrer verlangen.⁴²⁵ Obendrein äußerte sich Pietrusky in einem Schreiben im Zusammenhang mit der Neuregelung des Gesundheitswesens vom 4. April 1935 deutlich zur forensischen Psychiatrie und deren Zugehörigkeit zur gerichtlichen Medizin.⁴²⁶ Er machte sie darin für die durch die Neuregelung bedingten ungünstigen Auswirkungen für sein Fach verantwortlich und forderte deshalb die Herauslösung der forensischen Psychiatrie aus der gerichtlichen Medizin. Pietrusky unterstellte einigen Fachvertretern, dass sie „sich in erster Linie als praktische Gerichtsärzte fühl[t]en“, indem sie die meisten dieser Gutachten selbst erstellten, dabei jedoch ihre Lehr- und Forschungstätigkeit vernachlässigten. „Aus solchen Gutachtenfabriken“, wie er die Institute dieser Kollegen abwertend bezeichnete, kamen seiner Meinung nach „keine wissenschaftlichen Arbeiten“.⁴²⁷ Pietruskys Äußerungen können als direkter Seitenhieb gegen Müller-Heß angesehen werden, da der Inhaber des Berliner Lehrstuhls für gerichtliche Medizin Facharzt für Psychiatrie war.

Das Gericht, das Kenntnis davon besaß, dass „zwischen Professor Buhtz und Professor Pietrusk[y] einerseits und Professor Dr. Müller-Hess[sic!] andererseits [... schwere] Differenzen“ bestanden, lehnte eine fachliche Begutachtung von Müller-Heß ab.⁴²⁸ Es wurde festgestellt, dass der „Leiter des Universitätsinstitutes für gerichtliche Medizin und Kriminalistik [...] seit Jahren von zahlreichen Gerichten mit Gutachten und Obergutachten beauftragt“ wurde.⁴²⁹ Deshalb gab es für das Gericht keinen Anhaltspunkt dafür, an Müller-Heß' Kompetenz als Sachverständiger zu zweifeln.

De Crinis beabsichtigte, das Verfahren und insbesondere Rechtsanwalt Fuhrmann, der – wie sich im Prozess herausstellte – von den bestehenden Differenzen zwischen den oben genannten Gerichtsärzten nichts wusste, für seine persönlichen Interessen zu nutzen. Vor allem auf Grund der Zeugenaussage des Staatsanwaltes Dr. Heinz Krull wurde Fuhrmann für schuldig befunden, „zu Berlin am 25. November 1940 in Beziehung auf einen anderen eine nicht erweislich wahre Tatsache behauptet zu haben, welche geeignet [war], denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. – Vergehen gegen § 186 StGB. –“.⁴³⁰

⁴²⁵ BA PA Müller-Heß, Aktennotiz des Bevollmächtigten für das Sanitäts- und Gesundheitswesen vom 24. April 1944, n. pag.

⁴²⁶ BA R 4901/943, S. 48–51.

⁴²⁷ Ebd., S. 49f.

⁴²⁸ UA HUB UK PA M 382, Bd. II, S. 41.

⁴²⁹ Ebd., S. 44f.

⁴³⁰ Ebd., S. 48.

Parallel zum gegen Rechtsanwalt Dr. Walter Fuhrmann angestregten Verfahren bemühte sich Müller-Heß, auch gegen den Urheber der verleumderischen Aussagen, Professor Roggenbau, vorzugehen. Christian-Heinrich Roggenbau, der am 8. Mai 1942 in Warschau eine vereidigte Zeugenaussage im Verfahren gegen Fuhrmann machte, bestätigte nicht nur seine dem Rechtsanwalt gegenüber geäußerten Angaben, sondern gab zu Protokoll, dass er sich „nicht mehr an den genauen Wortlaut der Unterhaltung“ erinnere, sich jedoch durchaus noch „drastischer ausgedrückt haben“ könnte.⁴³¹ Für Roggenbau war eine Beobachtung unter klinischen Bedingungen für eine gutachterliche Beurteilung unentbehrlich. Selbst mit „Routine und Erfahrung“ konnte man nach seiner Meinung bei „unmittelbar nicht zugänglichen psychopathologischen Zuständen [...] auf] Grund einmaliger oder auch mehrmaliger ambulanter Untersuchungen [...] kein zutreffendes Urteil gewinnen.“ Da Müller-Heß keine Klinik zur Beobachtung der zu begutachtenden Personen zur Verfügung stand, konnte er nach Roggenbaus Ansicht durch seine ambulanten Konsultationen zu keinen verwertbaren Schlüssen gelangen. Daher mussten, wie er meinte, „Gutachten, die so entstanden [...], es sich gefallen lassen, in Fachkreisen zurückgewiesen zu werden.“⁴³²

Victor Müller-Heß wandte sich im August 1942 an den Rektor der Universität und beantragte bei diesem die „Einleitung eines Disziplinarverfahrens“ gegen Professor Roggenbau.⁴³³ Außerdem versuchte er, da sie beide Sanitätsoffiziere der Wehrmacht waren, beim Wehrbezirkskommando die „Einleitung eines Ehrenprüfverfahrens“ gegen den Oberarzt der Reserve zu erreichen.⁴³⁴ Beide Anträge wurden fast zeitgleich Anfang Oktober 1942 abgewiesen. Obwohl Rechtsanwalt Fuhrmann, der die Äußerungen über Müller-Heß lediglich weitergegeben hatte, vom Berliner Landgericht rechtskräftig wegen Beleidigung verurteilt worden war, zeigten weder die Sanitätsinspektion noch die Universitätsverwaltung irgendein Interesse daran, Maßnahmen gegen Professor Roggenbau zu ergreifen. In ihren Schreiben schoben sich die Institutionen die Verantwortung gegenseitig unter dem Hinweis zu, dass die jeweils andere Seite dafür zuständig sei.⁴³⁵ Müller-Heß, der sich keineswegs mit den ablehnenden Bescheiden zufrieden gab, versuchte, mit einem Schreiben vom 23. Januar 1943 über das Wehrbezirkskommando wenigstens ein Ehrenprüfverfahren gegen Roggenbau zu erreichen. In seinem Antrag konstatierte er, dass er in Roggenbaus „beleidigenden und schwer ehrenkränkenden Äußerungen [...] nicht die Tendenz

⁴³¹ Ebd., S. 50.

⁴³² Ebd., S. 50 Rs.

⁴³³ Ebd., S. 19.

⁴³⁴ Ebd., S. 24.

⁴³⁵ Vgl. ebd., S. 45 und S. 54.

einer fachlichen Kritik“ erkennen könne.⁴³⁶ Roggenbau hätte es nach seiner Auffassung freigestanden, ihn in entsprechenden Veröffentlichungen zu kritisieren. Müller-Heß stellte fest, dass der Oberarzt nicht nur diese Möglichkeit nicht genutzt habe, sondern dass er zudem „über gerichtsmedizinische Fragen überhaupt keine Veröffentlichungen aufweisen“ könne. Obendrein habe Roggenbau seine Kritik gegenüber „einem medizinischen Laien“ geäußert. Müller-Heß legte dar, „daß sich das Unterrichts- und Forschungsgut der Gerichtsmediziner vorwiegend aus Fällen zusammensetz[e], die von den verschiedenen Gerichtsbehörden zur Begutachtung überwiesen“ würden. Er unterstellte Roggenbau, dass „er durch seine Handlungsweise gerade darauf hinausging, [ihn] vor diesen Behörden, auf deren Vertrauen [er] als Gerichtsmediziner angewiesen [war], in [s]einem Ansehen herabzusetzen und als Sachverständigen unmöglich zu machen.“⁴³⁷ Müller-Heß stützte diese Behauptung damit, dass „Fuhrmann in der Hauptverhandlung [ausgesagt hatte], daß nicht nur er, sondern auch andere Rechtsanwälte auf Grund der Auskunft von Prof. Dr. Roggenbau ernstlich erwogen hätten, [ihn] als Sachverständigen in Zukunft abzulehnen.“⁴³⁸

Aus einem Schreiben vom 24. September 1943 geht hervor, dass das Wehrbezirkskommando sich für den vorliegenden Fall ebenfalls nicht für zuständig hielt und ihn mit der Begründung, dass „die Vorgänge sich ausschließlich auf die zivilberufliche Tätigkeit der Beteiligten [bezögen] und Belange der Wehrmacht zunächst nicht berührt“ seien, ein halbes Jahr später an die Reichsärztekammer weitergeleitet hatte.⁴³⁹ Der Leiter der Ärztekammer Berlin sah sich auf Grund des „§ 54 Abs. 1 RÄO nicht in der Lage“, ein berufsgerichtliches Verfahren „bei dem hiesigen Bezirksgericht in Antrag zu bringen“.⁴⁴⁰ Weitere Schreiben zu dem Vorfall finden sich nicht in den Akten.

De Crinis, dessen Oberarzt „seit Kriegsbeginn einberufen“ war, hatte es als seine Pflicht angesehen, Roggenbaus „Interessen zu vertreten.“ In einem Schreiben, das er wegen dieses Falls an den Dekan der Medizinischen Fakultät am 27. August 1942 richtete, drückte er sein Befremden darüber aus, dass Müller-Heß wegen der Äußerungen seines Oberarztes – „falls sie so gefallen“ waren – ein Disziplinarverfahren anstrengen wollte.⁴⁴¹ Er spielte die Angelegenheit herunter und warf Müller-Heß vor, sich mit seinem Vorgehen als Reserveoffizier nicht an die „Ehrenordnung der Wehrmacht“ gehalten zu haben. De Crinis

⁴³⁶ Ebd., S. 61.

⁴³⁷ Ebd.

⁴³⁸ Ebd.

⁴³⁹ Ebd., S. 32.

⁴⁴⁰ Ebd.

⁴⁴¹ Ebd., S. 28

fand es unverstandlich, dass Muller-He „gegen einen Sanitatsoffizier ein Disziplinarverfahren auf dem Zivilwege“ beantragen wollte.⁴⁴² Die oben erwahnten Ratschlage, die de Crinis dem Rechtsanwalt Fuhrmann in dessen Verfahren gegeben hatte, zeugen nicht davon, dass de Crinis eine Deeskalation anstrebte. Er bemuhte sich auf der einen Seite darum, dass sein Oberarzt nicht selber in eine gerichtliche Auseinandersetzung verwickelt wurde, und sah auf der anderen Seite im Fuhrmannprozess gleichzeitig ein geeignetes Mittel, gegen Muller-He vorzugehen. Es liegt die Vermutung nahe, dass der Gerichtsmediziner Victor Muller-Hess den Planen von de Crinis im Rahmen seiner Tatigkeit fur das REM und die Umsetzung seines Planes, in Berlin ein eigenes gerichtsartzliches Institut fur die SS und die Sicherheitspolizei zu schaffen, hinderlich war.

Ende 1942 war Max de Crinis an einer auf hochster Ebene der SS angestoenen Planung beteiligt, die vorsah, „eine engere Verbindung zwischen den kunftigen Gausicherheitsamtern der Kriminalpolizei und den gerichtsartzlichen Universitatsinstituten zu schaffen, insbesondere deren chemische Abteilungen und chemische Assistenten der Kriminalpolizei zu unterstellen.“⁴⁴³ Die Universitatsinstitute sollten, nachdem sie bereits auf breiter Ebene zur Erfassung von Menschen, die zu sterilisieren oder zu toten waren, beigetragen hatten, ahnlich wie z. B. das „Kriminaltechnische Institut“ (KTI)⁴⁴⁴ an Totungsmanahmen bzw. deren Planung beteiligt werden. Die mit den toxikologischen Aufgaben in den gerichtsartzlichen Instituten betrauten Wissenschaftler waren haufig sowohl ausgebildete Chemiker als auch Arzte. Ihre langjahrigen Erfahrungen mit den toxischen Auswirkungen von Substanzen – von Giften, Gasen, Medikamenten – auf den menschlichen Organismus sollten fur die in Aussicht genommene Planung genutzt werden.

Aus einem Schreiben von Professor Gerhard Schrader (1900–1949), Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft fur gerichtliche Medizin und zugleich Direktor des Instituts fur ge-

⁴⁴² Ebd., S. 28 Rs.

⁴⁴³ BA R 4901/944, S. 1.

⁴⁴⁴ In den Ende der 30er/Anfang der 40er Jahre stattfindenden Beratungen, die die Durchfuhrung der Ermordung von kranken Menschen zum Thema hatten, stellte die Frage nach einer effizienten Totungsart ein logistisches Problem dar. Das Kriminaltechnische Institut (KTI) wurde unter anderem im Rahmen der Vorbereitung der „Euthanasie“-Manahmen mit „der Prufung des besten Totungsmittels [...] beauftragt“. Vgl. Klee, Ernst: „Euthanasie“ im NS-Staat. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“. Frankfurt/M. 1985, S. 84.

„In dieser Frage hatte sich Brack an den SS-Gruppenfuhrer Arthur Nebe gewandt, den Chef des RKPA, das als Abteilung V in das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) integriert worden war. Nebe gab den Auftrag an einen Mitarbeiter des Kriminaltechnischen Instituts (KTI), in dem die Gruppe D des RKPA zusammengefat war, Dr. Albert G. Widmann, weiter, der zur Totung von Geisteskranken Kohlenmonoxid vorschlug. Das KTI – vertreten durch den Chemiker August Becker – trat spater nach auen hin als Besteller der Totungsmittel in Erscheinung. Die Stahlflaschen lieferte die Fa. Mannesmann/Zweigwerk Buss a. d. Saar. Diese mit Manometern versehenen Druckbehalter wurden dann im Auftrag und auf Rechnung des KTI im Werk Ludwigshafen der IG Farben abgefullt.“ Vgl. Schmuhl (1992), S. 195.

richtliche Medizin der Universität Halle-Wittenberg, vom 26. Januar 1943 an de Crinis geht hervor, dass mit den Institutsleitern in dieser Angelegenheit Kontakt aufgenommen wurde. Dabei stellte sich heraus, dass von 27 durch Schrader befragten Instituten 17 in Frage kamen. „An den übrigen 10 Instituten fehl[t]en“ entsprechende Einrichtungen bzw. erschien es Schrader fraglich, ob die Institute in Frage kamen, „da die betr. Kollegen nicht geantwortet“ hatten.⁴⁴⁵ Obwohl den Institutsleitern, die auf das Schreiben reagiert hatten, klar gewesen sein musste, wofür ihre chemischen Laboratorien eingesetzt werden sollten, richteten sich ihre Bedenken in erster Linie gegen zusätzliche Mehrarbeit und den Verlust von Kompetenzen. Nicht geantwortet hatten lediglich vier Institutsleiter, zu denen Müller-Heß zählte.⁴⁴⁶

Eine Umorganisation auf Reichsebene, wie anfangs geplant, kam nicht zustande. Auf Grund der fortschreitenden Kriegshandlungen fehlten die entsprechenden Ressourcen. Außerdem schreibt Friedrich Herber, der neben weiteren Autoren – unter ihnen Hans-Walter Schmuhl und Ernst Klee – über grausamste, durch Mitarbeiter des KTI durchgeführte Versuche an Menschen berichtet, dass die „verbrecherischen Aufgaben, die das kriminaltechnische Institut bereits kurz nach seiner Gründung übernahm, [...] es verständlich erscheinen [lassen], daß die Kapazitäten ziviler Universitätsinstitute für gerichtliche Medizin [...] selbst unter der Herrschaft des Nationalsozialismus nur bedingt für diese Art ‚wissenschaftlicher‘ Tätigkeit nutzbar waren.“⁴⁴⁷

Ein Schreiben aus dem REM vom 24. Juli 1943 belegt, dass man „die Errichtung besonderer Kriminal-Medizinischer Institute unter Einbeziehung der an den meisten Universitäten bereits bestehenden Institute für gerichtliche Medizin“ nicht beabsichtigte.⁴⁴⁸ Laut REM sollte nach der Anordnung des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei Heinrich Himmler zunächst nur ein kriminalmedizinisches Zentralinstitut der Sicherheitspolizei in Berlin errichtet werden.

Mit der Organisation dieser Einrichtung waren in erster Linie Max de Crinis und SS-Gruppenführer Arthur Nebe,⁴⁴⁹ Leiter des Reichskriminalpolizeiamtes (RKPA), beschäf-

⁴⁴⁵ BA R 4901/944, S. 5.

⁴⁴⁶ Ebd., S. 5–7.

⁴⁴⁷ Herber (2002), S. 246.

⁴⁴⁸ BA R 4901/944, S. 9.

⁴⁴⁹ Nebe, Arthur: Schon vor 1933 als Kriminalist in Berlin tätig. Wurde mit 39 Jahren stellvertretender Chef und mit 42 Jahren Chef des Reichskriminalamtes. Bis November 1941 leitete er in Weissrussland die „Einsatzgruppe B“, die in dieser Zeit etwa 45.000 Juden ermordete. Nach dem missglückten Attentat auf Hitler am 20.7.1944 floh er aus seinem Amt; „nach seiner Ergreifung wurde er hingerichtet“. Vgl. Herber (2002), S. 493. Eugen Kogon schrieb 1974 in „Der SS-Staat“, dass Nebe eine Doppelrolle gespielt habe: einerseits sei er für grausamste Verbrechen des NS-Regimes verantwortlich, andererseits sei er über

tigt. Von gerichtsärztlicher Seite wurden sie in ihrer Aufgabe von Prof. Dr. Philipp Schneider unterstützt, der zu diesem Zeitpunkt die Leitung des Instituts für gerichtliche Medizin und Kriminalistik in Wien innehatte. Der Schriftwechsel der zuvor Genannten belegt, dass dem Berliner Universitätsinstitut in der Planung eine zentrale Rolle zukam.

Zunächst musste ein geeigneter Gerichtsmediziner gefunden werden, der fähig war, die Leitung der neu zu schaffenden Einrichtung zu übernehmen. Zur ersten Wahl gehörte Ferdinand Schoen (1906–?),⁴⁵⁰ der als Oberassistent Schneiders am Wiener Institut tätig war. Neben seiner Mitgliedschaft in der NSDAP und der SS – er war dort Hauptsturmführer – brachte Schoen, der in der Mitte der 30er Jahre sowohl am Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie als auch am KWI für Psychiatrie ausgebildet worden war und sich beruflich einschlägig mit Erbgesundheitsfragen beschäftigt hatte, die besten Voraussetzungen mit.⁴⁵¹ In einem Schreiben Philipp Schneiders an den „SS-Gruppenführer und Generalleutnant Nebe“ mit Abschrift an de Crinis vom 19. Juli 1943 äußerte dieser detailliert seine Vorstellungen über die Ausgestaltung der Position des zukünftigen Leiters des Zentralinstituts.⁴⁵² Dieser sollte nach Schneiders Meinung mindestens mit einer außerplanmäßigen Professur ausgestattet werden und in seiner Amtsbezeichnung den Titel „Direktor“ tragen. Besonderen Wert legte Schneider darauf, „der Ernennung ein[en] dem Berufungsverfahren an Hochschulen ähnliche[n] Vorgang“ vorausgehen zu lassen. Der Sicherheitspolizei sollte dazu „ein Vorschlags- und Ablehnungsrecht hinsichtlich des Kandidaten“ eingeräumt werden.⁴⁵³ Sein Gehalt sollte der über dieses Verfahren ernannte „Hochschullehrer“ von der Sicherheitspolizei (Sipo) beziehen. Schneider schlug Folgendes vor:

[... dass das Zentralinstitut zur] Anerkennung [...] von Seiten der Hochschulen [...] vielleicht besser die Bezeichnung [...] „Forschungsanstalt für gerichtliche Medizin und

mehrere Jahre für die Opposition tätig gewesen. Er selbst soll auf Grund von Gewissenskonflikten versucht haben, sich seiner „selbst geleiteten Verstrickung in Mord und Unheil“ schon frühzeitig zu entziehen, wurde dann jedoch „von seinen nationalsozialistischen oppositionellen Freunden jedesmal veranlaßt, zu bleiben und seine für die Opposition bedeutungsvollen Möglichkeiten dieser zur Verfügung zu halten. Er spielte die Doppelrolle daher bis zum bitteren Ende des Todes durch Henkerhand weiter.“ Vgl. Kogon, Eugen: Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager. Neudruck, München 1974, S. 184.

⁴⁵⁰ Schoen, Ferdinand: Gerichtsmediziner. *15.1.1906 Colmar, †unbekannt. 1932: Eintritt in die NSDAP/SS; Hauptsturmführer. 1935–1938: Stellvertretender Gaudozentenbundführer Süd-Hannover-Braunschweig. 1937/38: Amt für Bevölkerungspolitik und Erbgesundheit, SS-Rasse- und Siedlungshauptamt. 1938: Gerichtsärztliches Institut der Universität Göttingen. Ab 1939: Institut für gerichtliche Medizin und Kriminalistik Wien; „[...] zusätzlich Referent für Erbgesundheitsfragen der Gauleitung Wien und Begutachtungen für das Sippenamt. Nach 1945 Dozent für gerichtliche Medizin, Wohnsitz Karlsruhe.“ Vgl. Klee (2003), S. 555.

⁴⁵¹ Klee (2001), S. 327.

⁴⁵² BA WI Philipp Schneider, Schreiben an Nebe vom 19. Juli 1943, n. pag.

⁴⁵³ Ebd.

naturwissenschaftliche Kriminalistik beim Reichskriminalpolizeiamt“ [erhalten sollte], wobei die später am Orte einer Kripoleitstelle geplanten Institute, wie bisher vorgesehen, „Kriminalmedizinische Institute“ heißen könnten.⁴⁵⁴

Außerdem erschien es Schneider wichtig, den Institutsleiter in den „medizinischen Fakultätsausschuß“ einzuschleusen, da er in „der Stellung eines Ober-Regierungsrates der Sicherheitspolizei [...] ganz auf das Entgegenkommen der medizinischen Fakultät angewiesen [wäre], an welcher er [sonst] nur als Außenstehender oder durch einen Verbindungsmann herantreten“ könnte. Außerdem sollte der Institutsleiter einem Hochschullehrer völlig gleichgestellt sein. Das beinhaltete auch, „daß dem Direktor [...] eine vollwertige Vorlesung aus gerichtlicher Medizin und Kriminalistik zugebilligt werden“ musste. Schneider war grundsätzlich bereit, die Zustimmung vom Leiter des Universitätsinstituts dafür einzuholen. Er bevorzugte jedoch, „hinsichtlich beider Institute in der Führung [eine] Personalunion“.⁴⁵⁵

Da es nicht gelang, Victor Müller-Heß direkt aus seinem Amt zu entfernen, versuchte man, ihn Schritt für Schritt aus seiner Position zu verdrängen. In einem Schreiben Nebes an de Crinis vom 18. Februar 1943 bedankte sich Nebe für dessen Unterstützung, Schoen für die Übernahme des kriminalmedizinischen Zentralinstituts der Sicherheitspolizei in Berlin zu gewinnen. Das neu zu schaffende Institut sollte „mit seiner Arbeit nicht nur der SS und ihrem Ärztenachwuchs, sondern darüber hinaus dem ganzen Volke zugute kommen“, meinte Nebe.⁴⁵⁶ Mit de Crinis' Unterstützung, so versicherte der SS-General, würde er „mit noch viel größerer Freude die Entwicklung der wissenschaftlichen Aufgaben der Sicherheitspolizei im Sinne [des] Reichsführers betreiben“. Mit einem gewissen Enthusiasmus bot er de Crinis an, ihm die ihm unterstellten Kriminaltechnischen Einrichtungen („unser Kriminaltechnisches und unser Kriminalbiologisches Institut“) zu zeigen, um ihn näher mit seinen Vorstellungen über den Aufbau des neuen Zentralinstituts vertraut zu machen. Nebe schloss seine Ausführungen, indem er ankündigte, de Crinis in „der Angelegenheit Schön [...] in allernächster Zeit einen entsprechenden Antrag auch auf Überlassung einiger Räume im Gerichtsmedizinischen Institut vorzulegen.“⁴⁵⁷ Mit dem „Gerichtsmedizinischen Institut“ meinte er das Müller-Heß'sche Universitätsinstitut.

Warum es letztlich nicht zur Gründung eines Zentralinstituts in Berlin kam, ist den Akten nicht zu entnehmen. Einen Hinweis liefert ein Schreiben der Reichsärztekammer Wien

⁴⁵⁴ Ebd.

⁴⁵⁵ Ebd.

⁴⁵⁶ Ebd., Schreiben von Nebe an de Crinis vom 18. Februar 1943.

⁴⁵⁷ Ebd.

vom 2. März 1943. Hiernach lehnte man die Freigabe Schöns nach Berlin ab, wenn für diesen – am Wiener Universitätsinstitut und bei der Luftwaffe, zu der er zuvor einberufen worden war – kein Ersatz gefunden würde.⁴⁵⁸ Ob auch innerhalb des REM Widerstände gegen die Schaffung der Einrichtung in Berlin vorlagen, geht aus den Quellen nicht hervor. Mit Müller-Heß war bis zu diesem Zeitpunkt kein Kontakt aufgenommen worden.

Nur wenige Monate später, am 28. September 1943, erging aus dem RMdI ein Runderlass – „Pol S–V A 1 Nr. 2319/42“ –, der die Errichtung eines „Kriminalmedizinischen Zentralinstitutes der Sicherheitspolizei“ ankündigte und kurz dessen Aufgaben skizzierte. Es sollte sich, wie den unmittelbar nach dem Runderlass ergangenen Ausführungsbestimmungen „(Rd.Erl. d. CdSuSS vom./44- V A 1 Nr. 2319/42)“ entnommen werden konnte, „in den Räumen des Instituts für gerichtliche Medizin und Kriminalistik in Wien, Wien IX., Sensengasse 2“, befinden. Gleichzeitig wurde Philipp Schneider zum „Direktor des Kriminaltechnischen Zentralinstitutes der Sicherheitspolizei“ ernannt.⁴⁵⁹ Wurden die Aufgaben des Zentralinstituts im ursprünglichen Runderlass noch sehr allgemein und weit gefächert dargestellt, so wurden sie in den Ausführungsbestimmungen präzisiert. Danach sollten sich die „Forschungsaufgaben [...] auf die besonderen sich aus den kriminalpolizeilichen Aufgaben ergebenden Kriminalmedizinischen Gebiete“ erstrecken.⁴⁶⁰ Die Untersuchungen psychiatrischer Fragen wurden ganz im Sinne Schneiders, der ein Anhänger der österreichischen Schule der gerichtlichen Medizin war, heraus genommen. Sie sollten nur in Grenzfällen im Zentralinstitut untersucht werden. Im Übrigen wurde bestimmt, dass „psychiatrische Fragen, soweit sie bei der Sicherheitspolizei zu behandeln [waren], im Kriminalbiologischen Institut der Sicherheitspolizei vorgenommen“ werden sollten.⁴⁶¹ Bei der Durchführung der Obduktionen sollte die Zuständigkeit der Gesundheitsämter bzw. der Institute für gerichtliche Medizin unberührt bleiben. Wenn jedoch ein „besonderes sicherheitspolizeiliches Interesse [vorlag, konnte] sich ein Arzt des Kriminalmedizinischen Zentralinstituts der Sicherheitspolizei oder eines Kriminalwissenschaftlichen Institutes bei einer Kriminalpolizeileitstelle als zweiter Obduzent an der Untersuchung beteiligen.“⁴⁶²

Änderungen gab es bei folgenden bisher dem kriminaltechnischen Institut der Sicherheitspolizei unterstellten Verantwortlichkeiten:

⁴⁵⁸ Ebd., „Abschrift eines Briefes der Reichsärztekammer Wien vom 2.3.1943“.

⁴⁵⁹ Vgl. Herber (2002), S. 400.

⁴⁶⁰ Ebd., S. 401.

⁴⁶¹ Ebd.

⁴⁶² Ebd.

[...] Untersuchungen von Sperma sowie [...] Untersuchungen von Menschenblut und die Feststellung der Blutgruppenzugehörigkeit [gingen] in die Zuständigkeit des Kriminalmedizinischen Zentralinstituts der Sicherheitspolizei über. [...] Eine wichtige Aufgabe des Kriminalmedizinischen Zentralinstituts der Sicherheitspolizei [war] die Abhaltung von Kriminalmedizinischen Schulungslehrgängen für Kriminal- und Gendarmeriebeamte.⁴⁶³

Unter Punkt „D. Schlußvorschriften“ wurde die „in dem RdErl. v. 28.9.43 vorgesehene Errichtung von Kriminalwissenschaftlichen Instituten bei den Kriminalpolizeileitstellen [...] zunächst“ zurückgestellt.⁴⁶⁴

In Berlin stießen die Pläne auf Widerstand und konnten offensichtlich nicht, wie ursprünglich geplant, ohne weiteres umgesetzt werden. In den Archivmaterialien existieren Hinweise darauf, dass die Initiatoren des Zentralinstituts nicht bereit waren, ihre Pläne für die Reichshauptstadt bis zum Ende des Krieges zurückzustellen.

Das in einigen Fachgebieten mit dem Universitätsinstitut konkurrierende, 1938 neu gegründete kriminaltechnische Institut im RKPA wurde ersatzweise weiter ausgebaut. Der Leiter des KTI war der Chemiker Dr. Walter Heeß (1901–1945).⁴⁶⁵ In einem Schreiben, verfasst von Gerhard Buhtz am 23. Mai 1940 an seine Fachkollegen, wird deutlich, dass er in dieser Einrichtung eine ernst zu nehmende Konkurrenz für die gerichtsärztlichen Universitätsinstitute sah.⁴⁶⁶ Buhtz hatte Folgendes vertraulich erfahren:

[Es bestand schon damals ...] die Absicht, das Kriminaltechnische Institut in Berlin in irgendeiner Form in ein Universitätsinstitut zu verwandeln. Aus diesem Grunde [kam] es [aus Buhtz' Sicht] in besonderem Masse darauf an, dass sich [ihre] Institute auf den Grenzgebieten der naturwissenschaftlichen Kriminalistik [...] wissenschaftlich besonders [hervortaten], um den zwei

⁴⁶³ Ebd.

⁴⁶⁴ Ebd., S. 402.

⁴⁶⁵ Heeß, Walter: *30.12.1901 Ludwigsburg, †wahrscheinlich 1945. Zwischen 1920 und 1924 Chemiestudium in Stuttgart. 1925: Promotion „Über die Addition von Brom und Hämin, ein Beitrag zur Aufklärung von dessen Konstitution“. Anschließend Vorlesungsassistent (zwei Semester) an der TH Stuttgart, danach Volontär am Chemischen Untersuchungsamt Stuttgart. 1927: Prüfung als staatlicher Lebensmittelchemiker. 1937: Habilitation. Juli 1941: Ernennung zum Dozenten (in Berlin). Seit 1930 korrespondierendes und ab 1939 „wirkliches Mitglied der Internationalen Akademie für kriminalistische Wissenschaften“. In seinem Personalbogen der Berliner Universität wird als besonderes Forschungsgebiet „Gerichtliche Chemie und Kriminaltechnik“ angegeben. Seine „politische Betätigung“ liest sich wie folgt: „Eintritt in die NSDAP 1.5.1933[,] Dienst in der SA 1.11.33–30.9.38[,] Blockleiter 1.10.36–30.9.38[,] Übernahme in die SS bzw. den SD 1.8.39 als SS-Sturmbannführer“. Zuletzt hatte er den Rang eines SS-Standartenführers (Beförderung April 1943). „Dienstlaufbahn: Privatrechtliche Anstellung im Chemischen Untersuchungsamt der Stadt Stuttgart. Bis 13.2.1935. Ernennung zum Regierungsrat und Leiter der Kriminaltechnischen Abteilung der Chemischen Landesanstalt Stuttgart. Am 1.4.1938 Berufung zum Leiter des neu zu gründenden kriminaltechnischen Instituts der Sicherheitspolizei beim Reichskriminalpolizeiamt Berlin. Am 1.4.1939 Ernennung zum Oberregierungs- u. Kriminalrat. Am 11.12.1942 Ernennung zum Regierungs- und Kriminaldirektor, 1.1.44 Direktor des Kriminaltechn. Instituts der Sicherheitspolizei“. Die näheren Umstände seines Todes sind nicht geklärt. Vgl. UA HUB UK PA- H 151, S. 1–22.

⁴⁶⁶ BA R 4901/943, S. 368–370.

fellos bestehenden Tendenzen, auch an den Sitzen der Leitstellen kriminaltechnische Institute aufzumachen (wobei es allerdings an geeigneten wissenschaftlichen Arbeitskräften fehlt[e]), zu begegnen.⁴⁶⁷

Buhtz wollte dem REM eine reichseinheitliche Bezeichnung aller Universitätsinstitute vorschlagen, um „die kriminalistische Tätigkeit der Institute in Lehre, Forschung und Praxis auch im Namen“ zum Ausdruck zu bringen.⁴⁶⁸

Das REM ordnete am 7. September 1940 „[i]m Einvernehmen mit den Herren Reichsministern des Innern und der Finanzen [...] an, daß die gerichtsärztlichen Universitätsinstitute fortan die reichseinheitliche Bezeichnung ‚Institut für gerichtliche Medizin und Kriminalistik‘“ zu führen hatten. Der Zusatz „Soziale Medizin“ wurde ersatzlos gestrichen.⁴⁶⁹

Heeß berichtete bereits kurz nach der Übernahme des KTI mit einem gewissen Stolz, dass mit „der Schaffung dieses Instituts [...] die deutsche Kriminalpolizei zum erstenmal seit ihrem Bestehen über ein eigenes Laboratorium [verfügte] und [...] dadurch, mit Ausnahme des Gebiets der gerichtlichen Medizin und vereinzelter Sonderzweige, von außerhalb der Polizei stehenden Gutachterstellen unabhängig geworden“ sei.⁴⁷⁰ Seit Juli 1941 hatte der Leiter des KTI sogar einen Lehrauftrag für gerichtliche Chemie an der Berliner Universität. In seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 1941 erwähnte er: „vier Abteilungen: – ‚Urkundenabteilung‘, ‚Spurenabteilung‘, chemische und biologische Abteilung“.⁴⁷¹ Auffällig dabei ist, dass die „Forschungstätigkeit“ des KTI in Heeß' Bericht keinerlei Erwähnung findet, worauf Friedrich Herber hinweist.⁴⁷² Dazu hätten dann auch die Vorbereitung und Durchführung der „Euthanasie“-Verbrechen gehört.

Während Heeß in den folgenden Jahren seine Position ausbauen konnte, verschlechterte sich die Situation für Müller-Heß und sein Universitätsinstitut zunehmend. Am 17. Februar 1944 erging aus der „Kriminalpolizeileitstelle Berlin“ ein Schreiben an SS-Gruppenführer Nebe im „Reichssicherheitshauptamt Amt V“.⁴⁷³ Darin wurde kritisierend berichtet, dass das Universitätsinstitut Berlin seit Kriegsbeginn von sich aus nicht mehr in der Lage sei, die ihm übertragenen polizeilichen Aufgaben zu erfüllen. Damit waren speziell die Leichentransporte gemeint, die zum einen durch Treibstoffknappheit und zum anderen durch

⁴⁶⁷ Ebd., S. 369.

⁴⁶⁸ Ebd.

⁴⁶⁹ UA HUB Med. Fak. 258, S. 2.

⁴⁷⁰ Herber (2002), S. 244.

⁴⁷¹ Ebd., S. 245.

⁴⁷² Ebd.

⁴⁷³ StAP Pr. Br. Rep. 30 Bln. C Polizeipräsidium Tit 198 B, Nr. 1567, S. 17f.

Personalmangel am Institut gefährdet waren. Hinzu kam, dass durch die zunehmenden Bombenangriffe auf die Stadt – sie wurden in dem Schreiben nicht erwähnt – wesentlich mehr Leichen abtransportiert werden mussten. Außerdem schätzte man in der Berliner Kriminalpolizeileitstelle den Anteil der polizeilichen Aufgaben des Instituts, der rein kriminalpolizeilicher Art war – die Abholung, Aufnahme, Verwahrung und Behandlung von Leichen unbekannter Personen und von Leichen, bei denen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines nicht natürlichen Todes gegeben waren, die Behandlung dieser Leichen in erkenntnisdienstlicher Hinsicht sowie die Identifizierung unbekannter Leichen – auf 85 % bis 90 %.⁴⁷⁴ Die oben angeführten Gründe führten dazu, die Rückübertragung des Leichenschauhauses in den Zuständigkeitsbereich des RMdI zu fordern.

Aus einem undatierten Antwortschreiben von Müller-Heß an das REM, das ihn offenbar um eine Stellungnahme zu einem Schreiben Heinrich Himmlers vom 29. April 1944 gebeten hatte, geht hervor, dass sich der „Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei“ persönlich der Angelegenheit angenommen hatte. In einem sechsseitigen Schreiben erklärte Müller-Heß ausführlich, warum eine Rückübertragung des Leichenschauhauses an das RMdI die gegebene Situation in keiner Weise verbessern würde.⁴⁷⁵ Er konnte darlegen, dass die bestehenden Schwierigkeiten wie Personal- und Treibstoffmangel allein auf die Belastung durch den Krieg zurückzuführen seien. Nach seiner Meinung ließen sich diese Probleme durch eine Rückübertragung unter das Reichsinnenministerium nicht lösen. In dem Schreiben Himmlers war ihm vorgeworfen worden, dass er als Leiter des Universitätsinstituts mehr am Erhalt des Universitätsbetriebs als an der Ausführung der Polizeiarbeit interessiert und deshalb angeblich nicht dazu bereit sei, zusätzliche Mittel für die Leichentransporte aus seinem Etat zur Verfügung zu stellen. Nach den Angaben von Müller-Heß wurden kriegswichtige Mittel wie Treibstoff rationiert zugeteilt. „An Benzin standen dem Institut früher (monatlich) durchschnittlich 900 bis 1 000 Liter Benzin zur Verfügung.“ Im Juni 1944 konnten dagegen „lediglich 380 Liter Benzin geliefert werden“.⁴⁷⁶ Müller-Heß schlug vor, „[d]urch rationelle Einsparung des Treibstoffes, durch Einstellen des Leichentransportes bei Nacht und durch Einführung zweckmäßiger Sammeltransporte“ das Problem in den Griff zu bekommen. Er berichtete, dass die Leichen der

⁴⁷⁴ Ebd., S. 17 und Rs.

⁴⁷⁵ Ebd., S. 21–23.

⁴⁷⁶ Ebd., S. 22 Rs.

„durch Bombenangriff Verstorbene[n] [...] aus den genannten Gründen auf Friedhöfe[n] oder anderen improvisierten Leichensammelpätzen abgestellt werden“ müssten.⁴⁷⁷

Die bisherige Zusammenarbeit mit der Polizei bezeichnete Müller-Heß als vorbildlich. Die Beamten der im Leichenschauhaus untergebrachten Kriminaldienststelle konnten sich jederzeit mit ihren Fragen an die vor Ort befindlichen Ärzte wenden. Die gute Organisation hatte laut Müller-Heß dazu geführt, dass „die Polizeiverwaltung allmählich alle 24 Bewahrungsstellen für Leichen bei den einzelnen Polizeirevieren aufgehoben und [...] im Institut zentralisiert“ hatte. Das bedeutete nach Müller-Heß eine erhebliche Kostensenkung und gleichzeitig einen deutlichen Anstieg der Einlieferungen von 1 513 Leichen im Jahre 1930 auf 4 535 Leichen im Jahre 1939 in das Leichenschauhaus. Von den 1939 eingelieferten Leichen seien „3 555 aus wissenschaftlichen Interessen geöffnet“ worden.⁴⁷⁸ Müller-Heß konnte argumentieren, dass diese ausgedehnte Sektionstätigkeit nicht nur dem Lehr- und Forschungsbetrieb zugutekam, sondern dass auch das pathologische und anatomische Institut sowie diverse Versicherungen – Privat- und Sozialversicherer – und Berufsgenossenschaften von den Diagnosen profitierten. Einerseits wurden mit der vermehrten Aufklärung „strafbare[r] Handlungen wie Mord, Totschlag, Fruchtabtreibung [...] etc.] Fälle [...] aufgedeckt, [bei denen] ursprünglich nicht der geringste Verdacht einer strafbaren Handlung vorgelegen“ habe. Die Sektionen wurden vorgenommen, ohne dass zuvor ein aufwendiges zeitraubendes gerichtliches Verfahren eingeleitet werden musste. Damit trug das Institut nicht nur zur Einsparung von Ressourcen, sondern auch zur Erhöhung der Rechtssicherheit bei. Andererseits konnten in Fällen, „bei welchen der Verdacht einer strafbaren Handlung [bestanden hatte] und die durch die Obduktion als natürliche Todesfälle [...] aufgeklärt [wurden, ...] umständliche und zeitraubende, letzten Endes erfolglose Ermittlungsverfahren von vornherein entfallen.“⁴⁷⁹ Außerdem hatte eine ganze Reihe ausländischer Wissenschaftler, „meist Fachvertreter von Ruf, sich über den Aufbau und die Ausgestaltung [sowie] die reibungslose und ideale Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei lobend geäußert“. Sie alle hatten Müller-Heß „gebeten, ihnen eine ausführliche schriftliche Darlegung über die vorbildliche Organisation des Instituts zukommen zu lassen, um sie als Memorandum für die eigene Regierung verwerten zu können. [...] Das Zurückversetzen in den alten Zustand vor 1930“ hätte nach Meinung des Institutsleiters folgende Konsequenz:

⁴⁷⁷ Ebd.

⁴⁷⁸ Ebd., S. 21 Rs–22.

⁴⁷⁹ Ebd., S. 22 Rs.

[...] daß sich ein Fachvertreter der gerichtlichen Medizin von Namen und Ruf späterhin entschließen würde, das Ordinariat für gerichtliche Medizin in Berlin nach Vernichten der vorbildlichen Aufbauarbeit [...] nicht] zu übernehmen, da die Lehr- und Forschungsverhältnisse an jeder anderen Universität bedeutend günstiger sein würden.⁴⁸⁰

Ein Schreiben vom „Amtschef II SS-Standartenführer“ Kurt Prietzel (1897–?) vom 22. Februar 1944, belegt Folgendes:

[... dass] in der Tatsache, daß das Institut für Gerichtliche Medizin den s. Zt. vertraglich festgelegten polizeilichen Erfordernissen nicht mehr nachkommen [konnte], eine Möglichkeit [gesehen wurde], das Leichenschauhaus mit dem Grundstück Hannoversche Strasse 6 wieder in das Eigentum der inneren Verwaltung, jetzt wohl des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei, zu überführen. Auf das Eigentumsrecht der Polizei [legte Prietzel] deswegen grössten Wert [...], weil beabsichtigt [wurde], spätestens nach dem Kriege das Kriminalmedizinische Zentralinstitut der Sicherheitspolizei, das im Rahmen der Evakuierungsmaßnahmen z. Zt. in Wien [war], in das Grundstück Hannoversche Str. 6 zu verlegen.⁴⁸¹

Dem Universitätsinstitut sollte gegebenenfalls „vorläufig die Benutzung des Grundstücks Hannoversche Str. durch Vermietung eingeräumt werden.“⁴⁸² Was nach der Vereinnahmung des Leichenschauhauses durch die SS bzw. Sicherheitspolizei mit dem Universitätsinstitut und dessen Leiter geschehen sollte, wurde nicht weiter erörtert. Am 25. Oktober 1944 verfasste der „Amtschef II“ Prietzel, ein weiteres Schreiben an den „Amtschef V“, nachdem er über das REM das Antwortschreiben von Müller-Heß erhalten hatte. Prietzel schlug „mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse vor, die Angelegenheit vorläufig zurückzustellen, da [er für] die beabsichtigte Übernahme [erwartete,] auf erhebliche Widerstände [zu] stoßen [...] und z. Zt. [für ihn] kein unmittelbarer Zwang zur Änderung des gegenwärtigen Zustandes“ bestehe.⁴⁸³

Im Zusammenhang mit der Planung, das zentralmedizinische Institut der Sicherheitspolizei nach Berlin zu verlegen bzw. hier neu aufzubauen, steht wahrscheinlich die Begutachtung von Müller-Heß durch den „Bevollmächtigten für das Sanitäts- und Gesundheitswesen“. Dies wurde in einer zweiseitigen Aktennotiz am 24. April 1944 festgehalten.⁴⁸⁴ In ihr wird in groben Zügen der Werdegang von Victor Müller-Heß von seinem Amtsantritt an in Berlin geschildert. Hervorzuheben bleibt, dass weitgehend Fakten mit belastendem Inhalt über den Gerichtsmediziner zusammengetragen wurden:

⁴⁸⁰ Ebd., S. 22f.

⁴⁸¹ Ebd., S. 24.

⁴⁸² Ebd.

⁴⁸³ Ebd., S. 24 Rs.

⁴⁸⁴ BA PA Müller-Heß, Aktennotiz des Bevollmächtigten für das Sanitäts- und Gesundheitswesen vom 24. April 1944, n. pag.

- Er hatte angeblich den Lehrstuhl mit der Hilfe des ehemaligen Volkswohlfahrtsministers Heinrich Hirtsiefer erhalten.
- Im Januar 1935 wurde durch den „Erziehungsminister ein Verfahren zur Nachprüfung [seiner] Amtstätigkeit eingeleitet“.
- Streitigkeiten und Auseinandersetzungen mit Fachkollegen (beispielsweise mit Friedrich Pietrusky, Gerhard Buhtz, Christian-Heinrich Roggenbau).
- Auf Grund mehrerer angeblicher Fehlbestimmungen war er „nicht als Obergutachter in Blutgruppenangelegenheiten zugelassen“.⁴⁸⁵

Jede dieser Informationen war geeignet, gegen Victor Müller-Heß verwendet werden zu können, seine Position zu schwächen und letztlich seine Absetzung vorzubereiten.

Zu den oben beschriebenen Ereignissen äußerte sich Müller-Heß am 27. Juni 1945, offenbar ohne genaue Kenntnis, wie lange die Maßnahmen gegen ihn bereits im Gange waren, wie folgt:

Um mich als Sachverständiger vor den Gerichten und als Hochschullehrer auszuschalten[,] wurde auf Betreiben der SS von dem Reichsführer vor 1½ Jahren der Plan in Angriff genommen, mein Institut als SS[-]gerichtsärztliches Institut einzurichten, um es auf diese Weise meiner Leitung zu entziehen. In diesem Kampf, den ich im Interesse meines Faches und der Universität führte, bat ich den Rektor sowie den Dekan um Unterstützung meiner sachlich begründeten Bestrebung. Diese wurde mir jedoch von ihnen, da beide parteipolitisch gebunden waren, versagt. Noch 8 Wochen vor der Kapitulation erging eine geheime Anfrage des Justizministers und der Partei an die Gerichte, ob ich vom Standpunkt der Partei und des nationalsozialistischen Staates aus noch als Sachverständiger tragbar sei.⁴⁸⁶

Der Amtsenthebung des Gerichtsmediziners Victor Müller-Heß sowie der Verlegung des Zentralmedizinischen Instituts der Sicherheitspolizei in die Räume seines Instituts kam der Zusammenbruch der NS-Diktatur zuvor.

4.7. Die Auswirkungen des Krieges auf die Arbeit am Berliner Universitätsinstitut

Neben den seit der Machtübernahme des NS-Regimes für Victor Müller-Heß einsetzenden kraftraubenden Auseinandersetzungen mit den Behörden stellte sich nach Kriegsausbruch zusätzlich Personalmangel ein. Darunter litt zunehmend die Arbeit am Berliner Universitätsinstitut. Etliche Oberassistenten verließen die Berliner Einrichtung, um eigene Lehrstühle zu übernehmen oder wurden zur kommissarischen Vertretung abberufen. Wilhelm Hallermann übernahm nach dem Tod von Rolf Hey im Jahre 1940 im Wintersemester 1940/41 die kommissarische Leitung des Universitätsinstituts in Frankfurt am Main und wurde danach am 1. Mai 1941 zum Extraordinarius ernannt und zum Direktor des Instituts

⁴⁸⁵ Ebd.

⁴⁸⁶ UA HUB PA M 382 Müller-Heß, Bd. IV, Schreiben vom 27. Juni 1945, n. pag.

für gerichtliche und soziale Medizin der Universität Kiel bestellt.⁴⁸⁷ Franz Josef Holzer, bis zu seinem Weggang für die Blutgruppenserologie am Berliner Institut verantwortlich, wurde im Wintersemester 1941/42 zur Vertretung von Curt Goroncy (1896–1952) nach Greifswald abberufen und übernahm dann im Mai 1942 eine Stelle als Oberassistent und Dozent am Münchner Universitätsinstitut für gerichtliche Medizin und Kriminalistik.⁴⁸⁸ Als Holzer Greifswald verließ, war Goroncy noch nicht genesen; daher wurde Victor Müller-Heß durch eine Anfrage des Dekans der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald erneut um Unterstützung gebeten. Daraufhin übernahm der seit Juli 1940 am Berliner Institut als Assistent und ab Februar 1941 als Wissenschaftlicher Assistent tätige Walter Neugebauer (1906–1974)⁴⁸⁹ bis zu seiner offiziellen Ernennung zum Nachfolger Goroncys am 1. Dezember 1944 dessen Vertretung.⁴⁹⁰

Doch nicht nur hochkarätige Mitarbeiter verließen das Berliner Institut. Im Jahr 1940 reichten auch drei Assistenzärzte – Dr. Niklaus Roth (21. Oktober 1940), Dr. Walter Haschenz (15. November 1940) und Dr. Friedrich Blittersdorf (1. Dezember 1940) – ihre Kündigung ein. In ihren Schreiben spiegeln sich vor allem die zu dieser Zeit herrschenden extremen Arbeitsbedingungen wider: Dr. Roth und Dr. Blittersdorf gaben als Hauptgrund ihres Entlassungsgesuchs gesundheitliche Gründe und die starke Arbeitsbelastung an. Doch auch bei Dr. Haschenz, der als Grund für seine Kündigung an erster Stelle den lan-

⁴⁸⁷ Mallach (1996), S. 290.

⁴⁸⁸ Ebd., S. 268.

⁴⁸⁹ Neugebauer, Walter: *23.10.1906 Olmütz, †3.7.1974 Münster. Studium der Medizin und Staatsexamen an der Prager Universität. 11.1.1930: Promotion in Prag. 21.6.1938: Habilitation in Prag. 1.1.1930–31.7.1938: Assistent am Institut für gerichtliche Medizin der Prager Universität bei Anton Maria Marx. 26.5.1931: Kreisarztexamen in Prag. 1.1.–31.1.1933: Gastassistent am serologischen Institut des Krankenhauses am Friedrichshain an der Berliner Universität bei Fritz Schiff. 1.10.–31.12.1936: Gastassistent am Institut für gerichtliche und soziale Medizin bei Victor Müller-Heß, ebenfalls Berliner Universität. 1.8.–15.12.1938: Prosektor in Iglau. Ab 1.1.1939 wieder Assistent am Institut für gerichtliche Medizin der Prager Universität. 24.2.–30.9.1939: Kommissarischer Vertreter des Lehrstuhles und Leiter des Instituts an der Prager Universität. 1.10.1939–31.1.1940: Assistent an der Psychiatrisch-Neurologischen Klinik bei Kurt Albrecht (Prager Universität) sowie 1.2.–30.6.1940: Assistent an der Psychiatrischen und Nervenklinik bei Hans Bürger-Prinz (Hamburger Universität). 1.7.1940–31.1.1941. Assistent, ab 1.2.1941. wissenschaftlicher Assistent am Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Universität Berlin. 15.9.1941: Ernennung zum Dozenten. Seit 1.5.1943: Kommissarischer Vertreter des Lehrstuhles und Leiter des Instituts für gerichtliche Medizin und Kriminalistik der Universität Greifswald im Nebenamt. 1.12.1944: Ernennung zum Ordinarius und Bestellung zum Direktor des Greifswalder Instituts als Nachfolger von Curt Goroncy. Zum 15.3.1946: Entlassung aus dem Amt aufgrund einer Verfügung der Landesregierung Schwerin. Frühjahr 1947: Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland. Vgl. Mallach (1996), S. 201–203.

Nach seinen Personalunterlagen trat Neugebauer nach eigenen Angaben 1939 der NSDAP und der SA bei, was offenbar 1946 in Greifswald zu seiner Suspendierung führte. Vgl. Herber (2002), S. 181 und S. 463.

⁴⁹⁰ Mallach (1996), S. 202, sowie Wirth, Ingo; Strauch, Hansjürg; Radam, Georg: Das Berliner Leichenschauhaus und das Institut für Gerichtliche Medizin 1886–1986 (= Wissenschaftliche Schriftenreihe der Humboldt-Universität zu Berlin). Berlin 1986, S. 56f.

gen Anfahrtsweg zur Arbeit nannte, spielten gesundheitliche Probleme eine Rolle. Da es für „ihn selbst [...] nicht möglich [war] wegen der Länge der Arbeitszeit und Fahrt und wegen der unzureichenden Ernährung ([er aß] kein Mittagbrot, da [er sich] diese Mehrausgabe finanziell nicht leisten [konnte]) die Arbeit gesundheitlich durchzuhalten.“⁴⁹¹ Wie sehr die Mitarbeiter unter den harten Arbeitsbedingungen zu leiden hatten, zeigt sehr eindringlich das Kündigungsgesuch von Dr. Roth:

[Er war] seit dem 15. August 1939, also 1¼ Jahr am hiesigen Institut tätig. Obwohl die Arbeit [ihm] auch bisher außerordentlich schwer fiel, [hatte er] ausgehalten [...]. Die Strapazen [waren] an [ihm] nicht spurlos vorübergegangen, so dass [er] am 31. August 1940 [sich] genötigt sah, [seine] Kündigung einzureichen. Wirtschaftliche Gründe (Niederkunft [seiner] Frau etc.) zwangen [ihn], diese seinerzeit zurückzunehmen. Um jedoch ernstlichen gesundheitlichen Schäden, die [ihn] unweigerlich [bedrohten], vorzubeugen, [war er] genötigt, den Schritt zu tun.⁴⁹²

Dr. Blittersdorf reichte sein Kündigungsschreiben ein, nachdem er sich erst kurze Zeit zuvor aus gesundheitlichen Gründen zur Kur im Schwarzwald aufgehalten hatte.⁴⁹³ Müller-Heß blieb nichts weiter übrig, als seinem Gesuch und wahrscheinlich auch denen der beiden anderen stattzugeben. In einem seiner Schreiben vom 3. Dezember 1940 an den Universitätskurator klagte er selbst über den starken Personalmangel und merkte an, dass „[d]ie Institutsarbeit [...] von Tag zu Tag [wuchs], so daß alle Laboranten und Ärzte über ihre Kräfte in Anspruch genommen werden“ mussten.⁴⁹⁴ Ein anderes Schreiben von Müller-Heß an den Dekan – vom 23. März 1943 – zeigt noch deutlicher, wie sich die Verhältnisse verändert hatten. Müller-Heß schrieb, dass er seit Kriegsbeginn „nur über die Hälfte der sonst vorhandenen Mitarbeiter [verfügte], obwohl andererseits durch [seine] gleichzeitige Tätigkeit für die Wehrmacht die an das Institut gestellten Anforderungen zwecks Durchführung gerichtsmedizinischer Gutachten und Sektionen um mindestens 40 % gestiegen“ seien.⁴⁹⁵

Auf Grund der Personalentwicklung war die Organisation der Institutsarbeit, wie sie von Müller-Heß seit vielen Jahren praktiziert wurde, ernstlich gefährdet, da für ihre Realisierung ein großer Personalstamm erforderlich war. Um dennoch annähernd wie gewohnt arbeiten zu können, wurden die Lücken teils mit ausländischen Wissenschaftlern – beispielsweise mit Professor Vera Krainskaja-Ignatowa oder Professor Dr. Dimitrie Ignatow –

⁴⁹¹ UA HUB UK 930, Schreiben vom 15. November 1940, n. pag.

⁴⁹² Ebd., Schreiben vom 21. Oktober 1940, n. pag.

⁴⁹³ Ebd., Schreiben vom 1. Dezember 1940, n. pag.

⁴⁹⁴ Ebd., Schreiben von Müller-Heß an den Universitätskurator vom 3. Dezember 1940, n. pag.

⁴⁹⁵ UA HUB UK PA R 197, Bd. II, S. 9 Rs.

aufgefüllt, wie einer Personalliste vom August 1944 zu entnehmen ist.⁴⁹⁶ Der größere Teil der akademischen Mitarbeiter wurde von Ärzten gestellt, die dem Militär angehörten und von ihren jeweiligen Dienststellen zum gerichtsärztlichen Institut abkommandiert wurden. Zu ihnen gehörten Dr. Albert Frentzel-Beyme, Oberstabsarzt bei der Militärärztlichen Akademie, sowie Dr. Hans Orthner, Stabsarzt bei der Luftwaffe. Über den Weg, Arbeitskräfte vom Militär zugeteilt zu bekommen, hatte Müller-Heß auch wieder seinen ehemaligen Mitarbeiter Dr. Heinrich Wille, der zu diesem Zeitpunkt Oberarzt der Reserve war, zumindest zeitweise zur Unterstützung erhalten. Da gerade die Militärangehörigen, zu denen im Prinzip fast alle am Institut beschäftigten männlichen Mitarbeiter zählten, jeder Zeit wieder abberufen werden konnten, war die Fluktuation der Arbeitskräfte entsprechend groß. Nach der erwähnten Liste standen Müller-Heß im August 1944 abzüglich seiner eigenen Stelle und der Stelle von Walter Neugebauer, der die Leitung des Universitätsinstituts in Greifswald vertrat, noch insgesamt sechs wissenschaftliche Mitarbeiter und 22 technische Hilfskräfte, inklusive vier Reinigungskräften, zur Verfügung.⁴⁹⁷

Der Lehrbetrieb konnte trotz negativer Personalentwicklung und ungeachtet des Ausscheidens von Lehrkräften weitestgehend aufrechterhalten werden. Dies war neben dem Engagement des Institutsleiters dem Einsatz seiner langjährigen Mitarbeiterin Elisabeth Nau zu verdanken. Erst spät – am 25. Juni 1940 – hatte sie sich habilitiert, und zwar zu dem Thema „Geschichtliches, Psychologisches und Psychopathologisches über den Selbst- und erweiterten Selbstmord und seine Beurteilung in der Rechtspflege“.⁴⁹⁸ In einem Fakultätsgutachten der Freien Universität Berlin vom 20. September 1949 wurde als Grund für die späte Zulassung zur Habilitation trotz Naus fachlicher Eignung ihre fehlende Mitgliedschaft in der NSDAP bzw. ihr mangelndes politisches Engagement angenommen.⁴⁹⁹ Die Tatsache, dass Frauen es nicht nur unter dem NS-Regime beim Aufbau einer akademischen Karriere zusätzlich erheblich schwerer hatten, fand keine Erwähnung. Dem Amtsblatt der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin vom 20. März 1941 kann man entnehmen, dass Elisabeth Nau fast ein Jahr nach ihrer Habilitation die Lehrbefugnis als Dozentin verliehen wurde.⁵⁰⁰ Ihr Name war ab dem Sommersemester 1941 unter den Dozenten, die

⁴⁹⁶ SgGM, Schreiben von Müller-Heß an den Universitätskurator vom 12. August 1944, n. pag., zit. n. Frommherz (1991), S. 59–61.

⁴⁹⁷ Ebd.

⁴⁹⁸ UA HUB UK PA N 18, S. 16.

⁴⁹⁹ UA FUB PA Elisabeth Nau, Fakultätsgutachten vom 20. September 1949, n. pag.

⁵⁰⁰ Ebd., Bd. II, S. 1f.

an Lehrveranstaltungen für gerichtliche Medizin beteiligt waren, zu finden.⁵⁰¹ Ab dem Wintersemester 1941/42 war sie erstmals mit einer einstündigen Vorlesung über „Die straf- und zivilrechtliche Beurteilung von Jugendlichen mit Krankendemonstrationen“ allein für eine Lehrveranstaltung verantwortlich.⁵⁰² Nach dem Weggang Walter Neugebauers im Jahre 1943 wurde Elisabeth Nau nach Müller-Heß zur zweiten Kraft am Berliner Institut.

Unter den oben genannten Bedingungen hatte insbesondere die Forschungstätigkeit zu leiden. Mit seiner Monografie „Alkohol und Verkehr“ (1940) sowie der gemeinsam mit Neugebauer verfassten Publikation „Wichtige Gesichtspunkte zur Beurteilung und Begutachtung der Hirnverletzten für den praktischen Arzt“ (1941) erschienen die letzten Veröffentlichungen von Müller-Heß während der NS-Zeit. Elisabeth Nau konnte neben ihrer Habilitationsschrift mit ihren Publikationen „Psychologische und psychopathologische Betrachtungen über die Beweiskraft von Geständnissen“ (1940), „Das ärztliche Berufsgeheimnis“ (1941), „Kritische Bemerkungen über Ursachen, Verlauf und Bekämpfung der Pervitin- und Dolantinsucht“ (1942) sowie „Die jugendgerichtsärztliche Tätigkeit in ihren vorbeugenden und fürsorgerischen Auswirkungen“ (1943) auch in diesem Bereich einen beträchtlichen Beitrag leisten.

Müller-Heß selber hatte seit 1941 keine wissenschaftlichen Beiträge mehr veröffentlicht; doch er ermöglichte es dem Anfang der 40er Jahre von der Militärärztlichen Akademie an das Universitätsinstitut abkommandierten Oberstabsarzt Gerhard Rommeney (1907–1974)⁵⁰³ wie auch dem seit 1939 am gerichtsärztlichen Institut des Hauptgesundheitsamts Berlin als Gerichtsarzt angestellten Rolf Niedenthal (1904–?), sich am Universitätsinstitut zu habilitieren. Damit konnte er zeigen, dass an seinem Institut auch während des Krieges trotz des herrschenden Personalmangels umfangreich wissenschaftlich gearbeitet wurde.

⁵⁰¹ Vorlesungsverzeichnis der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, SoSe, S. 161.

⁵⁰² Vorlesungsverzeichnis der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, WiSe 1941/42, S. 164.

⁵⁰³ Rommeney, Gerhard: *8.11.1907 Leipzig (Eltern: Rechtsanwalt und Notar Dr. Richard Rommeney und Frau Renate, geb. Ebenroth). Vgl. UA HUB UK PA. R 197, Bd. I, S. 7. Zwischen 1927 und 1933: Studium der Medizin in Würzburg und Leipzig. Januar 1933: Staatsexamen (Note „gut“) in Leipzig. Bereits während des Medizinstudiums und des Praktischen Jahrs neben einigen klinischen Einsätzen in verschiedenen Instituten für Pathologie tätig. Ende 1933: Bewerbung um eine „aktive Sanitäts-Offizier-Laufbahn“. 9.2.1934: Promotion („Ueber das schleimhaltige Bindegewebe im Hahnenkamm“). 31.7.1934: Approbation als Arzt. Oktober 1934 bis Oktober 1935: Truppenarzt eines Infanterie-Bataillons und einer motorisierten Artillerie-Abteilung auf dem Truppenübungsplatz Ohrdurf in Thüringen. Tätigkeit im dortigen Lagerlazarett (100 Betten) auf der Chirurgischen und Inneren Abteilung. Vgl. UA HUB UK PA. R 197, Bd. I, S. 7 und S. 8. Heirat der aus Würzburg stammenden Helene Ohlenschlager: *1908 (Eltern: Generaloberstabsarzt a. D. Rudolf Ohlenschlager [1879–1933] und dessen Frau Helene Ohlenschlager, geb. Lutz [1877–1942]). Aus der Ehe gingen vier Kinder hervor, von denen eins 1943 nicht mehr lebte. Vgl. UA HUB UK PA. R 197, Bd. I, S. 9 und S. 12. 15.10.1935–31.12.1937: Adjutant des Divisionsarztes der 24. Division in Chemnitz.

Außerdem konnte er im Rahmen des über ihm schwebenden Amtsenthebungsverfahrens unauffällig Institutionen wie dem Hauptgesundheitsamt und der Wehrmacht demonstrieren, dass er unentbehrlich war. So wurde die Nachricht über die Habilitation Rommeney vom Heeres-Sanitätsinspekteur Siegfried Handloser beispielsweise mit ausgesprochenem Wohlwollen zur Kenntnis genommen.⁵⁰⁴

Gerhard Rommeney bot sich erstmals die Gelegenheit zu einer Zusammenarbeit mit dem Gerichtsmediziner Victor Müller-Heß, als er zwischen dem 1. Januar 1938 und dem 31. Dezember 1938 zur wissenschaftlichen Weiterbildung an das Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Universität Berlin abkommandiert war. Vom 1. Januar 1939 an war er am Pathologischen Institut der Militärärztlichen Akademie tätig, das unter der Leitung von Oberfeldarzt Prof. Dr. Paul Schürmann (1895–1941) stand. Rommeney wurde während des Krieges gegen Polen zunächst als Hilfspathologe und später als Adjutant und Sachbearbeiter für Personalfragen eingesetzt. Er hielt jedoch nach eigenen Angaben auch während seiner Verwaltungstätigkeit „die Verbindung zur Feldprosektur Krakau aufrecht“. Während des Krieges gegen Frankreich war er zwischen dem 23. Mai und dem 31. Oktober 1940 „als Adjutant des Leitenden Sanitäts-Offiziers beim Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich [...] eingesetzt.“ Am 1. November 1940 wurde er wiederum im Rahmen seiner Tätigkeit für die Militärärztliche Akademie an das Berliner Universitätsinstitut für gerichtliche Medizin abkommandiert, wo er bis zu seiner Habilitation tätig war.⁵⁰⁵

Rommeney's Aufgaben in Berlin bestanden vornehmlich in Folgendem:

[... Müller-Heß] bei der Wahrnehmung von Terminen vor den verschiedenen Kriegsgerichten der drei Wehrmachtsteile in Berlin und Umgebung zu vertreten, die [der] ärztlichen Aufsicht [von Müller-Heß] unterstehende Beobachtungsabteilung des Wehrmachtsuntersuchungsgefängnisses mitzubetreuen und auch Sektionen im Auftrage der Wehrmacht durchzuführen.⁵⁰⁶

Rommeney habilitierte sich am 1. Juni 1943 unter Victor Müller-Heß. Der Titel seiner Habilitationsschrift lautete „Der akute Alkoholrausch im Lichte der militärärztlichen Begutachtung“.⁵⁰⁷ Am 14. August 1943 ernannte ihn der Reichserziehungsminister zum Dozenten.⁵⁰⁸ Die praktische Grundlage der Arbeit gründete sich auf folgendes Material:

[...] 76 Begutachtungen von Rauschtätern, die in den Jahren 1934 bis 1942 im Auftrage der Wehrmachtsgerichte von dem Berliner Universitätsinstitut für gerichtliche Medizin und Kriminalistik erstattet [worden waren]. Nach ihrer Häufigkeit geordnet[,] [handelte] es sich bei diesen

⁵⁰⁴ UA HUB UK PA. R 197, Bd. II, S. 39.

⁵⁰⁵ Ebd., S. 8f.

⁵⁰⁶ Ebd., Bd. II, S. 9 Rs.

⁵⁰⁷ Ebd., S. 21.

⁵⁰⁸ Ebd., Bd. I, S. 45.

Delikten um Fahnenflucht, unerlaubte Entfernung, Sittlichkeitsvergehen, Ungehorsam, Zersetzung der Wehrkraft, Mord, Totschlag, militärischer Diebstahl, Betrug, Hoch- und Landesverrat, Mißbrauch der Dienstgewalt, Mißhandlung, Eidesverletzung, Abtreibung.⁵⁰⁹

Auf Grund „der uneingeschränkten und offenen Wiedergabe von Tatsachenmaterial aus der wehrgerichtsärztlichen Praxis“ befürchtete man von Seiten der Heeres-Sanitätsinspektion, dass die gegnerische Propaganda daraus Nutzen ziehen könnte.⁵¹⁰ Daraufhin wurde Rommeneys Habilitationsschrift am 20. Mai 1943 durch das Oberkommando der Wehrmacht (OKW) für geheim erklärt. Sie war mit sofortiger Wirkung unter Verschluss zu halten und somit für die Öffentlichkeit nicht mehr zugänglich. Selbst ein durch Müller-Heß verfasstes Gutachten, in dem er Details zum Inhalt von Rommeneys Arbeit angab, musste nach den Bestimmungen des OKW unter Verschluss gehalten werden.⁵¹¹ Professor Paul Rostock, der Dekan der Medizinischen Fakultät Berlin, hatte sich noch im März 1943 dafür eingesetzt, dass die Habilitationsschrift nicht unter Geheimhaltung gestellt werden sollte, da sie damit der Fakultät zur weiteren Auseinandersetzung nicht mehr zur Verfügung stünde.⁵¹²

Aus einem Schreiben Rommeneys vom 29. September 1943, in dem er sich beim Dekan der Medizinischen Fakultät für die Glückwünsche anlässlich seiner Habilitation bedankte, geht hervor, dass er bereits kurze Zeit später einer Sanitätskompanie zugeteilt und an die (Ost-)Front abkommandiert wurde. Er berichtete unter anderem, dass der von seiner Kompanie genutzte „Hauptverbandsplatz zeitweilig unter heftigem Artilleriebeschuß“ liege.⁵¹³ Rommeney geriet kurze Zeit später in sowjetische Kriegsgefangenschaft, aus der er erst Ende 1949 zurückkehrte.⁵¹⁴ Abgesehen von seiner Zugehörigkeit zur Wehrmacht gibt es keinerlei Hinweise auf eine politische Betätigung Rommeneys während der NS-Zeit. Das Feld des Personalbogens in seiner während der NS-Zeit geführten Personalakte, in dem seine politischen Verhältnisse vermerkt werden sollten, blieb leer.⁵¹⁵ Von 1941 bis 1943 veröffentlichte er mehrere Arbeiten zur somatischen gerichtlichen Medizin, wie beispielsweise „Gerichtsärztliche Befunde bei Schußverletzungen“ (1941), „Mehrere Schußverletzungen bei einem Selbstmörder und Kombination mit Erhängen“ (1942). Rommeney bearbeitete mit „Militärärztliche Begutachtung zum Vorsatz und zur Fahrlässigkeit im § 330 a

⁵⁰⁹ Ebd., Bd. II, S. 13 Rs.

⁵¹⁰ Ebd., S. 16.

⁵¹¹ Ebd., S. 17 und Rs.

⁵¹² Ebd., S. 8.

⁵¹³ Ebd., S. 45.

⁵¹⁴ Ebd., S. 46.

⁵¹⁵ Ebd., S. 1 Rs.

RStGB“ (1943) auch für den ärztlichen Sachverständigen bedeutende juristische Fragestellungen und mit „Trichloräthylensucht einer Jugendlichen mit tödlichem Ausgang“ (1943)⁵¹⁶ zusammen mit seiner Habilitationsschrift – offenbar durch Müller-Heß geprägt – Themen, die sich mit der Suchtproblematik auseinandersetzten. Vor allem diesem Themenkreis widmete er sich, nachdem er aus der Kriegsgefangenschaft entlassen und wieder als Rechtsmediziner in Berlin tätig war.

Dem bereits erwähnten R. Niedenthal ermöglichte es V. Müller-Heß, neben dessen Tätigkeit als Gerichtsarzt für das Hauptgesundheitsamt Berlin und als Sanitätsoffizier der Wehrmacht in den Kriegsjahren am Universitätsinstitut wissenschaftlich tätig zu sein. Niedenthal habilitierte sich noch am 5. Dezember 1944 mit dem Thema „Geschichtliches zur Entwicklung des Neurosebegriffes und die strafrechtliche und zivilrechtliche Bewertung“.⁵¹⁷ Entgegen dem Habilitationsverfahren Rommeneys, das sich ein gutes Jahr zuvor noch über mehrere Monate hingezogen hatte, wurde Niedenthals Habilitationsverfahren deutlich abgekürzt. Durch den Dekan Rostock wurde „[d]ie Erteilung einer Dozentur befürwortet“,⁵¹⁸ zu einer Ernennung zum Dozenten kam es jedoch nicht mehr. Dies war ein Umstand, der Niedenthal in der Nachkriegszeit noch erhebliche Probleme bereiten sollte. Sein Lebenslauf wird im folgenden Kapitel ausführlich besprochen.⁵¹⁹

Für das Wintersemester 1944/45 wurde das letzte Mal ein Vorlesungsverzeichnis der Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität herausgegeben, worin noch insgesamt elf Lehrveranstaltungen in gerichtlicher Medizin angegeben waren, von denen sieben im Universitätsinstitut abgehalten werden sollten.⁵²⁰ Durch die Kriegseinwirkungen in Berlin wurden sowohl die Lehre als auch die Sektions- und Sachverständigentätigkeit zunehmend beeinträchtigt. Nahezu alle im Zentrum der Stadt gelegenen Universitätsgebäude waren durch die Bombenangriffe der Alliierten beschädigt worden. Unterlagen aus dem Universitätsarchiv der Humboldt-Universität zu Berlin bestätigen, dass das Institut für gerichtliche Medizin bereits durch die schweren Luftangriffe vom November 1943 in Mitleidenschaft gezogen worden war. Eine Aufstellung von geleisteten Arbeitsstunden durch „den Einsatz der Studentenabteilung (Med.) Berlin zu Aufräumungs- und Wiederherstellungsarbeiten [...] beschädigt[er] oder zerstört[er] Institute und Kliniken der Medizinischen Fakultät“ vom 6. Dezember 1943 zeigt, dass auf das gerichtsärztliche Universitätsinstitut

⁵¹⁶ Ebd., S. 4.

⁵¹⁷ UA HUB Rektorat Habilitationen N, Nr. 133, S. 20.

⁵¹⁸ Ebd.

⁵¹⁹ Vgl. Kap. 5.1. der vorliegenden Arbeit.

⁵²⁰ Vorlesungsverzeichnis der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, WiSe 1944/45, S. 80.

immerhin 165 Arbeitsstunden entfielen.⁵²¹ Wolfgang Reimann (1920–?), Berliner Rechtsmediziner und Mitarbeiter von Otto Prokop (*1921), berichtete 1960 davon, dass das Institutsgebäude „[w]ährend des zweiten Weltkrieges [...] durch Bomben beschädigt und der Westflügel zerstört“ worden sei.⁵²²

Das Ausmaß der Zerstörungen zeigte sich auch daran, dass der Reichserziehungsminister am 26. November 1943 persönlich beim Reichminister Dr. Goebbels, der auch „Reichsverteidigungskommissar“ war, darum bat, zuständige Stellen anzuweisen, „für alle Kliniken Glas oder mindestens einen Ersatz (Drahtzellophan, Sperrholz oder Pappe) in ausreichender Menge zu liefern. Daneben [benötigte] vor allem die Charité sehr dringend [eine] größere Kohlenlieferung, da das Charitékohlenlager in Brand geraten [war] und nicht gelöscht werden konnte.“⁵²³ In dem oben angegebenen Schreiben des REM machte man darauf aufmerksam, dass sowohl die Ausbildung der Medizinstudenten wie auch die medizinische Versorgung der Bevölkerung gefährdet seien. Da für die Aufräumarbeiten nicht genügend Arbeitskräfte zur Verfügung standen, wurden teils unter erheblichem Druck wissenschaftliche Mitarbeiter, aber auch Zwangsarbeiter herangezogen.⁵²⁴ Die angespannte Lage in Berlin kommt auch in einem Schreiben des Verwaltungsdirektors vom 22. März 1944 an die Instituts- und Klinikleiter zum Ausdruck, worin er betont, dass die „verschärfte Luftlage für die Reichshauptstadt [...] die Heranziehung aller verfügbaren Kräfte für den [e]rweiterten Selbstschutz im Luftschutz für das bereits schwer beschädigte Universitätsgebäude und die benachbarten Hörsaalgebäude unbedingt erforderlich“ mache. Aus diesem Grund wurde den Beamten der Erholungsurlaub gekürzt und „die nach den Universitäts-(Hochschul-)satzungen oder den Urlaubsordnungen gewährten Sonderrechte und Sonderregelungen zeitweilig außer Kraft gesetzt“. Außerdem sollten alle Mitarbeiter für den Luftschutz verfügbar sein. Zu diesem Zweck wurden die Instituts- und Klinikdirektoren aufgefordert, Listen zu erstellen, in denen sie das genaue Alter und die exakte Anschrift ihrer Mitarbeiter angaben.⁵²⁵

Durch die Zerstörungen begannen die Arbeit und der Lehrbetrieb mehr und mehr zu leiden oder kamen teilweise sogar völlig zum Erliegen. Daher wurde bereits Ende des Jahres 1943 in Erwägung gezogen, einen Teil der 5 000 Medizinstudenten in Berlin auf andere

⁵²¹ UA HUB Med. Fak. 917, S. 101.

⁵²² Reimann, Wolfgang: Zur Geschichte des gerichtsmedizinischen Institutes der Humboldt-Universität zu Berlin. Z. ärztl. Fortbildg. 54 (1960), S. 553.

⁵²³ UA HUB Med. Fak. 917, S. 95.

⁵²⁴ Ebd., S. 111 und S. 114.

⁵²⁵ Ebd., S. 130.

Universitäten zu verteilen.⁵²⁶ Zur Aufrechterhaltung des Studentenunterrichts erfolgte am 21. Dezember 1943 ein Aufruf des Rektors Professor Dr. Lothar Kreuz:

[... an] sämtliche Herren Mitglieder des Lehrkörpers! [...] [D]iejenigen Herren Professoren und Dozenten, die nach Maßgabe ihrer persönlichen wissenschaftlichen Fachbibliothek und ihrer Wohnungsverhältnisse imstande und gewillt [waren], Uebungen im kleinen Kreise mit älteren Semestern und Doktoranden in ihrer Wohnung abzuhalten [...], sollten ihm] sobald als möglich an das Rektorat eine entsprechende Erklärung [einreichen].⁵²⁷

In den Unterlagen finden sich ebenso Belege, dass die Arbeit am gerichtsärztlichen Institut beträchtlich unter den Einwirkungen des Krieges zu leiden hatte. Müller-Heß war mehr und mehr damit konfrontiert, dass einige seiner Mitarbeiter – wegen des Krieges – der Arbeit am Institut fernblieben. Er forderte seinerseits diese Mitarbeiter auf, ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen. Dabei sah er sich, um seinen Forderungen Nachdruck zu verleihen, zunehmend gezwungen, den Betreffenden Sanktionen anzudrohen. Am 22. März 1944 schrieb er an seine Angestellte A.-M. H., die „nach dem Angriff vom 15.2. nach Ablauf [i]hres Urlaubs als Bombengeschädigte“ und nach erneuter Gewährung von weiteren acht Tagen Urlaub ihren Dienst nicht wieder aufgenommen hatte.⁵²⁸ Müller-Heß forderte sie auf, unverzüglich ihren Dienst am Institut „anzutreten und die vollen Dienststunden einzuhalten, ganz gleich, ob das Laboratorium bereits in Ordnung gebracht“ sei oder nicht. Er wies sie darauf hin, dass sie „wie jedes andere Gefolgschaftsmitglied verpflichtet [war], in dem stark bombengeschädigten Betriebe auch jede andere Arbeit mitzuübernehmen.“⁵²⁹

Von einigen Angestellten wurden die chaotischen Zustände scheinbar bewusst dazu genutzt, der Arbeit unentschuldigt fernzubleiben. Dies geht aus einem Schreiben des Institutsdirektors vom 22. April 1944 an seine Büroangestellte E. M. hervor. Frau M. war seit dem 18. Januar 1944 bis zum Zeitpunkt des Schreibens der Arbeit siebenmal ferngeblieben, davon viermal unentschuldigt. Da die Angestellte jetzt wieder der Arbeit ferngeblieben war, forderte Müller-Heß sie auf, „am Montag[,] de[m] 24. April 44[,] pünktlich [i]hren Arbeitsplatz aufzusuchen. Sollte dies nicht geschehen oder ein ärztlicher Nachweis, daß [s]ie seit dem 20. April 44 arbeitsunfähig [war], nicht bis dahin vorliegen, so [musste er] zu seinem Bedauern die Angelegenheit dem Treuhänder der Arbeit vorlegen.“ Er teilte ihr zusätzlich mit, dass er „es dabei dann auch nicht versäumen [würde], [s]ie als Partei-

⁵²⁶ Ebd., S. 95.

⁵²⁷ Ebd., S. 104.

⁵²⁸ UA HUB Char. Dir. 039003/21, Schreiben vom 22. März 1944, n. pag.

⁵²⁹ Ebd.

mitglied und Zellenwalterin dem Disziplinargerichtshof der NSDAP zu überantworten.“ Außerdem sprach er ihr zum 30. Juni 1944 die fristgerechte Kündigung aus.⁵³⁰

Eine andere Angestellte, die chemisch-technische Assistentin M. K., forderte Müller-Heß in einem Schreiben vom 7. Januar 1944 auf, da sie seit dem 3. Januar ihrem Arbeitsplatz ferngeblieben war, ihre Arbeit wieder aufzunehmen. Sie hatte ohne seine und ohne die Genehmigung des Arbeitsamtes den Dienst quittiert. Frau K. wurden ebenfalls ernsthafte Konsequenzen angedroht. Der Institutsleiter teilte ihr mit, dass, wenn sie „nach dieser Aufforderung wieder ohne Begründung nicht sogleich [i]hre Tätigkeit [aufnahm], [...] der Herr Kurator gezwungen [war], sofort eine entsprechende Meldung wegen Sabotage kriegswichtiger Arbeit dem Arbeitsgericht oder der Staatsanwaltschaft zu erstatten.“ Müller-Heß fügte jedoch an, dass er trotz „aller Vorkommnisse und Schwierigkeiten, die [sie] in der letzten Zeit verursacht [hatte], [...] es bedauern [würde], wenn [s]ie durch [i]hr Verhalten so ernste Folgen für sich selbst veranlassen würde.“⁵³¹

Frau K. hatte ihrem Kündigungsantrag, der nicht fristgerecht eingereicht worden war, ein ärztliches Attest beigelegt, „in dem von einer prakt. Ärztin lediglich das Bestehen einer vollkommen normal verlaufenden Schwangerschaft in den ersten Monaten ohne krankhafte Begleiterscheinungen bestätigt“ wurde.⁵³² Da die Angestellte trotz der angekündigten Sanktionen der Aufforderung des Institutsdirektors nicht nachkam, meldete er den Vorfall am 20. Januar 1944 dem Universitätskurator, um entsprechende Schritte gegen sie einzuleiten. Er hob dabei Folgendes hervor:

[... daß Frau K.] als langjährige Mitarbeiterin des Instituts genauestens über die wehr- und kriegswichtige Art ihrer Tätigkeit orientiert [war]. Frau K. [war] weiterhin bekannt, daß der einzige zur Zeit am Institut tätige Chemiker, Prof. Brüning, durch Bombensplitter ernstlich verletzt [war], so daß durch ihr unverantwortliches Fernbleiben vom Dienst das chemische Laboratorium, das ausschließlich kriegswichtige und kriminalistische Arbeiten zu leisten [hatte], nicht arbeitsfähig, d. h. geschlossen [war].⁵³³

Aus einem Zeugnis, das Müller-Heß am 2. April 1948 Frau K. ausstellte, ist ersichtlich, dass sie noch bis zum 29. Februar 1944 am Universitätsinstitut beschäftigt blieb.⁵³⁴

Auf eine Anfrage des Rektors der Friedrich-Wilhelms-Universität an den Dekan der Medizinischen Fakultät vom 10. Februar 1944 nach den Fakultätsmitarbeitern und Studenten, die durch vorangegangene Bombenangriffe um ihr Leben gekommen oder verletzt worden

⁵³⁰ Ebd., Schreiben vom 22. April 1944, n. pag.

⁵³¹ Ebd., Schreiben vom 7. Januar 1944, n. pag.

⁵³² Ebd., Schreiben vom 20. [Januar] 1944, n. pag.

⁵³³ Ebd.

⁵³⁴ Ebd., Schreiben vom 2. April 1948, n. pag.

waren, schickte der Dekan folgende Aufstellung, die er am 28. Februar 1944 auf Grund einer Umfrage erstellt hatte, zurück:

- + Dozent Dr. Thaddea, II. medizin. Klinik,
- + Dr. Kirschner, III. Medizin. Poliklinik,
- + Dr. Gross, Nervenlinik,
- + Frau Wendelstadt[,] geb. Grisar, Heilgymnastin,
I. medizinische Klinik.

Es wurden verletzt:

- Professor Frik,
- Professor Apitz,
- Professor Wannenmacher,
- Frau Professor Paula Hertwig.⁵³⁵

„Über die ums Leben gekommenen Studenten [fügte der Dekan] einen Brief von Herrn Professor Stieve und von Herrn Professor Vogler bei.“⁵³⁶ Dieser Brief lag nicht vor. Da man sich erst gar nicht die Mühe machte, hier auch die Verletzten zu zählen, dürfte die Zahl trotz entsprechend hoher Dunkelziffer deutlich höher gewesen sein. Selbst die Zahlen der betroffenen Mitarbeiter waren offenbar nicht vollständig, da beispielsweise der von Müller-Heß genannte Professor August Brüning (1877–1965) überhaupt nicht auftaucht.

Trotz intensivster Bemühungen des Gerichtsmediziners Victor Müller-Heß, selbst indem er starken Druck auf seine Mitarbeiter ausübte, den Institutsbetrieb aufrechtzuerhalten, kam er in den letzten Kriegsmonaten zum Erliegen., Es liegen keine detaillierten Informationen darüber vor, bis wann unter den massiven Kriegshandlungen am Institut noch gearbeitet wurde.

⁵³⁵ UA HUB Med. Fak. 917, S. 129.

⁵³⁶ Ebd.